

42. Bericht über
den Föderalismus
in Österreich (2017)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

**42. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2017)**



new academic press

Zitervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2017) [Seite]

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der
Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie,
Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2018 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2098-2

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Adamgasse 17
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und Dr. Christoph Schramek
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, unterhält eine laufende Dokumentation und Information über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme des Föderalismus heraus.

Seit 1975 erstellt das Institut jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 42. Bericht über den Föderalismus in Österreich im August 2018 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, der Sektion Verfassungsdienst im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Gmeiner* herzlich gedankt.

Innsbruck, im August 2018

Peter Bußjäger / Christoph Schramek

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	5
1. Wirtschaftsdaten im Überblick.....	5
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	5
2.1. Wahlen	5
2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse	7
3. Mediale Berichterstattung.....	7
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	9
4.1. Zentrale Themen.....	9
4.2. Weitere wichtige Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen.....	10
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	15
5.1. Laufende Projekte und Arbeitsgruppen	15
5.2. Reformvorschläge und Vorstöße.....	18
5.3. Die Regierungsprogramme im Berichtsjahr 2017	21
B) Entwicklung auf Bundesebene	24
1. Bundesverfassung.....	24
1.1. Übersicht	24
1.2. Das Bildungsreformgesetz 2017	25
1.3. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen einfachen Bundesgesetzen.....	28
2. Bundesgesetzgebung	30
3. Die Rolle des Bundesrates.....	32
4. Zustimmungspraxis der Länder.....	38
5. Verwaltungsgerichtshof.....	39
C) Entwicklung auf Landesebene	41
1. Landesverfassungen	41
2. Landesgesetzgebung.....	45
2.1. Überblick	45
2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben.....	46
2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben.....	49
2.4. Abgabenrecht	50
2.5. Landeskompetenzen.....	52
3. Zustimmungspraxis des Bundes	58
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	59

5.	Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform	62
6.	Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten	66
D)	Entwicklung auf Gemeindeebene	67
E)	Finanzieller Föderalismus	71
1.	Einfachgesetzliche Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene	71
2.	Weitere Entwicklungen	72
3.	Konsultationsmechanismus	73
F)	Kooperativer Föderalismus	74
1.	Allgemeines	74
2.	Staatsrechtliche Vereinbarungen	74
3.	Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	78
4.	Kooperation auf politischer und administrativer Basis	84
5.	Beratungs- und Begutachtungsrechte	85
6.	Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	88
7.	Transnationale Kooperation	91
7.1.	Allgemeines	91
7.2.	Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	92
7.3.	Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	92
7.4.	Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern	95
G)	Judikatur	100
1.	Verfassungsgerichtshof	100
2.	Europäischer Gerichtshof	111
3.	Verwaltungsgerichtshof	113
4.	Oberster Gerichtshof	116
H)	Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	117
1.	Allgemeines	117
2.	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	117
3.	Publikationen	121
4.	Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2017	127
5.	Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	128
6.	Föderalismusdokumentation und Bibliothek	128

Anhänge

1.	Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2017	133
2.	Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 – 2017	135
3.	Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahre 2017	137
4.	Resolution an den 67. Österreichischen Städtetag 2017	140
5.	Resolution des 64. Österreichischen Gemeindetages	150
6.	Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2017	155
7.	Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG. Übersicht der Jahre 1990 – 2017	156
8.	Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellung- nahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2017	157
9.	Begründete Stellungnahmen von National- und Bundesrat mit Subsidiaritätsrüge (Art 23g B-VG)	162
10.	„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren	163
11.	Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017	164
12.	Erklärung der Landeshauptleute: EU-Zukunftsszenario der österreichischen Länder (Beschluss der Landeshauptleute- konferenz vom 10. November 2017)	165
13.	Gemeinsam Perspektiven schaffen – aktuelle Länder- positionen (Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017)	168
14.	Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien aus Anlass der Konstituierung des Nationalrates am 9. November 2017 für die XXVI. Gesetzgebungsperiode (GP)	170
15.	Masterplan für den ländlichen Raum; Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 26. November 2017	173

Zusammenfassung

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Hinsichtlich der Wahlen war das Berichtsjahr 2017 vor allem durch die vorgezogene Nationalratswahl im Oktober geprägt. Vor diesem Hintergrund gab es im Berichtsjahr zwei Regierungsprogramme, die jeweils vom Institut für Föderalismus einer eingehenden Untersuchung aus bundesstaatlicher Sicht unterzogen wurden. Das Thema Föderalismus bzw Bundesstaatsreform wurde das gesamte Jahr über im Zusammenhang mit verschiedenen Ereignissen medial aufgegriffen. Dies war etwa im Zuge der Rücktritte der Landeshauptleute Nieder- und Oberösterreichs sowie im Vorfeld und nach Abschluss der Nationalratswahl im Oktober 2017 der Fall. Aufmerksamkeit erregten außerdem die beiden Vorschläge des Landeshauptmann-Stellvertreters der Steiermark sowie des Vereins „respekt.net“, die im Wesentlichen darauf abzielten, die Landesgesetzgebung zu beseitigen. Regelmäßig behandelt wurde auch die Thematik der territorialen Dezentralisierung von Bundesdienststellen.

Kapitel B. Entwicklung auf Bundesebene

Auf Bundesebene waren vor allem zwei Vorhaben, die jeweils zum Abschluss der 25. Gesetzgebungsperiode beschlossen wurden, von besonderem bundesstaatlichem Interesse. Dies betraf zum einen das Bildungsreformgesetz und die darin vorgesehene Schaffung der sogenannten Bildungsdirektionen, die als gemeinsame Bund-Länder-Behörden einen verfassungsrechtlich bislang völlig unbekanntem, hybriden Behördentyp darstellen. Zum anderen ist die Abschaffung des Pflegeregresses hervorzuheben, die insbesondere aus finanzieller Sicht intensive Debatten zwischen Bund und Ländern zur Folge hatte.

Kapitel C. Entwicklung auf Landesebene

Im Berichtsjahr 2017 wurde das Landesverfassungsrecht vielfach novelliert. Umfassende Änderungen der Landesverfassung gab es insbesondere in Kärnten. Unter anderem wurde das Proporzsystem in der Kärntner Landesregierung abgeschafft. Eine klassische Proporzregierung gibt es damit nur noch in Nieder- und Oberösterreich. Als interessant erweist sich auch der unterschiedliche Umgang mit Landesverfassungsgesetzen bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen. Während in manchen Ländern

das Verfassungsrecht bereinigt wurde bzw darauf geachtet wurde, weder selbständige Landesverfassungsgesetze noch Verfassungsbestimmungen zu erlassen, war in anderen Ländern ein gegenteiliger Trend erkennbar.

Die einfache Landesgesetzgebung war wiederum von der Umsetzung zahlreicher Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union gekennzeichnet. Im Bereich des Abgabenrechts wurde in einzelnen Ländern Entwicklungen im Zusammenhang mit Online-Plattformen für die Vermittlung und Buchung von Unterkünften Rechnung getragen. Weitere Änderungen betrafen klassische Landeszuständigkeiten, wie etwa die Raumordnung oder Jagdrecht. In Tirol und Vorarlberg waren auch die Themen Verwaltungsreform, Deregulierung und Rechtsbereinigung von besonderer Bedeutung.

Kapitel D. Entwicklung auf Gemeindeebene

Herausforderungen auf Gemeindeebene in den kommenden Jahren liegen insbesondere in Fragen betreffend eine ausreichende finanzielle Ausstattung – anzuführen ist hier vor allem die bereits erwähnte Abschaffung des Pflege regresses – sowie eine weitestgehende Versorgung des ländlichen Raums mit primären Gesundheitsleistungen durch Hausärzte, außerdem die Themen Kinderbetreuung, Schule und Breitbandausbau als Schlüssel für die Standortpolitik im ländlichen Raum.

In Oberösterreich wurde der gemeindeinterne Instanzenzug in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen. Entsprechende Bestrebungen gibt es auch in Vorarlberg. Bislang war Tirol das einzige Bundesland, das landesweit den gemeindeinternen Instanzenzug ausgeschlossen hatte.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Mit dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 (BGBl I 144/2017) wurde der im Rahmen des Finanzausgleichspaktums vereinbarte erste Schritt für mehr Abgabenautonomie der Länder umgesetzt, indem der Wohnbauförderungsbeitrag von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer abschließlichen Landesabgabe umgewandelt wurde.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2017 erneut untermauert. Kapitel F. enthält eine umfassende Auflistung verschiedenster nationaler, europäischer und internationaler Kooperationsformen der Länder bzw mit Relevanz für die Länder.

Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende Trend dahingehend, dass vermehrt Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen wurden, hat

sich auch im Jahr 2017 fortgesetzt. Einige der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vereinbarungen standen im Kontext mit den Verhandlungen für den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017.

Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderseite sind die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

In Bezug auf die Begutachtung von Entwürfen zu Bundesgesetzen wird von Seiten der Länder regelmäßig die knappe Fristsetzung sowie unzureichende bzw. mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen geplanter Vorhaben bemängelt.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2017 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs, Europäischen Gerichtshofs, Verwaltungsgerichtshofs und Obersten Gerichtshofs, die von bundesstaatlicher Relevanz waren. Hinsichtlich des Verfassungsgerichtshofes waren aus föderaler Sicht Erkenntnisse im Bereich der Themen Bettelverbot, Mindestsicherung und Jagdrecht von Interesse. Relevant waren weiters die Auseinandersetzung mit der *Karelin*-Entscheidung des EGMR sowie die dritte Piste für den Flughafen Wien-Schwechat. Das BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erachtete der VfGH als verfassungsrechtlich unbedenklich.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten war das Urteil „*Protect*“ des Europäischen Gerichtshofs aus Ländersicht von besonderem Interesse. Diesbezüglich dürften sich in Zukunft noch einige offene Fragen ergeben.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Zahlreiche Publikationen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen wurden im Berichtsjahr vom Institut für Föderalismus veröffentlicht bzw. organisiert. Ebenso widmete sich das Institut in verschiedenen weiteren Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Hervorzuheben ist für 2017 außerdem, dass sich die Unterbringung des Instituts nach fast vierzig Jahren geändert hat und innerhalb Innsbrucks verlegt wurde. Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2017 wurde an *Katharina Weiser* für ihre Dissertation mit dem Titel „Das Berücksichtigungsprinzip im Bundesstaat. Rechtsdogmatische Analyse einer höchstgerichtlichen Rechtsprechungsfigur“ verliehen.

A. **Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich**

1. **Wirtschaftsdaten im Überblick**

Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Berichtsjahr 2017 um 4,5% (nominell) bzw 2,9% (real). Die Arbeitslosenquote sank auf 8,5%. Die Arbeitslosenquote sank von 6,0% auf 5,5%.¹

Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2017 betrug insgesamt 78,6% des BIP (2016: 83,6%) bzw 290.331 Mio Euro (2016: 295.200 Mio Euro und 2015: 290.567 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2017 68,5% des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor (252.778 Mio Euro), 5,8% des BIP auf die Landesebene ohne Wien (21.364 Mio Euro), 2,0% des BIP auf Wien (7.313 Mio Euro), 2,1% des BIP auf die Gemeindeebene ohne Wien (7.690 Mio Euro) und 0,3% des BIP auf die Sozialversicherungsträger (1.186 Mio Euro). Das öffentliche Defizit betrug im Berichtsjahr 2017 österreichweit -0,70%, davon im Bundessektor -0,77% (-2.589 Mio Euro), auf Landesebene ohne Wien +0,02% (+91 Mio Euro), in Wien -0,03% (-111 Mio Euro) und auf Gemeindeebene ohne Wien 0,00% (+2 Mio Euro) des BIP.²

2. **Wichtige politische Ereignisse im Überblick**

2.1. **Wahlen**

2.1.1. **Nationalratswahl**

Hinsichtlich der Wahlen war das Berichtsjahr 2017 vor allem durch die vorgezogene **Nationalratswahl** am 15. Oktober 2017 geprägt. Diese ging auf einen Beschluss des Nationalrates vom 13. Juli 2017 zurück, wonach die XV. Legislaturperiode vorzeitig beendet wurde.³ Am 31. Oktober 2017 wurde das amtliche Endergebnis der Wahl bekanntgegeben. Die Angelobung der ÖVP-FPÖ-Koalition unter Bundeskanzler *Sebastian Kurz* (ÖVP) durch den Bundespräsidenten *Alexander Van der Bellen* fand am 18. Dezember 2017 statt.

1 *Wirtschaftskammer Österreich*, Wirtschaftslage und Prognose (März 2018) sowie *Statistik Austria* (<www.statistik.at>).

2 Daten der Statistik Austria gemäß den Kategorien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

3 Bundesgesetz, mit dem die XXV. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird (BGBl I 79/2017).

Am Wahltag gaben von den insgesamt 6.400.993 Wahlberechtigten 5.120.881 ihre Stimme ab. Davon waren 50.952 Stimmen ungültig. Die allgemeine Wahlbeteiligung stieg von 74,9% (2013) auf 80,0%. Die ÖVP unter *Sebastian Kurz* ging mit 31,47% aller Stimmen (1.595.526 Stimmen) und einem Zuwachs von 7,5% als stärkste Partei hervor, während die SPÖ unter Bundeskanzler *Christian Kern* mit 26,86% (1.361.746 Stimmen) den zweiten Platz belegte. Die FPÖ unter *Heinz-Christian Strache* erreichte mit 25,97% Platz drei (1.316.442). An vierter Stelle traten die NEOS unter *Matthias Strolz* mit 5,30% aller Stimmen (268.518). Die Liste *Peter Pilz* erreichte 4,41% (223.543) und konnte sich damit ebenso den Zugang ins Parlament sichern. Den Einzug in den Nationalrat verpasst haben unter anderem die Grünen mit 3,80% (192.638).

2.1.2. Weitere Wahlen sowie Volksbefragung in Tirol

- 2.1.2.1. Am 29. Januar 2017 fanden in der Statutarstadt **Waidhofen an der Ybbs Gemeinderatswahlen** statt. Von den insgesamt 10.566 Wahlberechtigten beteiligten sich 7.048 Personen an der Wahl, wobei 94 Stimmen für ungültig erklärt wurden. Die allgemeine Wahlbeteiligung lag bei 66,70%.
- 2.1.2.2. Am 5. Februar 2017 fand in **Graz die Gemeinderatswahl** statt, nachdem der im Jahr 2012 gewählte Gemeinderat aufgelöst wurde. Wahlberechtigt waren insgesamt 222.856 Personen. Davon gaben 127.904 Personen ihre Stimme ab, was einer Wahlbeteiligung von 57,39% entsprach. 1.835 Stimmen waren ungültig. Am vorgezogenen Wahltag⁴ – dem 27. Januar – beteiligten sich 9.698 Personen an der Wahl. Dies entsprach 4,35% aller Wahlberechtigten.
- 2.1.2.3. Am 1. Oktober 2017 fanden im **Burgenland Gemeinderatswahlen** statt. Sie wurden in allen 171 Gemeinden gleichzeitig mit den Bürgermeisterdirektwahlen durchgeführt. Insgesamt 261.963 Personen waren dabei wahlberechtigt, 212.327 Personen haben ihre Stimme abgegeben, was einer Wahlbeteiligung von 81,05% entsprach. Die engere Bürgermeisterwahl wurde am 29. Oktober 2017 durchgeführt
- 2.1.2.4. Zeitgleich zur österreichischen Nationalratswahl fand in **Tirol die landesweite Volksbefragung „Olympia 2026“** statt. Von den insgesamt 536.817 Stimmberechtigten begaben sich 342.711 Personen zur Wahlurne, was einer Wahlbeteiligung von 63,84% entsprach. Die Zahl der ungültigen Stimmen lag bei 1.507 (entsprach 0,44%). Insgesamt lehnten 181.694 Stimmberechtigte (53,25%) eine Tiroler Bewerbung für die

4 Vgl zum vorgezogenen Wahltag „Der ‚Zweite Wahltag‘ im Bundesländervergleich“, in: Föderalismus-Info 3/2017.

Olympischen Winterspiele 2026 ab, während sich 159.510 (46,75%) Personen für eine Bewerbung aussprachen.⁵ Eine Anfechtung der Volksbefragung hat der VfGH im November des Berichtsjahres zurückgewiesen.⁶

- 2.1.2.5. Ebenfalls am 15. Oktober 2017 fand in **Krems** die **Gemeinderatswahl** statt. Von den 23.882 Wahlberechtigten begaben sich 15.544 Personen zur Wahlurne, sodass die Wahlbeteiligung bei 65,09% lag. 229 Stimmen waren dabei ungültig.
- 2.1.2.6. Am 26. November 2017 fand in **Salzburg** die **Bürgermeisterwahl** statt. Von den insgesamt 113.258 Wahlberechtigten gaben 49.600 ihre Stimme ab, was einer Wahlbeteiligung von 43,79% entsprach (ungültige Stimmen: 319). Am 10. Dezember 2017 folgte eine **Stichwahl** zwischen *Harald Preuner* (ÖVP) und *Bernhard Auinger* (SPÖ). Die Wahlbeteiligung sank dabei auf 41,37%.

2.2. *Weitere wichtige politische Ereignisse*

- 2.2.1. Die Angelobung des Bundespräsidenten *Alexander Van der Bellen* vor der Bundesversammlung fand am 26. Jänner 2017 statt.
- 2.2.2. Im Berichtsjahr traten die Landeshauptleute Niederösterreichs und Oberösterreichs zurück. Der niederösterreichische Landeshauptmann *Erwin Pröll* gab seinen Rücktritt am 17. Jänner für März 2017 bekannt. Als Nachfolgerin wurde *Johanna Mikl-Leitner* am 19. April als Landeshauptfrau angelobt. In Oberösterreich übergab Landeshauptmann *Josef Pühringer* am 6. April sein Amt an den neuen Landeshauptmann *Thomas Stelzer*.

3. **Mediale Berichterstattung**

- 3.1. Die mediale Berichterstattung des Föderalismus im Berichtsjahr 2017 schließt im Wesentlichen an die Vorjahre an. Ein anhaltendes Thema war nach wie vor das Thema Bundesstaatsreform, das über das gesamte Jahr hindurch regelmäßig medial aufgegriffen wurde;⁷ dies im

5 Landesweite Volksbefragung Olympia am 15. Oktober 2017, vgl LGBl 72/2017 (Ausschreibung) sowie LGBl 103/2017 (endgültiges Abstimmungsergebnis).

6 Siehe nachfolgend unter G. Judikatur, Punkt 1.16.

7 „Der ewige Murks mit der neunfachen Macht der Länder“, in: Der Standard vom 12.1.2017; „Reformvorhaben: Fangen wir beim Föderalismus an!“, in: Die Presse vom 18.1.2017; „Ewige Reformen“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 14.2.2017; „Sie können nicht, und sie wollen nicht“, in: Die Presse vom 28.2.2017; „Föderalismus und Bundesstaatsreform“ in: Oberösterreichische Nachrichten vom 6.3.2017; „Ein Übergewicht der Bundesgesetzgebung“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 20.3.2017

Zusammenhang mit verschiedenen Ereignissen: So etwa unter anderem mit dem ersten und einzigen Zusammentreffen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe,⁸ dem Rücktritt der Landeshauptleute Nieder- und Oberösterreichs *Erwin Pröll* und *Josef Pühringer*⁹ sowie im Vorfeld¹⁰ und nach Abschluss¹¹ der Nationalratswahl im Oktober 2017.

- 3.2. Medial berichtet wurde außerdem über die Vorschläge von *Michael Schickhofer*, Landeshauptmann-Stellvertreter der Steiermark, sowie des Vereins „respekt.net“, die im Wesentlichen beide darauf abzielten, die Landesgesetzgebung zu beseitigen. Allerdings wurden beide Reformentwürfe mitunter heftig kritisiert und wurden im Anschluss nicht weiter aufgegriffen.¹²
- 3.3. Im gesamten Berichtsjahr medial regelmäßig behandelt wurde das Thema der territorialen Dezentralisierung von Bundesdienststellen.¹³ Dies war insbesondere im März der Fall, als die Studie des Instituts für Föderalismus „Dezentralisierungspotenziale in der Bundesverwaltung. Zahlen und Fakten“ in München präsentiert wurde,¹⁴ was Großteils positiv, jedoch mitunter auch kritisch kommentiert wurde, letzteres vor allem aus in der Bundeshauptstadt erscheinenden Medien.¹⁵ Für Kritik sorgte in weiterer Folge der Vorschlag von Bundesminister

8 „Bundesstaatsreform: ‚Österreich nicht wirklich ein schlankes Rehlein‘“, in: Die Presse vom 25.2.2017.

9 „Abtritt Landeskaiser - Auftritt Föderalismusreform?“, in: trend vom 17.2.2017; „Die Bundesländer erfasst ein neuer Reformgeist“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 27.2.2017.

10 „Salzburg und OÖ wollen ‚Zuständigkeiten aufdröseln‘“, in: Die Presse vom 2.8.2017; „Haslauer und Stelzer wollen Verwaltungsreform“, in: Der Standard vom 2.8.2017; „Neuer Anlauf für Staatsreform, die ‚wehtun muss‘“, in: Kurier vom 15.8.2017; „Reformstau auflösen!“, in: Oberösterreichische Nachrichten vom 25. September 2017; „Klare Kompetenzen und einfache Strukturen“, in: Neue Vorarlberger Tageszeitung vom 29. September 2017.

11 „Die wichtigste Reform? Länder an die Kandare!“, in: Die Presse vom 28.10.2017; „Heißes Eisen Föderalismus“, in: Wiener Zeitung vom 16.11.2017; „Die Staatsreform als Lackmustest“, in: Die Presse vom 21.11.2017.

12 Vgl etwa „Wenig Begeisterung für ‚Generallandtag‘“, in: orf.at vom 5.5.2017. Siehe nachfolgend die Punkte 5.2.1. und 5.2.4.

13 „Bundesstellen in die Länder?“, in: Wiener Zeitung vom 18.1.2017; „Müssen die Landflucht stoppen“, in: Kleine Zeitung vom 18.1.2017; „Mehr Ämter auf das Land“, in: Salzburger Nachrichten vom 21.2.2017; „Ein Bundesamt für Mikl-Leitners Heimatstadt“, in: Die Presse vom 12.4.2017; „36.564 Bundesbeamte verländern“, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.5.2017; „Behörden könnten 3500 Jobs aufs Land bringen“, in: tt.com vom 25.7.2017.

14 „Rupprechter: Behörden sollen von Wien in die Länder“, in: Oberösterreichische Nachrichten vom 25. März 2017; „Behörden sollen auf Österreich aufgeteilt werden“, in: Salzburger Nachrichten vom 25. März 2017; „Regional statt zentral: Tirol könnte Veterinär-Uni erhalten“, in: Tiroler Tageszeitung vom 25. März 2017; „Rupprechter wünscht sich ein Heimatressort“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 25.3.2017. Siehe hierzu auch nachfolgend H. Tätigkeit, Punkt 3.1.4.

15 „Die Seele Bayerns und der Teufel in der Geisterbahn“, in: Wiener Zeitung vom 5.4.2017.

Rupprechter, das Umweltbundesamt von Wien nach Klosterneuburg zu übersiedeln.¹⁶ Schließlich wurde auch darüber debattiert, ob die Dezentralisierung Eingang in das Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung finden würde.¹⁷

- 3.4. Im August des Berichtsjahres veröffentlichte das Institut für Strategieanalysen (ISA) den Länderkompass Niederösterreich, der im Auftrag des Landes Niederösterreich erstellt wurde. Dieser enthält die Ergebnisse zweier im Juli/August bzw. Dezember 2016 durchgeführten Online-Befragungen der niederösterreichischen Bevölkerung ab 16 Jahren. Mit der Studie wurde das Ziel verfolgt, ein Gespür für die Anliegen der Bevölkerung in puncto Lebensqualität, Föderalismus und die Verwaltungsebenen entwickeln zu können. Die Studie brachte als eines von mehreren Ergebnissen hervor, dass der Themenbereich Föderalismus im Allgemeinen neutral bis positiv besetzt sei. Nur 10 Prozent sprächen etwa niederösterreich- und österreichweit von einer Geldverschwendung. Allerdings fühlten sich über 50 Prozent der Befragten (in Niederösterreich 54 Prozent) über den Föderalismus eher schlecht informiert. Die Frage nach dem Funktionieren des Föderalismus werde in Niederösterreich mit 54 Prozent als eher oder sehr schlecht beantwortet. Knapp ein Drittel der Befragten nannte eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten (inklusive Schulen und Bürokratieabbau) als Änderungsbedarf.

4. Entwicklung auf europäischer Ebene

4.1. Zentrale Themen

Große Aufmerksamkeit erregten im Berichtsjahr die Ereignisse rund um die **katalanischen Unabhängigkeitsbestrebungen**. Höhepunkte des Konflikts waren vor allem das Referendum am 1. Oktober 2017 sowie die anschließend ausgerufene Abspaltung Kataloniens Ende Oktober. Dies hatte zur Folge, dass Art 155 der spanischen Verfassung von der Zentralregierung angewendet wurde, was wiederum zu einer Entmachtung der katalanischen Regionalregierung sowie vorgezogenen Neuwahlen zum Regionalparlament im Dezember 2017 geführt hat.¹⁸

16 „Umweltbundesamt soll laut ÖVP-Plänen nach Klosterneuburg ziehen“, in: Der Standard vom 24.10.2017; „Umweltbundesamt: Kritik von AK und NGOs“, in: wien.orf.at vom 9.11.2017; „„Zentraler Standort“ gefordert“ in: news.orf.at vom 9.11.2017.

17 „Hofer: ‚Das ist nicht auf unserer Agenda‘“, in: Kurier vom 02.11.2017.

18 Vgl. auch *Gamper*, Sezessionismus und Verfassungstreue, JRP 2018, 119 ff.

- 4.2. *Weitere wichtige Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen*
- 4.2.1. Im Februar wurde der **Länderbericht Österreich 2017 der Europäischen Kommission**¹⁹ präsentiert. Unter anderem wurde in dem Bericht darauf hingewiesen, dass im Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) einige Schritte unternommen wurden, um die Komplexität des haushaltspolitischen Rahmens zu verringern. Ebenso enthalte das Gesetz mehrere Elemente zur Stärkung der Effizienz und Anpassungsfähigkeit des haushaltspolitischen Rahmens Österreichs. Unter anderem wurde auch hervorgehoben, dass sich Bund, Länder und Gemeinden im Finanzausgleichspaktum dazu verpflichtet haben, die Verteilung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu reformieren, worüber bis Ende 2018 eine Einigung erzielt werden muss.²⁰ Ebenfalls betont wurde, dass das FAG 2017 wenig zur Korrektur des Missverhältnisses zwischen der Steuerautonomie und den Ausgabenzuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen beitrage. Zwar sei die Steuerautonomie auf subnationaler Ebene geringfügig erhöht und den Ländern das Recht eingeräumt worden, die Tarife für die Wohnbauförderungsbeiträge ab 2018 eigenständig festzulegen, dabei handle es sich aber immer noch um geringe Beträge. Gleichzeitig seien mit dem Gesetz die jährlichen Transferzahlungen zu Ländern und Gemeinden um 300 Mio Euro erhöht worden, was ihre Ausgabenkapazitäten weiter steigern und das Missverhältnis zu ihren Steuererhebungsrechten noch verschärfe.²¹ Im Hinblick auf die Umsetzung der nationalen haushaltspolitischen Regeln wurde weiters im Bericht darauf hingewiesen, dass der komplexe österreichische Stabilitätspakt 2012 die wirksame Überwachung auf subnationaler Ebene erschwere.²²
- 4.2.2. Im März des Berichtsjahres wurde das **Weißbuch zur Zukunft Europas**²³ veröffentlicht. Darin wurden in fünf Szenarien mögliche Wege für die Entwicklung der Europäischen Union aufgezeigt. Die Landeshauptleutekonferenz hat in diesem Zusammenhang im November des Berichtsjahres eine **Erklärung zum EU-Zukunftsszenario der österreichischen Länder** beschlossen.²⁴

19 SWD (2017) 85 endg.

20 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2017) 17.

21 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2017) 17.

22 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2017) 17 f.

23 KOM (2017) 2025, 1. März 2017

24 Vgl Anhang 12.

- 4.2.3. Im Juni des Berichtsjahres wurde der Jahresbericht 2016 der Kommission über die **Beziehungen zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten** veröffentlicht.²⁵ In diesem Bericht wurde unter anderem auf die Rolle der regionalen Parlamente hingewiesen, die zum einen von den nationalen Parlamente nach Maßgabe von Protokoll Nr 2 (Art 6) zu den Verträgen im Rahmen der Durchführung der Subsidiaritätsprüfung von EU-Gesetzgebungsakten konsultiert werden und zum anderen im Ausschuss der Regionen vertreten sind.²⁶
- In dem Bericht wurde außerdem hervorgehoben, dass, wenngleich die Verträge keine ausdrückliche Bestimmung über eine direkte Interaktion zwischen der Kommission und regionalen Parlamenten enthalten, mehrere regionale Parlamente, insbesondere österreichische und deutsche Landesparlamente, im Jahr 2016 eine Reihe von Stellungnahmen an die Kommission übermittelt haben, in denen sie sich zu verschiedenen Aspekten von Vorschlägen der Kommission äußerten.²⁷
- 4.2.4. Im Oktober des Berichtsjahres wurde der **siebte Kohäsionsbericht** von der Europäischen Kommission veröffentlicht.²⁸ Die EU-Regionen werden darin einer näheren Analyse unterzogen, es werden Lehren aus den kohäsionspolitischen Ausgaben während der Krisenjahre gezogen sowie der Boden für die Kohäsionspolitik nach 2020 bereitet. Als ein Ergebnis des Berichts kann festgehalten werden, dass sich die europäische Wirtschaft zwar erholt, es aber nach wie vor ein Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten wie auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten gibt.
- 4.2.5. Im November des Berichtsjahres wurde vom Präsidenten der Europäischen Kommission, *Jean-Claude Juncker*, die Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ offiziell eingesetzt. Die Taskforce wird bis zum 15. Juli 2018 Empfehlungen zur besseren Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie Vorschläge für die Bereiche, in denen die Zuständigkeiten an die Mitgliedstaaten zurückübertragen oder ihnen endgültig zurückgegeben werden könnten, und für Wege, wie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften besser in die Gestal-

25 KOM (2017) 601 endg.

26 Europäische Kommission, Jahresbericht (2016) 12.

27 Europäische Kommission, Jahresbericht (2016) 13.

28 Meine Region, mein Europa, unsere Zukunft. Siebter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (2017).

tung und Umsetzung der EU-Politik einbezogen werden können, vorlegen.²⁹

- 4.2.6. Im Berichtsjahr 2017 trat die **EU-Alpenstrategie (EUSALP)** in das zweite Jahr ihres Bestehens. Nachdem die teilnehmenden sieben Alpenstaaten und 48 Regionen im Jahr 2016 mit der Implementierung alpenraumübergreifender Projekte begonnen hatten, stand das Jahr 2017 ganz im Zeichen der Konsolidierung und der Erhöhung der Sichtbarkeit der Strategie. Zudem brachten sich die Staaten und Regionen aktiv in die Diskussionen zur Gestaltung der EU-Politiken nach 2020 ein. Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Alpenstrategie im Jahr 2017 spielte der Freistaat Bayern, der mit 1. Jänner 2017 den EUSALP-Vorsitz von Slowenien übernahm. Erste politische Schwerpunkte des Jahres wurden im Rahmen der Generalversammlung, dem Spitzengremium der politischen VertreterInnen der Staaten und Regionen, im bayerischen Rottach-Egern am Tegernsee am 13. Februar beschlossen. Die Staaten und Regionen riefen die Europäischen Institutionen dabei unter anderem dazu auf, die EUSALP in den EU-Politiken nach 2020 zu berücksichtigen.
- Um einen aktiven Beitrag zur Gestaltung der EU-Politik nach 2020 zu leisten, erarbeiteten die Regionen unter bayerischer Koordination ein gemeinsames Positionspapier zur Einbettung makroregionaler Strategien insbesondere in die EU-Regionalpolitik. Das von 13 Regionen aus den verschiedenen Alpenstaaten unterstützte Positionspapier wurde im März Regionalkommissarin *Corina Crețu* vorgelegt und im Mai auf einem Treffen der „Friends of the EUSALP“, einer interregionalen Gruppe des Europäischen Parlaments, diskutiert. Rückenwind erhielten die Regionen dabei auch vom Europäischen Parlament, das in seinem Bericht zur Umsetzung der makroregionalen Strategien vom 16. Jänner bekräftigte, dass makroregionale Strategien einen unverzichtbaren Beitrag zur Zusammenarbeit in Europa leisten. Die neun Aktionsgruppen, das operative Herzstück der EUSALP, arbeiteten im Jahr 2017 an der Fortführung ihrer Projekte in den thematischen Feldern Wissenschaft und Innovation, strategische ökonomische Sektoren, Bildung, Mobilität, digitale Erreichbarkeit, natürliche Ressourcen, ökologische Konnektivität, Naturgefahrenmanagement und Energie.
- Höhepunkt und Abschluss der bayerischen Präsidentschaft bildete das erste EUSALP-Jahresforum am 23. und 24. November in München. Mit

29 Europäische Kommission – Pressemitteilung vom 14. November 2017.

1. Jänner 2018 ging die Präsidentschaft der EUSALP auf das Land Tirol über.

- 4.2.7. Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß dem im Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit) vorgesehenen Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („Frühwarnsystem“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer **begründeten Stellungnahme** an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).

Was die **Praxis der Subsidiaritätsprüfung**³⁰ durch die nationalen Parlamente im Jahr 2016 angeht, legte die Europäische Kommission im Juni 2017 dazu ihren Bericht vor.³¹ Diesem zufolge gingen im Jahr 2016 **insgesamt 65 mit Gründen versehene Stellungnahmen** (zu 26 verschiedenen Kommissionsvorschlägen) ein, die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen habe. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einem Zuwachs von 713% (acht begründete Stellungnahmen im Jahr 2015) und stellt die dritthöchste Zahl an begründeten Stellungnahmen in einem Kalenderjahr seit Einführung des Subsidiaritätskontrollmechanismus durch den Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 dar (nach 84 Stellungnahmen im Jahr 2012 und 70 im Jahr 2013). Außerdem ist bemerkenswert, dass die Gesamtzahl der Stellungnahmen, die von den nationalen Parlamenten im Jahr 2016 im Rahmen des politischen Dialogs abgegeben wurden, ebenfalls deutlich zugenommen hat.³²

Die 65 begründeten Stellungnahmen, die im Jahr 2016 abgegeben wurden, umfassten **38 Stellungnahmen, die vier Kommissionsvorschläge betrafen**. Die meisten begründeten Stellungnahmen wurden zum Vor-

30 Vgl Art 5 EUV sowie das Protokoll (Nr 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll (Nr 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe beispielsweise Committee of the Regions (Hg), *Strengthening the role of regional parliaments in EU affairs* (2014), abrufbar unter <cor.europa.eu>, oder *Auel*, Europeanisation of National Parliaments, in: Magone (Hg), *Routledge Handbook of European Politics* (2015) 366.

31 Jahresbericht 2016 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, KOM (2017) 600 endg.

32 Im Jahr 2016 wurden im Rahmen des politischen Dialogs 620 Stellungnahmen abgegeben, gegenüber 350 Stellungnahmen im Jahr 2015.

schlag zur Überprüfung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern³³ abgegeben, der 14 begründete Stellungnahmen und damit das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 von Protokoll Nr 2 zu den Verträgen (das so genannte Verfahren der „gelben Karte“) auslöste.³⁴ Zum Vorschlag für eine Überprüfung der Dublin-Verordnung³⁵ wurden acht begründete Stellungnahmen abgegeben und zu den beiden Vorschlägen für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage³⁶ gingen jeweils acht begründete Stellungnahmen ein. Zu anderen Vorschlägen wurden jeweils zwischen einer und vier begründeten Stellungnahmen abgegeben.

Die erhebliche Zunahme der Gesamtzahl begründeter Stellungnahmen im Jahr 2016 ging mit einem deutlichen Anstieg der pro Kammer abgegebenen begründeten Stellungnahmen einher. Im Jahr 2016 gaben 26 von 41 Kammern begründete Stellungnahmen ab (gegenüber acht Kammern im Jahr 2015).

Die begründeten Stellungnahmen des Bundesrates gemäß Art 23g B-VG im Berichtsjahr 2017 werden nachfolgend unter Kapitel B, Entwicklung auf Bundesebene, Punkt 3.7., dargestellt. Im Vorjahr 2016 beschloss der Bundesrat insgesamt vier begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG. Im Berichtsjahr 2017 waren es sechs begründete Stellungnahmen. Der Nationalrat hat, wie schon in den Jahren 2015 und 2016, keine begründeten Stellungnahmen beschlossen.³⁷

- 4.2.8. Von großem Interesse für das Land **Salzburg** ist das laufende Verfahren, das die EU-Kommission gegen die Republik Österreich wegen der **Manipulation von Statistiken**, bei denen es um unrichtige Daten des Schuldenstandes des Landes Salzburg geht, angestrengt hat. Von Seiten der Kommission wurde im Berichtsjahr eine Strafzahlung in der Höhe von 29,8 Mio Euro vorgeschlagen. Zu einem Ratsbeschluss

33 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.

34 Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016) 29.

35 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), KOM (2016) 270 endg.

36 Vorschläge für Richtlinien des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, KOM (2016) 683 endg und KOM (2016) 685 endg.

37 Siehe Anhang 9.

betreffend die Verhängung einer Strafsanktion gegen die Republik Österreich ist es im Berichtsjahr allerdings nicht gekommen.

5. **Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich**

5.1. *Laufende Projekte und Arbeitsgruppen*

- 5.1.1. Die im Jahr 2014 eingeleiteten Arbeiten betreffend die **Abschaffung des Amtsgeheimnisses** wurden im Berichtsjahr 2017 nicht fortgesetzt.³⁸ Nach einem Expertenhearing im Verfassungsausschuss des Nationalrats am 5.10.2016³⁹ wurde die weitere Behandlung des Gesetzesantrags, der seit Dezember 2014 im Nationalrat liegt, vertagt. Dasselbe gilt für den Gesetzesantrag des Bundesrates vom 29.10.2015⁴⁰ betreffend den **Entfall von wechselseitigen Zustimmungswerten** von Bund und Ländern, der ebenfalls am 5.10.2016 im Verfassungsausschuss beraten und vertagt wurde. Allerdings wurde letzteres Projekt in das Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung⁴¹ aufgenommen sowie im Frühjahr 2018 ein entsprechender Begutachtungsentwurf⁴² veröffentlicht.
- 5.1.2. Die bereits im Berichtsjahr 2016 dargestellte Diskussion rund um die **Schulbehördenorganisation**⁴³ wurde im Berichtsjahr 2017 mit dem Bildungsreformgesetz 2017⁴⁴ abgeschlossen. Aus Ländersicht von zentraler Bedeutung ist dabei die Schaffung der Bildungsdirektionen als Kompromisslösung in Form einer neuartigen gemeinsamen Bund-Länder-Behörde.⁴⁵
- 5.1.3. Mit hohen Erwartungen wurde im Oktober des Berichtsjahres 2016 in Graz die „**Bund-Länder-Arbeitsgruppe**“ gegründet.⁴⁶ Der Arbeitsbeginn der Gruppe im Februar des Berichtsjahres ließ hingegen auf keine allzu großen Erfolge hoffen.⁴⁷ Als Ziel wurde zunächst ausgegeben, dass sich das Gremium, das bei der ersten Sitzung um die neue

38 RV 395 BlgNR 25. GP.

39 Siehe auch „Jetzt oder nie“, in: Wiener Zeitung vom 5.10.2016.

40 RV 869 BlgNR 25. GP.

41 Vgl. „Zusammen. Für unser Österreich“, Regierungsprogramm 2017-2022, 17, sowie die nachfolgende Analyse des Programms unter Punkt 5.3.2.

42 57/ME 26. GP.

43 Siehe *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 16 f.

44 BGBl I 138/2017.

45 Siehe hierzu ausführlich nachfolgend unter B. Bundesebene, Punkt 1.2.

46 Siehe *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 18 sowie dort Anhang 10.

47 Siehe auch „Staatsreform: Experten zweifeln an Erfolgchancen“, *Der Standard* vom 27.2.2017.

niederösterreichische Landeshauptfrau *Johanna Mikl-Leitner* ergänzt wurde, Vereinfachungen bzw Vereinheitlichungen beim Wirtschaftsrecht widmet. Außerdem sollten einige Kompetenzverlagerungen in Angriff genommen werden, wobei bemerkenswerterweise ausschließlich Verlagerungen von den Ländern auf die Bundesebene explizit angesprochen wurden, wie etwa Jugendschutz, das Energierecht oder die Mindestsicherung (Sozialhilfe). Hinsichtlich einer eventuellen Stärkung der Landeskompetenzen herrschte Wortkargheit.⁴⁸ In Bezug auf die Kompetenztypen war Gegenstand der Arbeitsgruppe insbesondere auch die Auflösung des unbefriedigenden Modells der Grundsatzgesetzgebung gemäß Art 12 B-VG.⁴⁹ Zu einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe ist es im Anschluss allerdings nicht gekommen.

- 5.1.4. Neue Entwicklungen hat es auch im Bereich der **territorialen Dezentralisierung von Bundesdienststellen**⁵⁰ gegeben: So wurde im März des Berichtsjahres die Studie des Instituts für Föderalismus und der Institut für Verwaltungsmanagement GmbH „Dezentralisierungspotenziale in der Bundesverwaltung. Daten und Fakten“ im Rahmen einer Pressekonferenz mit BM *André Rupprechter*, dem bayerischen Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat *Markus Söder* und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* am 24.3.2017 in München präsentiert. Dieser Studie folgend kündigte BM *Rupprechter* den Plan an, zur Stärkung der Regionen innerhalb von zehn Jahren zehn Prozent der Bundesbehörden von Wien in die Bundesländer zu verlagern, womit rund 3.500 Dienstposten aus Wien in die Länder wandern würden.⁵¹ Zuletzt wurde im Jahr 2016 das Bundesamt für Wasserwirtschaft in Mondsee angesiedelt, was als erster Schritt in Richtung einer umfassenderen territorialen Dezentralisierung von Bundesbehörden gewertet wurde.⁵²

48 Vgl. „Bund-Länder-Arbeitsgruppe trifft am Samstag erstmals zusammen“, in: Die Presse vom 24.2.2017; „Bundesstaatsreform: „Österreich nicht wirklich ein schlankes Rehlein“, in: Die Presse vom 25.2.2017; „Bund-Länder-Arbeitsgruppe startet Suche nach Einsparmöglichkeiten“, in: Der Standard vom 24.2.2017.

49 Vgl. *Bußjäger/Schramek*, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2017 (2017) 336 (338 f). Siehe auch „Bund und Länder wollen Aufgaben besser verteilen“, in: Oberösterreichische Nachrichten vom 27.2.2017.

50 Siehe zum Forschungsstand in diesem Bereich *Bußjäger/Schramek*, Föderalismus durch Behördendezentralisierung?, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2017 (2017) 172 ff.

51 Siehe zum Inhalt der Studie auch die Beiträge in der Föderalismus-Info 2/2017.

52 Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 17.

Im Rahmen der Pressekonferenz in München wurde als Vorbild **Bayern** angeführt, das seit dem Jahr 2015 ein entsprechendes Programm im Rahmen der sogenannten „Heimatstrategie“ verfolgt. Dazu erklärte der zuständige Heimatminister *Markus Söder*, dass bereits 1.000 Stellen binnen zwei Jahren entweder aus München ausgelagert oder im ländlichen Raum neu geschaffen worden seien. Mehr als 2.000 weitere Posten sollten folgen. Die Verwaltung werde dadurch zwar nicht billiger, allerdings würden neue Jobs neue Wertschöpfung schaffen und die Peripherie stärken.⁵³

Nach der Veröffentlichung und Präsentation der Studie des Instituts für Föderalismus und der Institut für Verwaltungsmanagement GmbH wurden bereits erste **Vorschläge** geäußert, wie das Projekt einer Dezentralisierung von Bundesdienststellen vorangetrieben werden könnte bzw. welche Behörden sich dafür eignen würden. Erste Überlegungen wurden beispielsweise dahingehend angestellt, das Umweltbundesamt, das an vier unterschiedlichen Standpunkten im 20. Wiener Gemeindebezirk angesiedelt ist, nach Klosterneuburg (Niederösterreich) zu verlegen, was schließlich im Herbst des Berichtsjahres ein weiteres Mal thematisiert wurde.⁵⁴ In einem Kurier-Interview mit BM *André Rupprechter* wurden außerdem weitere Möglichkeiten aufgezählt, die insbesondere die Auslagerung der Wildbach- und Lawinenverbauung, eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, aus Wien sowie eine regionale Ansiedelung der ebenfalls in Wien ansässigen Sektion „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ in Niederösterreich umfassen würden. Des Weiteren wurde angekündigt, die Bundesanstalt für Bergbauernfragen, auch mit Sitz in Wien, in Rotholz in Tirol (Zillertal) anzusiedeln und mit der Bundesanstalt für Milchwirtschaft zu kombinieren, um damit ein Kompetenzzentrum für alpine Landwirtschaft aufzubauen.⁵⁵

Im Juli des Berichtsjahres wurde schließlich von BM Rupprechter ein umfassender **Masterplan für den ländlichen Raum** vorgestellt. Dabei handelte es sich um das Ergebnis eines Bürgerbeteiligungsprozesses im Rahmen des Jahresschwerpunkts „Heimat.Land.Lebenswert“ des BMLFUW. Unter wissenschaftlicher Begleitung und mit Einbindung von 3.000 Teilnehmern wurden in 20 Handlungsfeldern Vorschläge für

53 „Rupprechter wünscht sich ein Heimatressort“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 25.3.2017.

54 Vgl. „Ein Bundesamt für Mikl-Leitners Heimatstadt“, in: Die Presse vom 12.4.2017.

55 Vgl. „Mehr Landluft für 3500 Beamte“, in: Kurier vom 11.4.2017. Zum gesamten Absatz *Bußjäger/Schramek*, Föderalismus 183.

mehr Chancengerechtigkeit erarbeitet. Die „dezentrale Verwaltung“ bildete dabei den „Schwerpunkt 01“.⁵⁶

Für Aufregung sorgte der neuerliche Vorschlag von Bundesminister *Rupprechter* im Oktober des Berichtsjahres, der darauf abzielte, das auf vier Standorte in Wien verteilte Umweltbundesamt nach Klosterneuburg (Niederösterreich) zu übersiedeln.⁵⁷ Dies wurde als „erstes Zeichen“ angekündigt mit dem Ziel, noch weitere Behörden in den ländlichen Raum zu verlagern.⁵⁸

In weiterer Folge fand die Dezentralisierung von Bundeseinrichtungen im **Regierungsprogramm** der neuen Bundesregierung Erwähnung. Darin bekannte sich die Bundesregierung zur Umsetzung des Strategieplans für den ländlichen Raum, „der sich die Verlagerung einzelner Bundesbehörden in – insbesondere strukturschwache – Regionen zum Ziel gesetzt hat.“⁵⁹

5.2. *Reformvorschläge und Vorstöße*

- 5.2.1. Im Mai des Berichtsjahres präsentierte der Landeshauptmann-Stellvertreter der Steiermark, **Michael Schickhofer**, ein bereits im Oktober des Jahres 2016 angekündigtes Konzept für eine österreichweite einheitliche Gesetzgebung. Das veröffentlichte Papier mit dem Titel „Ein Österreich – eine Gesetzgebung“ enthielt mehrere alternative Vorschläge, propagierte jedoch in erster Linie eine gemeinsame Ländergesetzgebung in Rahmen eines sogenannten „**Generallandtags**“. Als Ziel wurde dabei – im Wortlaut – ausgegeben, eine „einheitliche Gesetzgebung für ganz Österreich zu erreichen“ und „das Wesen Österreichs als Bundesstaat dem Grunde nach trotzdem zu erhalten“. „Der Generallandtag würde von den Bundesländern beschickt werden und [solle] die Gesetzgebungskompetenz aller Bundesländer gemeinsam wahrnehmen [...]. Darüber hinaus würde dieser die bestehenden Agenden des Bundesrates übernehmen.“ Den Landtagen blieben dann „Kompetenzen für anderweitige Beschlüsse bzw. die wichtige Aufgabe der Kontrolle der Landesregierung“. Als Alternative wurde zudem vorgeschlagen, Gesetzgebungskompetenzen der Länder teil-

56 Aufschwung für den ländlichen Raum, Seite 14 ff. Siehe außerdem „Rupprechter: Behörden in ländlichen Raum auslagern“, in: Der Standard vom 24.7.2018; „Behörden könnten 3500 Jobs aufs Land bringen“, in: tt.com vom 25.7.2017.

57 Vgl. „Umweltbundesamt übersiedelt von Wien nach Klosterneuburg“, in: Föderalismus-Info 5/2017.

58 „Rupprechter will weitere Bundesbehörden aufs Land verlagern“, in: Der Standard vom 25.10.2017.

59 „Zusammen. Für unser Österreich“, Regierungsprogramm 2017-2022, 163.

weise oder vollständig auf die Bundesebene zu verlagern. Gleichzeitig müsse die Vollziehung der Länder gestärkt werden.

Das Institut für Föderalismus äußerte sich in zwei Stellungnahmen⁶⁰ zu diesen Vorschlägen und verwies im Wesentlichen darauf, dass der österreichische Bundesstaat bereits jetzt im internationalen Vergleich hochzentralisiert ausgestaltet ist. Grundsätzlich gilt, dass Eigenständigkeit nur durch eigene legislative Befugnisse entsteht. Vollzugsföderalismus kann Gesetzgebungshoheit niemals ersetzen.

Der Vorschlag *Schickhofers* wurde in weiterer Folge von mehreren Seiten abgelehnt und kritisiert.⁶¹ Unter anderem wurde dabei ausgeführt, dass die Idee eines Generallandtags wenig durchdacht und eine einheitliche Landesgesetzgebung ein Widerspruch in sich selbst sei.⁶²

- 5.2.2. Im Juli des Berichtsjahres forderte Bundeskanzler *Christian Kern* eine **Volksbefragung zur Reform der Verwaltungsstrukturen** in Bund und Ländern.⁶³ Unklar war in weiterer Folge, ob eine Volksbefragung oder Volksabstimmung gemeint war, da in manchen Medien zunächst fälschlicherweise von einer „Volksabstimmung“ die Rede war. Teilweise wurde auch der Begriff „Referendum“ verwendet.⁶⁴ Angezweifelt wurde in weiterer Folge auch die grundsätzliche Durchführbarkeit einer Volksbefragung über ein derart komplexes Thema.⁶⁵
- 5.2.3. Im Zuge des Wahlkampfes zur Nationalratswahl im September und Oktober des Berichtsjahres standen die Zeichen in Richtung eines **Ausbaues der Instrumente direkter Demokratie**. Zum einen sah das Wahlprogramm⁶⁶ der später siegreichen Liste Kurz vor, dass das jeweilige Anliegen eines Volksbegehrens, das von 10 % der Bevölkerung unterschrieben wurde und dem das Parlament im Anschluss daran nicht ohnehin schon zugestimmt hat, unter der Voraussetzung, dass der Verfassungsgerichtshof keinen Widerspruch zu den grund-, men-

60 „9 + 1 Argumente gegen den Generallandtag“ vom 5.5.2017 sowie „Bemerkungen zum Exposé ‚Ein Österreich – eine Gesetzgebung‘“ vom 9.5.2017.

61 Siehe etwa „Schickhofer holt sich eine Abfuhr“, in: Kleine Zeitung vom 6.5.2017; „Landtagspräsidenten fürchten um den Föderalismus“, in: Oberösterreichische Nachrichten vom 6.5.2017; „Stich ins Wespennest“, in: Kleine Zeitung vom 6.5.2017, „Länder beharren auf Landtagen“, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.5.2017.

62 Siehe auch „Der Landtag stemmt sich gegen seine Abschaffung“, in: Kronen Zeitung vom 11.7.2017.

63 „Kern will Referendum zu Verwaltungsreform“, in: Der Standard vom 16.7.2017.

64 Siehe zu den Begrifflichkeiten „Wie man sich mit einer Alibiaktion jede überfällige Reform erspart“, in: Die Presse vom 22.7.2017. Vgl auch „Zwei Volksentscheide zur Staatsform“, in: Die Presse vom 20.7.2017.

65 „Experte: Volksbefragung über Verwaltungsreform ‚nicht möglich‘“, in: profil.at vom 22.7.2017.

66 Programm der Liste Kurz – Neue Volkspartei (2017), 38.

schen- bzw. völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich feststellt, den Wählerinnen und Wählern in einer Volksabstimmung zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Der Koalitionspartner FPÖ hatte eine Stärkung der direkten Demokratie unter noch niedrigeren Schwellenwerten zur Koalitionsbedingung gemacht.

Zudem hat sich bemerkenswerterweise eine überparteiliche Plattform „**Österreich entscheidet**“⁶⁷ gebildet, in deren Mittelpunkt der sogenannte „Verbindliche Volksentscheid“ steht. Dieser ist dem Instrument der Schweizer „Initiative“ nachgebildet. Mit dem verbindlichen Volksentscheid sollen wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, direkt in die Gesetzgebung einzugreifen. Eine Initiative, die die Unterstützung von mindestens 3% der Wahlberechtigten in dem betreffenden politischen Kreis erhält, muss verbindlich zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorschlag mit der Mehrheit muss dann verbindlich umgesetzt werden.⁶⁸

Im aktuellen Regierungsprogramm ist allerdings erst „gegen Ende der Legislaturperiode“ eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung vorgesehen. Diese soll ermöglichen, dass ein Volksbegehren, das von 900.000 Stimmberechtigten unterstützt wird – das entspricht etwa 14% –, zu einer Volksabstimmung führt, wenn das Parlament nicht ohnehin bereit ist, die Initiative umzusetzen.⁶⁹

- 5.2.4. In eine ähnliche Richtung wie das im Mai 2017 vorgestellte Konzept des steirischen Landeshauptmannstellvertreters *Schickhofer* zielte der Vorschlag für eine „Föderalismusreform“ einer Arbeitsgruppe im Umfeld des Vereins „**respekt.net**“ ab, der am 14.11.2017 präsentiert wurde. Im Wesentlichen wurde darin gefordert, sämtliche Kompetenzen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Budgethoheit beim Bund anzusiedeln. Die Verwaltung solle dann – mit einigen Ausnahmen in den Bereichen Äußeres, Verteidigung, Innere Sicherheit, Hochschulen, Gesundheit, Steuern und Arbeitsmarkt – bei den Ländern verbleiben. Überdies solle der Bundesrat ersatzlos abgeschafft werden. Das Institut hat für Föderalismus hat sich im Anschluss in einer Stellungnahme dazu geäußert und darin grundlegend auf den

67 <www.entscheidet.at>.

68 <www.entscheidet.at/verbindlicher-volksentscheid>; vgl auch „Plattform fordert den ‚Verpflichtenden Volksentscheid‘“, in: Die Presse vom 24.11.2017.

69 Regierungsprogramm 2017 – 2022, 19 f. Siehe auch noch die nachfolgende Analyse des Programms.

Wert und die Vorteile einer eigenen Landesgesetzgebung hingewiesen.⁷⁰

5.3. *Die Regierungsprogramme im Berichtsjahr 2017*

5.3.1. „Für Österreich“, Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017-2018

Ende Jänner des Berichtsjahres präsentierte die österreichische Bundesregierung ihr **Arbeitsprogramm für die Jahre 2017 und 2018**. Aus Sicht der Länder von Interesse war insbesondere Punkt 5.2 des Programms, mit dem Titel **„Zuständigkeiten bündeln“**.⁷¹ Darin wurde zum einen festgehalten, dass die von der Bundesregierung und den Landeshauptleuten gemeinsam eingesetzte Bund-Länder Arbeitsgruppe im Februar ihre Arbeit auf politischer Ebene fortsetzen wird.⁷² Zum anderen bekannte sich die Bundesregierung „zur Entflechtung der Kompetenzverteilung und zu klareren Regelungs- und Verantwortungsstrukturen zwischen den Gebietskörperschaften, insbesondere im Wirtschaftsrecht.“ Dazu hieß es weiter: „Eine zentrale und überfällige Maßnahme ist die Abschaffung der Doppellebene Grundsatzgesetzgebung-Ausführungsgesetzgebung (Art. 12 B-VG). Anstelle von Grundsatzgesetzen des Bundes, denen neun Landesgesetze (und oft noch unzählige Verordnungen der unterschiedlichen Ebenen) folgen, sollen klare und einheitliche Zuständigkeiten bestehen.“ Zudem müssten die Regulierungsdichte im Land reduziert sowie durch Fördereffizienz, Verwaltungseffizienz und Ausgabendisziplin von Bund und Ländern insgesamt 1 Milliarde Euro gesamtstaatlich eingespart werden.

Des Weiteren waren vor allem folgende Punkte des Programms von Interesse für die Länder:

- „Klarstellung, dass die Instrumente der Vertragsraumordnung als Planungsmaßnahme in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegen“ (Seite 6);
- „Einrichtung einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe mit BMF/BKA/BMASK zur Harmonisierung der Pensionssysteme (zB Beamte und ASVG)“ (Seite 10);

70 Siehe auch im Föderalismus-Blog „Respekt vor der Landesgesetzgebung!“, abrufbar unter <www.foederalismus.at/blog/respekt-vor-der-landesgesetzgebung_163.php>.

71 „Für Österreich“, Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, 31 f. Siehe zu diesem Punkt „Verwaltung – Das Bund-Länder-Gerangel ist eröffnet“, in: Der Standard vom 31.1.2017 sowie „Die Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung im aktuellen Regierungsprogramm“, in: Föderalismus-Info 1/2017.

72 Siehe oben, Punkt 5.1.3.

- „Mit einem Sicherheits- und Krisenmanagementgesetz des Bundes werden die erforderlichen organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie klare Strukturen und Zuständigkeiten auf Ebene des Bundes und der Länder zur Bewältigung von Krisen und Katastrophen geschaffen“ (Seite 25).

5.3.2. „Zusammen. Für unser Österreich“, Regierungsprogramm 2017-2022

Im Dezember des Berichtsjahres haben die Regierungsparteien ÖVP und FPÖ das neue **Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022** der Öffentlichkeit vorgestellt. Es umfasst insgesamt 182 Seiten und ist durch zahlreiche unbestimmte und interpretationsbedürftige Ankündigungen gekennzeichnet, die zunächst unklar lassen, was tatsächlich beabsichtigt wird.

Aus föderaler Sicht ist dazu hervorzuheben, dass die zentralistischen Tendenzen, trotz vereinzelter Bekenntnisse zu Subsidiarität, im Programm deutlich überwiegen. Die Wortwahl lässt eine Wertschätzung föderaler Strukturen und ihrer Vorzüge eher vermissen. Mitunter wird betont, veraltete Strukturen überwinden zu müssen, und damit auch angedeutet, wohin die Reise gehen soll.

Positiv zu bewerten ist die Betonung des kooperativen Föderalismus und das angestrebte Einvernehmen zwischen Bund und Ländern. Immer wieder wird auf die Notwendigkeit der Evaluierung bestimmter Maßnahmen hingewiesen, wie beispielsweise in Bezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

In der Folge seien die aus Ländersicht wesentlichsten Punkte des Programms hervorgehoben:⁷³

- „Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung“ sowie die Ankündigung einer aufgabenorientierten Reform des Finanzausgleichs (Seite 13);
- „Vereinheitlichung von Organisationsstrukturen“ (Seite 15), „Verfahrenskonzentration“ (Seite 16; vgl auch Seite 17 sowie 134);
- „Entflechtung der Kompetenzverteilung“ (Seite 17):
Neuzuordnungen von Kompetenzen werden im Regierungsprogramm an mehreren Stellen angesprochen. Auf Seite 17 wird zunächst eine Überprüfung und Neuordnung der Kompetenztatbestände in den Art 10 bis 15 B-VG angekündigt, insbesondere die Abschaffung des Kompetenztypus der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung in Art 12 B-VG.

⁷³ Siehe auch die Stellungnahme des Instituts für Föderalismus zum Regierungsprogramm vom 20.12.2017 sowie „Das Regierungsprogramm 2017-2022 aus föderaler Sicht“ in: Föderalismus-Info 1/2018.

Weitere Kompetenzverschiebungen – in der Regel in Richtung Bund – sind an folgenden Stellen zu finden:

- „Vereinheitlichung des Bautechnikrechts“ (Seite 17 und 47).
 - „Einheitlicher Jugendschutz“ (Seite 17 und 103).
 - „Kompetenzzuordnung des übergeordneten länderübergreifenden Krisen- und Katastrophenmanagements zum Bund“ (Seite 17, vgl auch Seite 35).
 - „Kompetenzbereinigung im Rahmen des Glücksspielgesetzes“ (Seite 18).
 - Was mit einem „modernen und durchlässigen Dienstrecht“ (Seite 18) gemeint ist, ist unklar. Vermutlich sind auch hier Eingriffe in Länderkompetenzen geplant.
 - „Bundeseinheitliche Neuregelung der Grundversorgung“ (Seite 34).
 - Planungs- und Koordinationspflichten des Bundesgesetzgebers für die überörtliche und kommunale Raumplanung bzw Festlegung entsprechender Mindestanforderungen bei der Umsetzung von überregionalen Infrastrukturvorhaben (Seite 156).
 - „Ländermaterien wie Landarbeitsrecht und land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung auf Bundesebene vereinheitlichen“ (Seite 161).
 - „Bundesgesetzgebungskompetenz für Energierecht“ (Seite 179).
- „Effizienzgewinne bei der mittelbaren Bundesverwaltung“ (Seite 17):
Dieser Punkt sieht vor, dass künftig Aufgaben einzelner Bundesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen und somit in die allgemeine staatliche Verwaltung der Länder eingegliedert werden, was bisherigen Forderungen der Länder entspricht.⁷⁴
- „Nachhaltige Reduktion der Sozialversicherungsträger auf maximal 5 Träger“ (Seite 114 f).

74 Siehe die Länderforderungen an die neue Bundesregierung, Beschluss der Landeshauptpleutekonferenz vom 12. November 2013 (VSt-56/969 vom 12.11.2013); abgedruckt in *Institut für Föderalismus*, 38. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2013) S. 156 ff (158). Vgl. auch *Ranacher*, Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern als effiziente Regierungsorganisation – Plädoyer für ein nach wie vor modernes Konzept, JRP 2015, S. 199 (203 f).

B. Entwicklung auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2017 wurde das Bundesverfassungsrecht in mehrere Richtungen hin abgeändert. So gab es **eine Novelle mit Änderungen im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), ein neues Bundesverfassungsgesetz⁷⁵** wurde erlassen sowie **drei bereits bestehende Bundesverfassungsgesetze geändert⁷⁶**. Zudem wurden insgesamt **45 Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen **neu erlassen bzw geändert. Zwei Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen wurden **aufgehoben**.

Das **Bildungsreformgesetz⁷⁷** enthält sämtliche im Berichtsjahr 2017 vorgenommenen Änderungen des B-VG sowie zwei Änderungen von Bundesverfassungsgesetzen.⁷⁸ Zudem wurden im Bildungsreformgesetz insgesamt 20 Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen neu erlassen oder geändert sowie eine Verfassungsbestimmung aufgehoben (§ 27a SchOG). Weitere neue oder geänderte **Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen sind im Heimopferrentengesetz⁷⁹ (3), im Rahmen der Änderungen in BGBl I 108/2017 („Ökostrom-Novellenpaket 2017“)⁸⁰ (9), im Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz⁸¹ (2), in der Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014⁸² (5), im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017⁸³ (5) sowie im

75 Bundesverfassungsgesetz über die Genehmigung des Protokolls Nr. 15 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dessen Erklärung zum Bundesverfassungsgesetz (BGBl I 112/2017).

76 Siehe die nachfolgend dargestellten beiden Änderungen im Rahmen des Bildungsreformgesetzes sowie das Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und das Bundesbezügegesetz geändert werden (BGBl I 166/2017).

77 BGBl I 138/2017.

78 Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird (BGBl 215/1962 idF BGBl I 164/2013) sowie Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BGBl I 64/1997 idF BGBl I 46/2014).

79 BGBl I 69/2017.

80 Änderung des Ökostromgesetzes 2012, des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, des KWK-Punkte-Gesetzes und des Energie-Control-Gesetzes sowie Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, erlassen wird.

81 BGBl I 125/2017.

82 BGBl I 135/2017.

83 BGBl I 137/2017.

Pensionsanpassungsgesetz 2018⁸⁴ (1) zu finden. Im Zuge des Ökostrom-Novellenpakets 2017 wurden überdies zwei Verfassungsbestimmungen aufgehoben (§§ 6 Abs 2 und 7 Abs 1 KPG).

1.2. *Das Bildungsreformgesetz 2017*

Aus bundesstaatlicher Sicht von besonderem Interesse ist zunächst das **Bildungsreformgesetz 2017** (BGBl I 138/2017). Dieses brachte in **legislativer Hinsicht keine großen Kompetenzverschiebungen**. Die insbesondere durch Art 14 und 14a B-VG geschaffene überaus komplexe Kompetenzverteilung im Bildungswesen blieb damit im Wesentlichen unverändert. Hervorzuheben ist die neue Z 12a in Art 10 Abs 1 B-VG, wodurch klargestellt wurde, dass Universitätsangelegenheiten nicht mehr von der Generalklausel des Art 14 Abs 1 B-VG erfasst sind. Unter diese Bundeskompetenz fällt ausdrücklich das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Studentenheime auf dem Gebiet des Universitäts- und Hochschulwesens.⁸⁵

Vor dem Hintergrund der Schaffung der Bildungsdirektionen ergab sich auch eine geringfügige Änderung des Art 14 Abs 4 lit a B-VG, nämlich der Entfall der Beschränkungen für den Landesgesetzgeber bei der Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gemäß Abs 2 ergehenden Gesetze. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit Art 113 Abs 5 B-VG, wonach Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden können. Den Erläuterungen zufolge können damit „die Länder weiterhin festlegen, wo etwa Disziplinarkommissionen einzurichten sind. Die Ausübung der Diensthoheit in einzelnen Angelegenheiten kann weiterhin auf den Schulleiter übertragen werden.“⁸⁶

Die maßgeblichen Änderungen des Bildungsreformgesetzes 2017 bewegten sich ausschließlich im Bereich der **Vollziehung**: Es wurde ein neues fünftes Hauptstück in das B-VG eingefügt mit der Bezeichnung „Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens“. In diesem wurde eine **Bildungsdirektion** zur Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und der Schülerheime, jedoch mit Ausnahme des Kindergarten- und Hortwesens, eingerichtet, die in Angelegenheiten der Bundesvollziehung dem zuständigen Bundesminister (Art 113 Abs 1 B-VG), in Angelegenheiten der Landesvollziehung der Landesre-

84 BGBl I 151/2017.

85 Vgl AB 1707 BlgNR 25. GP, 9.

86 AB 1707 BlgNR 25. GP, 9.

gierung oder einzelnen Mitgliedern derselben (Art 113 Abs 2 B-VG) unterstellt ist. Damit wurde die **erste gemeinsame Bund-Länder-Behörde** geschaffen (Art 113 Abs 3 B-VG; vielfach auch als „**Mischbehörde**“ bezeichnet).

Die neuen Bildungsdirektionen werden in jedem Bundesland eingerichtet; im Rahmen dieser Behörden werden die bisherigen Bundesbediensteten des Landesschulrats sowie die im Bereich der Schulverwaltung tätigen Landesbediensteten zusammengefasst. Dies soll mit **1. Jänner 2019** erfolgen (§ 32 Abs 1 Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern).

Der **Bildungsdirektor** steht der Bildungsdirektion vor. Er ist Bundesbediensteter und wird vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann des jeweiligen Landes auf dessen Vorschlag für fünf Jahre bestellt. Bei Erfüllung seiner Aufgaben ist der Bildungsdirektor in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der Landesregierung gebunden. In übergreifenden Angelegenheiten, die untrennbar sowohl solche der Bundes- als auch solche der Landesvollziehung betreffen, wie zB Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bildungsdirektion, ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der Landesregierung gebunden.⁸⁷ Zudem kann durch Landesgesetz vorgesehen werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Dieser kann in weiterer Folge das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit dieser Funktion betrauen. Macht der Landesgesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des Präsidenten (oder nach Maßgabe einer Verordnung des entsprechenden Mitglieds der Landesregierung) gebunden.

Weitere **Änderungen des B-VG** im Zuge der Bildungsreform beinhalten, dass in Angelegenheiten der Bundesvollziehung das Bundesverwaltungsgericht durch den Bundesgesetzgeber als zuständige Beschwerdeinstanz ohne Zustimmung der beteiligten Länder eingesetzt werden kann. In Angelegenheiten der Landesvollziehung ist das Landesverwaltungsgericht zuständige Rechtsschutzinstanz.⁸⁸ Ebenso ist hervorzuheben, dass die Weisungsbeschwerde in Art 130 Abs 1 Z 4 B-VG abgeschafft wurde. Die Beseitigung des nie in Anspruch genom-

87 AB 1707 BlgNR 25. GP,11.

88 Vgl AB 1707 BlgNR 25. GP,11.

menen Instruments kann als ein Akt der Verfassungsbereinigung verstanden werden.⁸⁹

Relevante Änderungen sind außerdem im **Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962**, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, zu finden. Diese betreffen die Zustimmung des Bildungsministeriums zu Dienstpostenplänen (vgl Art IV Abs 3 lit a). Zudem wurden Art IV die Abs 4 und 5 angehängt, die weitere Änderungen enthalten, so etwa die Vorgabe, dass sich die Länder, unter dem Vorbehalt der weiter aufrechten Kostentragung des Bundes für die Landeslehrer, dazu verpflichten, sich des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement zu bedienen.

Zusammenfassend ist aus **föderalistischer Sicht** zum Bildungsreformgesetz 2017 festzuhalten, dass zum einen an der komplexen legislativen Kompetenzverteilung im Bereich des Schulwesens kaum etwas geändert wurde und zum anderen – was die Vollziehung betrifft – mit den neuen Bildungsdirektionen, die – in Durchbrechung des bundesstaatlichen Trennungsprinzips – in Form einer noch nie dagewesenen hybriden Sonderbehörde errichtet werden sollen, eine unbefriedigende und aufwändige Kompromisslösung gefunden wurde. Demgegenüber wäre eine Eingliederung der Schulbehörden des Bundes in die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern wesentlich zielführender gewesen.⁹⁰

Letzten Endes wurde mit der Novelle, entgegen internationalen Trends, eine weitere Zentralisierung des Bildungswesens vorangetrieben. Dies ist umso bedenklicher, als das Bildungswesen in Österreich im internationalen Vergleich ohnehin bereits übermäßig zentralisiert ist, ohne dass die Resultate dies rechtfertigen würden.⁹¹

89 Vgl zum bisher Gesagten Bußjäger/Schramek (Hg), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich (im Erscheinen); insbesondere den Beitrag *Bußjäger*, Verfassungs- und organisationsrechtliche Fragen des Bildungsreformgesetzes im Überblick.

90 Vgl hierzu *Ranacher*, Die Zukunft der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, in: Bußjäger et al (Hg), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (2018) 469 (483 f). Siehe beispielsweise Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 20.4.2017 (PrsG-012-1/BG-904), 1 f.

91 Vgl auch die Beiträge in: *Föderalismus-Info* 6/2015 vom 20.11.2015, 2/2017 vom 7.5.2017 sowie 3/2017 vom 12.7.2017.

- 1.3. *Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen*
- 1.3.1. Heimpferrerrentengesetz (HOG, BGBl I 69/2017)
- Mit der Verfassungsbestimmung in § 2 Abs 3 HOG wird festgelegt, dass die Heimpferrerrentenleistung nicht als Einkommen nach den **Mindestsicherungsgesetzen der Länder** und den sonstigen landesgesetzlichen Regelungen gilt bzw nicht auf diese Geldleistungen anzurechnen ist.
- 1.3.2. „Ökostrom-Novellenpaket 2017“ (BGBl I 108/2017)
- Im Zuge dieser Novelle wurden für alle Bestimmungen, die keiner Bundeskompetenz zuzuordnen waren, im Verfassungsrang stehende **Kompetenzdeckungsklauseln**⁹² statuiert oder sie wurden als „Verfassungsbestimmung“ ausgewiesen.⁹³
- 1.3.3. Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG, BGBl I 125/2017)
- Neben dem Bildungsreformgesetz war im Berichtsjahr 2017 die **Abschaffung des Pflegeregresses**⁹⁴ von besonderem bundesstaatlichen Interesse. Umgesetzt wurde dieses Vorhaben durch einen Abänderungsantrag⁹⁵ zum Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz⁹⁶, das auf der Tagesordnung der 190. Nationalratssitzung der 25. GP gestanden war. Nunmehr legt § 330a ASVG fest, dass „ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenkenehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten [...] unzulässig“ ist. Ferner bestimmt § 707a Abs 2 ASVG, dass es den Ländern ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 330a ASVG am 1. Jänner 2018 untersagt ist, Ersatzansprüche geltend zu machen. Laufende Verfahren sind einzustellen. Bestimmungen in Landesgesetzen, die dem entgegenstehen, treten mit 1. Jänner 2018 außer Kraft. Allfällige Übergangsbestimmungen und Durchführungsverordnungen sind vom Bund zu erlassen.

92 Siehe § 1 ÖkostromG 2012, § 1 ElWOG 2010 (siehe hierzu auch die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 88 ElWOG betreffend Überwachungsaufgaben der Landesregierungen in Bezug auf den Strommarkt; ErlRV 1519 BlgNR 25. GP, 14) und § 1 Abs 1 E-ControlG.

93 ErlRV 1519 BlgNR 25. GP, 4.

94 Vgl hierzu etwa *Hiesel*, Die Abschaffung des Pflegeregresses, ÖZPR 2017, 152 ff; *Müllner*, Von der Abschaffung des Pflegeregresses und was daraus folgt, JRP 2017, 182 ff; *Pfeil*, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“, ÖZPR 2017, 184 ff; *Wetsch*, Zivilrechtliches zur Abschaffung des Pflegeregresses, Zak 2017 364 ff.

95 AA 225 BlgNR 25. GP.

96 RV 1613 BlgNR 25. GP.

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen steht die einfachgesetzliche Regelung des § 330b ASVG, wonach vom Bundesminister für Finanzen ein Betrag von 100 Mio Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung zu stellen und den Ländern nach dem für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung aus dem Pflegefonds zur Abgeltung der Mehrkosten zuzuweisen ist. Die finanziellen Auswirkungen der Abschaffung des Pflegeregresses dürften damit allerdings bei weitem nicht abgedeckt sein, was von Seiten der Länder häufig kritisiert wurde.⁹⁷ Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat daher am 20.10.2017 die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, die in den Ländern und Gemeinden durch das Pflegeregressverbot entstandenen Ausgaben in Höhe der Einnahmehausfälle vollständig zu kompensieren. Dieser Beschluss wurde von der Landeshauptleuterkonferenz am 10.11.2017 bekräftigt.⁹⁸ Darin hielt die Landeshauptleuterkonferenz zudem fest, dass die Länder die sich aus der Beseitigung des Pflegeregresses ergebende Ersatzpflicht im Sinne des Artikels 5 der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung gegenüber dem Bund anmelden werden.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass der Pflegeregress mittels Abänderungsantrag beseitigt wurde, weshalb Art 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus⁹⁹ nicht zur Anwendung gekommen ist. Dies hatte wiederum zur Folge, dass keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Art 1 Abs 3) und auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme (Art 1 Abs 4) erforderlich waren.

1.3.4. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014) und Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)

Die Verfassungsbestimmungen in den beiden Gesetzen (in §§ 52j und 52k BiBuG 2014 sowie § 105 WTBG 2017) wurden als erforderlich erachtet, da zum Teil hohe Geldstrafen vorgesehen sind und die Kammer der Wirtschaftstreuhandberufshändler bzw die Wirtschaftskammer Österreich mit der Verhängung von Verwaltungsstrafen im eigenen Wirkungsbereich betraut werden. Eine einfachgesetzliche Regelung sei – so die Erläuterungen –¹⁰⁰ unzulässig, da die Verhängung von Verwaltungsstrafen

97 Siehe beispielsweise „Pflegeregress-Aus: Ersatzfinanzierung ‚zu gering‘“, in: salzburg.orf.at vom 29.6.2018; „Pflegeregress: Verzicht kostet Vorarlberg 60 Millionen Euro“, in: Der Standard vom 1.7.2017; „Pflegeregress-Abschaffung kommt Land teuer“, in: vorarlberg.orf.at vom 3.8.2017; „Pflegeregress: Die abenteuerliche Kostenschätzung des Sozialministeriums“, in: OÖNachrichten vom 19.10.2017; „Wir fühlen uns nur als Ausfallshafter“, in: Wiener Zeitung vom 4.11.2017.

98 Siehe den Beschluss in Anhang 11.

99 BGBl I 35/1999.

100 ErlRV 1669 BlgNR 25. GP, 28 sowie ErlRV 1668 BlgNR 25. GP, 10 f.

zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefassten Personen gelegene Angelegenheit sei, die geeignet sei, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden.

1.3.5. Pensionsanpassungsgesetz 2018 (PAG 2018, BGBl I 151/2017)

Im Zuge des Pensionsanpassungsgesetzes wurde in § 711 Abs 6 ASVG eine Verfassungsbestimmung eingefügt. Diese sieht vor, dass die Anpassung von Leistungen, die vom **Sonderpensionenbegrenzungsgesetz** (SpBegrG) erfasst sind, im Kalenderjahr 2018 die im § 711 Abs 1 ASVG festgelegte Erhöhung (unter Heranziehung des Gesamtpensionseinkommens nach Abs 2) nicht überschreiten darf. Dabei war aus Ländersicht von Interesse, dass auch Ruhe- und Versorgungsbezüge im Landesbereich iSd § 711 Abs 6 ASVG als „vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erfasst“ anzusehen sind, zumal das SpBegrG Vorgaben für Ruhe- und Versorgungsbezüge von Funktionären und Bediensteten von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen (vgl zB § 10 Abs 3 Z 1 BezBegrBVG), enthält. Ausgehend von der Verfassungsbestimmung des § 711 Abs 6 ASVG durfte daher auch die Anpassung der Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge der Landes- und Gemeindebeamten, bestimmter Landes- und Gemeindepolitiker, Alt-Betriebspensionen nach dem Landwirtschaftskammergesetz sowie Pensionen für die Tätigkeit in einer Landesgesellschaft die in § 711 Abs 1 ASVG festgelegte Erhöhung nicht überschreiten, was wiederum in einem **Spannungsverhältnis zu einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften** betreffend die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge stand. Letztere mussten daher dahingehend verfassungskonform interpretiert werden, dass die Ruhe- und Versorgungsbezüge im Jahr 2018 nicht über die in § 711 ASVG festgelegte Grenze hinaus erhöht werden durften.

2. **Bundesgesetzgebung**

- 2.1. Für den Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung ist im Berichtsjahr 2017 im Wesentlichen die **Novellierung des Bundesfinanzierungsgesetzes** (BFinG) mit BGBl I 53/2017 erwähnenswert. Diese ist auf das im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013-2018 vorgesehene einheitliche Spekulationsverbot für den gesamten Sektor Staat zurückzuführen. Für den Bund gibt ein neuer Paragraph § 2a im Bundesfinanzierungsgesetz die Grundsätze einer **risikoaversen Finanzgebahrung** vor. Dazu zählt auch das in § 79 Abs 6 Bundeshaushaltsgesetz 2013

verankerte Gebot, die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.

In der durch die Novelle ausgeweiteten Bestimmung des § 2 Abs 4 BFinG wird festgelegt, dass die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) im Namen und auf Rechnung des Bundes für Rechtsträger der Sozialversicherung (Sektor 1314) sowie für Länder gebündelt Finanzgebarungsleistungen erbringen kann. Die Entscheidung, ob diese Rechtsträger bzw Länder diesbezüglich an den Bund herantreten, obliegt diesen. Weiters bestimmt ein neuer Abs 4a, der mit 1. August 2018 in Kraft tritt, dass die ÖBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes nur dann ein Vertragsverhältnis mit einem Land bzw einem Rechtsträger eingehen darf, wenn diese die Einhaltung des Spekulationsverbotes gemäß § 2a bestätigen und weiters ein entsprechender Nachweis dafür vorliegt. Dies kann, so die Erläuterungen,¹⁰¹ einerseits bei Rechtsträgern im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgen oder bei Ländern durch einen Vermerk des Landesrechnungshofes im Landesrechnungsabschluss. Weiters muss der Voranschlag des Landes einen entsprechenden Vermerk ausweisen, dass die Grundsätze des § 2a eingehalten werden. Auf Seiten des Landes bzw des Landesrechnungshofes besteht keine Verpflichtung zu einer derartigen Prüfung, es ist lediglich dem Bund nicht gestattet, zu finanzieren, wenn dieses Formerfordernis nicht vorliegt.

- 2.2. Zu nennen ist weiters das **Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz** (G-ZG, BGBl I 26/2017). Hier ist die (bundesunmittelbare) Bestimmung des § 23 Abs 6 G-ZG über die Kundmachung der Strukturplanverordnungen durch die Gesundheitsplanungs GmbH im RIS (www.ris.bka.gv.at) hinsichtlich der Inhalte nach Art. 12 Abs 1 Z 1 B-VG (Heil- und Pflegeanstalten) als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen. Während für die Verordnungserlassung durch die Gesundheitsplanungs GmbH und für die Aufsicht über die GmbH entsprechende Grundsatzbestimmungen (§ 23 Abs 5 und 8 G-ZG) vorgesehen sind, ist die Kundmachung der Strukturplanverordnungen nur in der bundesunmittelbaren Bestimmung des § 23 Abs 6 G-ZG geregelt.
- 2.3. Auf das **Wohnbauförderungsbeitragsgesetz** und die Änderung des **Finanzausgleichsgesetzes** (BGBl I 144/2017) wird nachfolgend in Kapitel E, Finanzieller Föderalismus, eingegangen.

101 ErlRV 1514 der BlgNR 25. GP, 4.

3. **Die Rolle des Bundesrates**

- 3.1. An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2017 zu **elf Sitzungen** zusammen und behandelte dabei **109 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrats. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG erhoben. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **elf Staatsverträgen**¹⁰² und **vier Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG zu und nahm **31 Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder zur Kenntnis.¹⁰³ Das **Rederecht der Landeshauptleute** gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2017 **zwei Mal** genutzt:
Zum einen gab der **Tiroler Landeshauptmann Günther Platter** in der 865. Sitzung vom 16. März 2017 zum Thema „gemeinsam. entscheiden.“ – dem Motto seines Vorsitzes in der Landeshauptleutekonferenz – eine Erklärung ab. Darin sprach sich der Landeshauptmann für ein Europa der Regionen und die Aufwertung des Bundesrats aus. Es brauche eine starke Vertretung der Länder. Landeshauptmann *Platter* verwies außerdem darauf, dass es „Quatsch“ sei zu meinen, Zentralismus sei billiger als Föderalismus. Auf jeder Ebene müsse das getan werden, was dort am besten geleistet werden kann. Länder seien keine Reformverweigerer, vielmehr träten sie offensiv für Veränderungen ein, was der letzte Finanzausgleich mit der verstärkten Aufgabenorientierung und die Verwaltungsreformen in den Ländern deutlich unter Beweis gestellt hätten.¹⁰⁴
Zum anderen gab der **Vorarlberger Landeshauptmann Markus Wallner** in der 872. Sitzung des Bundesrates vom 5. Oktober 2017 eine Erklärung zum Thema „Gemeinsam Perspektiven schaffen“ ab. In dieser Erklärung sprach sich der Landeshauptmann insbesondere für einen „Wettbewerbsföderalismus“, geordnete Staatsfinanzen und Bürokratieabbau aus. Als politische Herausforderungen bezeichnete er die Bereiche Bildung und Integration. Besonders unterstrich er die Notwendigkeit einer Partnerschaft auf Augenhöhe. Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern sah er als eine Nagelprobe für eine konstruktive Partnerschaft, die Reformen einleiten muss. Man müsse Unterschiede

102 Bei den elf nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG zustimmungspflichtigen Staatsverträgen gab es in zehn Fällen ein einstimmiges Abstimmungsverhalten.

103 Tätigkeiten des Bundesrates 2017, abrufbar unter <www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Taetigkeiten_BR_-_2017.pdf> (abgerufen am 22.8.2018). Siehe auch den Tätigkeitsbericht 2017 (2018) der vom Vorarlberger Landtag entsandten Mitglieder des Bundesrates *Edgar Mayer*, Dr. *Magnus Brunner*, LL.M und *Christoph Längle*.

104 Parlamentskorrespondenz Nr 285 vom 16.3.2017.

aushalten und die regionalen Möglichkeiten erhalten.¹⁰⁵ Insofern brauche Österreich nicht mehr Zentralismus, sondern einen besser funktionierenden Föderalismus. Die Verlängerung der Wohnbauförderung sei ein „erster richtiger Schritt“ gewesen. Vorarlberg sei bereit und in der Lage, noch mehr Verantwortung zu übernehmen, womit der Landeshauptmann die Forderung nach einer Steuerhoheit für die Länder erneuerte.¹⁰⁶

- 3.2. Im November des Berichtsjahres hat der Bundesrat eine **Enquete zur Zukunft Europas aus Sicht der Bundesländer und Regionen** abgehalten, womit der europapolitische Schwerpunkt der Länderkammer unterstrichen wurde.¹⁰⁷
- 3.3. Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Im Jahr 2017 erteilte der Bundesrat in **neun Fällen** diese Zustimmung.¹⁰⁸ Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **272 Fälle**.
- 3.4. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle (BGBl I 57/2010) waren die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich erweitert worden. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH. Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2017 insgesamt **11 Sitzungen** ab.
- 3.5. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäi-

105 Parlamentskorrespondenz Nr 1026 vom 5.10.2017.

106 „LH Wallner vor Bundesrat: ‚Zentralbürokratie entrümpeln‘“, in: Presseausendungen - Vorarlberger Landeskörrespondenz, Donnerstag, 5.10.2017. Siehe auch „Wallner forderte stärkere föderale Zuständigkeitsordnung“, in: Neue Vorarlberger Tageszeitung vom 6.10.2017

107 Enquete „Die Zukunft der EU - aus Sicht der Bundesländer und Regionen“ (42/VER-BR/2017).

108 Siehe dazu die Aufstellungen in in Anhang 1 und 2.

schen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).

Im Berichtsjahr 2017 ergingen **zwei Stellungnahmen** des EU-Ausschusses des Bundesrates gemäß Art 23e B-VG:

- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 18. September 2017 (5/S-BR/2017):
Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Türkei über ein Abkommen zur Ausweitung der bilateralen präferenziellen Handelsbeziehungen und zur Modernisierung der Zollunion (RAT 15811/16 RESTREINT)
- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 21. November 2017 (6/S-BR/2017):
Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Australien (KOM [2017] 472 endg) und Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland (KOM [2017] 469 endg)

3.6. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen** an die Organe der Europäischen Union Ausdruck verleihen. Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr **acht Mal** Gebrauch gemacht:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (KOM [2016] 683 endg) und Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (KOM [2016] 685 endg)
Mitteilung an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 17. Jänner 2017
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (KOM [2016] 761 endg) und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie

- 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Text von Bedeutung für den EWR) (KOM [2016] 765 endg)
Mitteilung an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 17. Jänner 2017
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (KOM [2016] 862 endg) und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (KOM [2016] 863 endg)
Mitteilung an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 15. März 2017
 - Code of conduct on countering illegal hate speech online (NON 30/17 RMA FREMP)
Mitteilung an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 15. März 2017
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (KOM [2016] 821 endg)
Mitteilung an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 4. April 2017
 - Rechtstreue-Paket/Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche (KOM [2017] 257 endg)
Mitteilungen an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 5. Juli 2017
 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung

an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (KOM [2017] 281 endg)

Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 18. September 2017

- Weißbuch zur Zukunft Europas/ Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien (KOM [2017] 2025 endg)

Mitteilung an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 21. November 2017

- 3.7. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die Stellungnahmen von Landtagen zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Dem Bundesrat wurden im Jahre 2017 insgesamt **zwölf Stellungnahmen der Landtage**¹⁰⁹ gemäß **Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Konkret ergingen sechs Stellungnahmen vom Vorarlberger Landtag, drei seitens des Oberösterreichischen Landtags, zwei des Wiener Landtags sowie eine vom Niederösterreichischen Landtag. Im Wesentlichen lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und den Ländern in diesem Bereich grundsätzlich gut funktioniert.

Landtag Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none">- Winterpaket zur Energieunion (1)- Dienstleistungspaket (1)- zweites Winterpaket zur Energieunion (1)- Arbeitskräftemobilitätspaket (1)- Winterpaket zur Energieunion (1)- Säule sozialer Rechte (1)
Landtag Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none">- Europäische Säule sozialer Rechte und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (2)- Weißbuch zur Zukunft Europas (1)

109 Berichtigung für den 41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016): Die Gesamtzahl der Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG betrug im Berichtsjahr 2016 20. Konkret ergingen acht Stellungnahmen vom Oberösterreichischen Landtag, sechs seitens des Vorarlberger Landtags, drei des Salzburger Landtags sowie jeweils eine vom Niederösterreichischen, Steiermärkischen und vom Burgenländischen Landtag.

Landtag Wien	- Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (1) - Elektrizitätsbinnenmarkt (1)
Landtag Niederösterreich	- Weißbuch zur Zukunft Europas (1)

Im Berichtszeitraum wurden vom Bundesrat **sechs begründete Stellungnahmen** gemäß **Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (Text von Bedeutung für den EWR) (KOM [2016] 823 endg)
Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 15. März 2017
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen (Text von Bedeutung für den EWR) (KOM [2016] 824 endg)
Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 15. März 2017
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Text von Bedeutung für den EWR) (KOM [2016] 822 endg)
Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 15. März 2017
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (KOM [2016] 864 endg)
Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 9. Mai 2017
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (KOM [2016] 861 endg)
Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 9. Mai 2017

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (KOM [2017] 275 endg)
Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 5. Juli 2017

Es sei in diesem Zusammenhang außerdem darauf hingewiesen, dass im Berichtsjahr 2017 die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** bei **keinem Entwurf** eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union erreicht wurde. Damit bleibt es bei insgesamt drei Fällen (in den Jahren 2012, 2013 und 2016).¹¹⁰

4. **Zustimmungspraxis der Länder**

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in neun Fällen ein direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen. Es handelt sich dabei um die Fälle der:

- Art 3 Abs 2 B-VG (Zustimmungsrecht der Länder zu Staatsverträgen, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden),
- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind),
- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),
- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),
- Art 113 Abs 4 und 10 B-VG (betreffend Aufgaben und Einrichtung der Bildungsdirektion),¹¹¹
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),
- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und

110 Siehe dazu Anhang 10.

111 Inkrafttreten mit 1.1.2019 (BGBl I 138/2017). Vgl dazu auch FN 115.

- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Form der unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung dar. Das Verfahren ist in Art 42a B-VG geregelt. Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert.¹¹² Dabei legt der Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landeshauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.¹¹³

- 4.2. Im Berichtsjahr 2017 ist in **vier Fällen**¹¹⁴ die Zustimmung der Länder zu einem Bundesgesetz ergangen, konkret betraf dies das Bildungsreformgesetz 2017¹¹⁵, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017¹¹⁶, die Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014¹¹⁷ und die Erlassung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes sowie weitere Änderungen.¹¹⁸

5. **Verwaltungsgerichtshof**

- 5.1. Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 1.1.2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend be-

112 Eingehend dazu *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (11. Lfg 2013).

113 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 166.

114 Vgl auch die Aufstellung in Anhang 2.

115 Zustimmung der Länder gemäß Art 113 Abs 10 B-VG. Allerdings tritt diese Bestimmung erst mit 1. Jänner 2019 in Kraft, weshalb das Land Oberösterreich die Rechtsauffassung vertreten hat, dass es dem Ersuchen des Bundes um Zustimmung mangels entsprechender Rechtsgrundlagen nicht nachkommen kann (vgl dazu *Steiner*, Organisationsfragen der Bildungsdirektionen aus Sicht der Länder, in: *Bußjäger/Schramek* [Hg], Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich [im Erscheinen]).

116 Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 1 B-VG.

117 Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 1 B-VG.

118 BGBl I 136/2017; Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG bzw Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG.

seitigt und stattdessen neun Landesverwaltungsgerichte¹¹⁹ sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landesverwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge, sondern bedeutete auch für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallgerechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH, als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.¹²⁰

- 5.2. Im **Tätigkeitsbericht 2017** des VwGH wurde festgehalten, dass sich die positiven Erfahrungen der ersten drei Jahre mit dem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform geschaffenen neuen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2017 nur mehr zum Teil fortgesetzt haben. Dies sei auf einen massiven Anstieg der neu angefallenen Rechtsachen und das Unterbleiben einer dementsprechenden Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuführen.¹²¹ Als Ursache für den Anstieg werden im Bericht die hohen Fallzahlen im Asylbereich angeführt. Außerdem ist es insbesondere im Bereich des Glücksspielrechts zu einem massiven Anstieg der Geschäftsfälle gekommen. Hingewiesen wurde im Tätigkeitsbericht außerdem auf die laufenden Kontakte mit den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder, die auch im Berichtsjahr vertieft stattfanden, insbesondere durch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungsgerichtshofes an den regelmäßigen Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte. Einen besonderen Höhepunkt dieser Kontakte bildete die im Juni 2017 im Rahmen eines feierlichen Aktes am Verwaltungsgerichtshof erfolgte Gründung der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.¹²²

119 Vgl nachfolgend C. Landesebene, Punkt 4.

120 Schramek, *Gerichtsbarkeit im Bundesstaat* (2017) 177 ff.

121 *Österreichischer Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017, 4 ff.

122 *Österreichischer Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017, 57. Vgl dazu auch nachfolgend C. Landesebene, Punkt 4.6.

C. Entwicklung auf Landesebene

1. Landesverfassungen

1.1. Im Berichtsjahr 2017 wurde das **Verfassungsrecht der Bundesländer** vielfach novelliert, wenngleich es zu keiner Neuerlassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung gekommen ist. Je drei Mal wurden die Landesverfassungen Kärntens und Niederösterreichs novelliert – erstere im Zuge von LGBl 25/2017 sogar umfassend –, je einmal die Landesverfassungen der Steiermark, von Salzburg und Tirol. In Niederösterreich gab es zudem Änderungen in zwei im Verfassungsrang stehenden Gesetzen.¹²³ Keine Änderungen der Landesverfassungen gab es im Burgenland, in Oberösterreich¹²⁴ und Vorarlberg. Die Wiener Stadtverfassung wurde zwei Mal¹²⁵ novelliert, dies allerdings nur im ersten Hauptstück („Wien als Gemeinde und als Stadt mit eigenem Statut“).

Als interessant erweist sich der unterschiedliche Umgang mit **Landesverfassungsgesetzen bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen**: Während beispielsweise in Kärnten – im Hinblick auf das in Art 27 Abs 2 LK-LVG enthaltene Inkorporationsgebot – weder selbständige Landesverfassungsgesetze noch Verfassungsbestimmungen erlassen wurden und in Tirol eine umfassende Bereinigung und Konsolidierung des formellen Tiroler Landesverfassungsrechts stattgefunden hat, wurden in Niederösterreich insgesamt 31 Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen neu erlassen.¹²⁶ Des Weiteren wurden in Salzburg vier¹²⁷ neue Verfassungsbestimmungen sowie in Oberösterreich eine¹²⁸ neue Verfassungsbestimmung erlassen.

Inhaltlich umfassten die Änderungen im Wesentlichen die Abschaffung des Proporzsystems in Kärnten, Staatsziele, die Beschränkung von Wahlwerbungsausgaben, den Amtsverlust von Mitgliedern der Landesregierungen sowie die bereits erwähnte Bereinigung des Landesverfassungsrechts in Tirol.

1.2. In **Kärnten** wurde die Landesverfassung (K-LVG) insgesamt **drei Mal** novelliert. Mit LGBl 15/2017 wurden in der K-LVG jene Bestimmungen ersatzlos gestrichen, die auf das bisherige „Sondervermögen Kärnten“

123 LGBl 31/2017.

124 Hier gab es allerdings eine neue Verfassungsbestimmung im Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017 (siehe unten).

125 LGBl 25/2017 und 41/2017.

126 LGBl 55/2017 (4), LGBl 71/2017 (26), LGBl 107/2017 (1).

127 LGBl 98/2017.

128 LGBl 17/2017.

Bezug genommen hatten. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass aufgrund einer Anordnung des Landesgesetzgebers die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ geplant war.

Von zentraler Bedeutung war die Novelle LGBl 25/2017. Diese beinhaltete **umfassende Änderungen der Landesverfassung**, die insbesondere die Abschaffung des Proporzsystems, eine Stärkung von Kontrollrechten, ein „Mehr“ an Bürgerbeteiligung, ein Bekenntnis zu den slowenisch-sprechenden Kärntnern sowie die – erstmals in einem Landtag vorgesehene – „Europapolitische Stunde“ mit einem Rederecht für EU-Parlamentarier betrafen. Ein Großteil der novellierten Bestimmungen tritt mit Beginn der 32. Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages in Kraft, somit nach der Landtagswahl, die am 4. März 2018 stattfindet.¹²⁹

Einen wesentlichen Inhalt der Novelle bildet die **Abschaffung des Proporzsystems** in der Kärntner Landesregierung. Eine klassische Proporzregierung gibt es damit nur noch in Nieder- und Oberösterreich. Ebenfalls hervorzuheben ist, dass nach dem Vorbild der Salzburger Landesverfassung weitere **Staatszielbestimmungen** als verfassungsrechtliche Bekenntnisse in der Landesverfassung verankert wurden. So zB das ausdrückliche Bekenntnis des Landes Kärnten zur direkten Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sowie zur Förderung anderer Formen der partizipativen Demokratie. Als „andere Formen der partizipativen Demokratie“ kommen neben dem Schülerinnen- und Schülerparlament insbesondere die allgemeine (Bürger-)Begutachtung von Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen sowie Bürgerinnen- und Bürgerräte in Betracht. Eine intensive politische Diskussion ging der Verankerung der Staatszielbestimmung des Art 5 Abs 2 KLVG voraus. Danach bekennt sich das Land Kärnten „gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, wie sie in Kärnten in der slowenischen Volksgruppe zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Fürsorge des Landes gilt allen Landsleuten gleichermaßen.“ Des Weiteren machte der Kärntner Landesverfassungsgesetzgeber von der Ermächtigung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber Gebrauch, dem **Landesrechnungshof** die Zuständigkeit zur Kontrolle der Kärntner Gemeinden einzuräumen und spiegelverkehrte Zuständigkeiten des Landes-

129 Vgl „Neue Kärntner Landesverfassung beschlossen“, in: Föderalismus-Info 3/2017.

rechnungshofes zu denen des Bundesrechnungshofes vorzusehen (Art 127c Z 2 und 3 B-VG).¹³⁰

Die dritte Novelle der Kärntner Landesverfassung, LGBl 67/2017, hing mit der Aufhebung des Gesetzes über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit¹³¹ zusammen und enthielt eine Änderung des Art 65 K-LVG (im Hinblick auf den Entfall der Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit).¹³²

- 1.3. In **Niederösterreich** wurde die Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) ebenfalls **drei Mal novelliert**. Mit LGBl 62/2017 kam es zunächst zu einer Präzisierung und Ergänzung der **Staatsziele „Wirtschaft“ und „Lebensbedingungen“** in Art 4 NÖ LV 1979. Die Wirtschaft wurde von Z 3 in Z 2 verschoben und um den Satz „Dabei kommen dem Wachstum, der Beschäftigung und einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort besondere Bedeutung zu.“ ergänzt. Die „Lebensbedingungen“ sind in leicht abgewandelter Form in Z 3 zu finden.
- Die Novelle LGBl 71/2017 brachte **mehrere Neuerungen** betreffend ein Informationsverfahren nach der RL (EU) 2015/1535¹³³ (Art 25a NÖ LV 1979), die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen künftig auch auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtages (Art 33 Abs 1 NÖ LV 1979), die persönlichen Voraussetzungen von Mitgliedern der Landesregierung (Hauptwohnsitz nach dem MeldeG 1991 in NÖ, Art 34 Abs 5 NÖ LV 1979), den Amtsverlust eines Mitgliedes der Landesregierung (Art 38 f NÖ LV 1979), sowie die (mehrmalige) Wiederbestellung des Landesrechnungshofdirektors (Art 52 Abs 5 NÖ LV 1979).
- Die dritte Novelle mit LGBl 107/2017 brachte Änderungen der Art 10 und 11 NÖ LV 1979 betreffend Fristen rund um die **Auflösung und erste Sitzung des neugewählten Landtags**. Die Frist zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung des neugewählten Landtages wurde auf längstens acht Wochen verlängert. Weiters ist nun geregelt, dass die Wahl innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Auflösung des Landtages, spätestens jedoch am Tag des Ablaufs des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode, stattzufinden hat.

130 Siehe auch Begutachtungsentwurf, Dezember 2016, zu Zl. 01-VD-LG-1626/10-2016.

131 LGBl 92/1980, aufgehoben durch LGBl 67/2017.

132 Erläuterungen zu Zl. 01-VD-LG-1774/8-2017.

133 Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI L 241/1.

Neben den dargestellten drei Änderungen der Landesverfassung wurden außerdem mit LGBl 31/2017 die **NÖ Landtagswahlordnung 1992** und die **NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994**, die jeweils im Verfassungsrang stehen, novelliert. Unter anderem wurde, anknüpfend an das Erkenntnis des VfGH vom 13. Dezember 2016, E 729/2016-18,¹³⁴ eine **Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben** (§ 110 NÖ LTWO 1992) eingeführt. Weitere Änderungen betrafen etwa den Verlust der Wählbarkeit sowie ein elektronisches Abstimmungsverzeichnis, die jeweils auf bundesverfassungsrechtliche Änderungen aus dem Berichtsjahr 2016 zurückgehen.¹³⁵

- 1.4. Die Novellierung des **Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1999** (Sbg L-VG) mit LGBl 38/2017 betraf die **Wahl der Landesregierung** (Art 35 Abs 2 S 2 Sbg L-VG). Gleichzeitig wurde das (einfache) Landtags-Geschäftsordnungsgesetz in Bezug auf die Wahl und Angelobung der Landesregierung (§ 24) sowie die Befragung der Kandidaten (§ 24a) geändert.
- 1.5. In der **Steiermark** wurde das dortige Landes-Verfassungsgesetz 2010 (Stmk L-VG) an die Änderungen durch BGBl I 41/2016 angepasst.¹³⁶ Diese Änderungen erforderten insbesondere eine neue Systematik der Art 36 ff Stmk L-VG. Außerdem musste Art 37 Abs 3 letzter Satz Stmk L-VG angepasst werden. Mitglieder der Landesregierung müssen damit nicht nur im Zeitpunkt ihrer Wahl in die Landesregierung, sondern während der gesamten Amtsperiode zum Landtag wählbar sein. Der Verlust der Wählbarkeit zum Landtag wurde ausdrücklich als Grund für den **Amtsverlust eines Mitglieds der Landesregierung** festgeschrieben. Dieser Amtsverlust tritt nicht *ex constitutione* ein, sondern kann nur über Antrag des Landtags durch den Verfassungsgerichtshof im Rahmen der ihm durch die B-VG Novelle BGBl I 41/2016 eingeräumten neuen Zuständigkeit gemäß Art 141 B-VG ausgesprochen werden.¹³⁷ Bei unveränderter Rechtslage wäre die frühere Fassung des Art 37 Abs 3 L-VG, welche die Wählbarkeit eines Mitglieds der Landesregierung zum Landtag nur im Zeitpunkt der Wahl in die Landesregierung, nicht jedoch für die gesamte Amtsperiode, vorausgesetzt hatte, verfassungswidrig gewesen.
- 1.6. Die **Tiroler Landesordnung 1989** (TLO) wurde im Berichtsjahr mit LGBl 53/2017 novelliert. Die vorgenommenen **(punktuellen) Änderungen**

134 Vgl hierzu *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 89 f.

135 Vgl hierzu *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 21 ff.

136 LGBl 115/2017.

137 Schriftlicher Bericht, Ausschuss: Verfassung, EZ/OZ 1636/5.

waren aufgrund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung¹³⁸ und aufgrund der im Zusammenhang mit dem Verlust der Wählbarkeit zu einem allgemeinen Vertretungskörper stehenden Änderungen des B-VG durch das BGBl I 41/2016¹³⁹ erforderlich. Weitere Anpassungen sind insbesondere aufgrund von Erfahrungen in der Vollzugspraxis erfolgt.

Darüber hinaus wurde in den Art II (Landesverfassungsgesetze, die zu einfachen Landesgesetzen werden) und Art III (Landesverfassungsbestimmungen, die als nicht mehr geltend festgestellt oder aufgehoben werden) der Novelle eine umfassende **Bereinigung des (formellen) Landesverfassungsrechts** vorgenommen. Dies erfolgte nach dem Vorbild des Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes¹⁴⁰ und bildete eine Ergänzung zu den partiell verfassungsbereinigenden Bestimmungen des Tiroler Rechtsbereinigungsgesetzes 2017¹⁴¹. Damit konnte erreicht werden, dass neben der Tiroler Landesordnung lediglich ein Landesverfassungsgesetz sowie sieben Landesverfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen verbleiben, was wiederum wesentlich zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der Landesrechtsordnung beiträgt.¹⁴²

2. **Landesgesetzgebung**

2.1. *Überblick*

Was die einfache Landesgesetzgebung im Berichtsjahr 2017 betrifft, so ist auch diese wiederum von der Umsetzung zahlreicher Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union gekennzeichnet. Dies betraf insbesondere die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Anpassungen der Antidiskriminierungs- und Notifikationsgesetze mehrerer Länder, den Missbrauch des Wettwesens zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Hinsichtlich der Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben spielten Novellen der Landtagswahlordnungen eine Rolle. Im Bereich des Abgabenrechts wurde unter anderem Entwicklungen im Zusammenhang mit Online-Plattformen für die

138 LGBl 121/2016.

139 Vgl hierzu *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 21 f.

140 BGBl I 2/2008.

141 Vgl hierzu unten Punkt 2.5.7.

142 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert und eine Bereinigung des Landesverfassungsrechts durchgeführt wird, GZ 69/17, 2 f.

Vermittlung und Buchung von Unterkünften Rechnung getragen. Weitere Änderungen betrafen klassische Landeszuständigkeiten, wie etwa die Raumordnung oder Jagdrecht. Von Bedeutung waren auch Verwaltungsreformen, Deregulierung und Rechtsbereinigung. Im Folgenden werden einige Gesetzesänderungen auf Landesebene exemplarisch besprochen.

2.2. *Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben*

- 2.2.1. Wie bereits in den Jahren zuvor¹⁴³ erfolgten auch im Berichtsjahr 2017 Anpassungen an die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen**¹⁴⁴. In **Oberösterreich** galt dies für das größte legislative Richtlinien-Umsetzungsprojekt im Berichtsjahr, das **Oö. Berufsqualifikationsrichtlinie-Anpassungsgesetz** (LGBl 49/2017). Im Zuge dieses Projektes wurden insgesamt elf Richtlinien umgesetzt, allen voran die bereits genannte RL 2013/55/EU zur Änderung der RL 2005/36/EG. Einen wesentlichen Punkt der Novelle bildete die Erlassung des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (Oö. BAG). Begründet wurde dies in den Materialien¹⁴⁵ damit, dass es sich angesichts der hohen Regulationsintensität als naheliegend erwies, – nach dem Beispiel mehrerer anderer österreichischer Länder – vom bisherigen System der separaten Umsetzung des Europäischen Berufsqualifikationsanerkennungsrechts in den einzelnen Landesmateriengesetzen abzugehen und stattdessen ein einheitliches Gesetz zu schaffen, welches sämtliche Vorgaben der Richtlinie 2006/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU umsetzt, und auf welches durch die jeweiligen berufsrechtlichen Materiengesetze verwiesen wird. Dementsprechend wurden Anerkennungsbestimmungen in den jeweiligen Landesmateriengesetzen reduziert. Weitere Regelungen betrafen den Europäischen Berufsausweis sowie den sogenannten „Einheitlichen Ansprechpartner“, der beim Amt der Oö. Landesregierung angesiedelt ist. Entsprechende Umsetzungen erfolgten etwa auch in **Salzburg** in Form des **Salzburger EU-Berufsanerkennungs-Anpassungsgesetzes 2017** (LGBl 35/2017) insbesondere mit der Erlassung des Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes.

143 Vgl *Institut für Föderalismus*, 40. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2015) 40 f sowie *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 35.

144 ABl L 2013/354, 132.

145 Oö. Landtag: Beilage 446/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

- 2.2.2. In Umsetzung mehrerer Richtlinien ergingen in einigen Ländern **Novellen der Antidiskriminierungsgesetze**. Dies war der Fall in Niederösterreich (LGBl 24/2017)¹⁴⁶, Tirol (LGBl 127/2017)¹⁴⁷ sowie in Kärnten (LGBl 44/2017), Oberösterreich (LGBl 51/2017), Vorarlberg (LGBl 16/2017) und Wien (LGBl 22/2017).¹⁴⁸
- 2.2.3. Für den Bereich der **Buchmacher, Totalisateure und Wetten** war die Richtlinie 2015/849/EU¹⁴⁹ von Bedeutung, weshalb im Berichtsjahr in mehreren einschlägigen Landesgesetzen Novellen ergingen. Dies betraf das Burgenland (LGBl 49/2017), Niederösterreich (LGBl 88/2017), Tirol (LGBl 57/2017) und Vorarlberg (LGBl 46/2017). Mit den genannten Novellen wurde dem **Missbrauch des Wettwesens zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** noch stärker entgegengetreten. So wurden insbesondere Bestimmungen betreffend Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung neu gefasst bzw erweitert. Zudem wurden Bestimmungen betreffend die fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit auch auf wirtschaftliche Eigentümer ausgedehnt sowie die Bestimmungen betreffend die Führung eines Wettbuches angepasst.¹⁵⁰
In Salzburg wurde ein gänzlich neues Wettunternehmergesetz erlassen (LGBl 32/2017), worauf nachfolgend (Punkt 2.5.5.) noch näher eingegangen wird.¹⁵¹
- 2.2.4. In Oberösterreich (LGBl 1/2017), Salzburg (LGBl 9/2017) und der Steiermark (LGBl 62/2017) wurden jeweils mit einem **Invasive-Arten-Gesetz** begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung

146 Siehe die Auflistung im Motivenbericht zum NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017), Ltg.-1211/A-16-2016, 5 f.

147 Umsetzung der Richtlinie 2016/2102/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl L 2016/327, 1.

148 Die letzteren jeweils in Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl L 2014/128, 8.

149 Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 2015/141, 73.

150 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz geändert wird, GZ 157/17.

151 Siehe außerdem die Aufzählung der umgesetzten Richtlinien in § 36 Abs 1 Sbg Wettunternehmergesetz.

und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten¹⁵² erlassen. In Tirol ist dies bereits im Jahr 2016 erfolgt (LGBl 9/2016). Die Verordnung 1143/2014 enthält Bestimmungen über die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union (vgl Art 1 der VO 1143/2014). Die einzelnen Landesgesetze normieren die erforderlichen Begleitmaßnahmen zur VO 1143/2014, insbesondere Behördenzuständigkeiten sowie Strafbestimmungen.¹⁵³

- 2.2.5. Mit den Novellierungen der **Notifikationsgesetze** im Burgenland (LGBl 10/2017) und in Vorarlberg (LGBl 25/2017) sowie der Neuerlassung eines Notifikationsgesetzes in der Steiermark (LGBl 57/2017) wurde der Richtlinie 2015/1535/EU¹⁵⁴ entsprochen. Hervorzuheben ist für das Beispiel Vorarlberg insbesondere die Ausweitung der Notifikationspflicht auf „Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft“. Dazu zählen etwa Vorschriften betreffend Online-Wetten oder ein Verbot der Verbreitung jugendgefährdender Inhalte über das Internet. Derartige Vorschriften sind künftig bereits im Entwurfsstadium der Europäischen Kommission mitzuteilen. Neu ist auch, dass künftig nach Mitteilung einer beabsichtigten technischen Vorschrift allenfalls weitere Mitteilungen an die Europäische Kommission notwendig sind, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat eine ausführliche Stellungnahme zur notifizierten Vorschrift erstattet hat.
- 2.2.6. Die Novelle der **Kärntner Bauordnung**, LGBl 66/2017, diente ausschließlich der Umsetzung von insgesamt vier Richtlinien der Europäischen Union.¹⁵⁵
- 2.2.7. Mehrere Richtlinien wurden auch in der Steiermark im Zuge des **Steiermärkischen Seveso III Anpassungsgesetzes** (LGBl 61/2017) umgesetzt. Für die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie¹⁵⁶ in Landesrecht

152 Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl L 2014/317, 35.

153 Siehe Oö. Landtag: Beilage 292/2016, XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

154 Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl L 2015/241, 1.

155 Siehe hierzu die Aufzählung in den Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und die Kärntner Bauvorschriften geändert werden, zu Zl. 01-VD-LG-1771/15-2017.

156 Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl L 2012/197, 1.

wurde es legislativ als unbedingt erforderlich erachtet, die Inhalte des bisherigen Stmk IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe-Gesetzes auf zwei unterschiedliche Gesetze (Stmk Seveso-Betriebe Gesetz 2017 und Stmk IPPC-Anlagen Gesetz) aufzuteilen, da jeweils unterschiedliche Richtlinien mit unterschiedlichen Zielsetzungen verwirklicht wurden. Mit dem Stmk IPPC-Gesetz wurde die Industrieemissionsrichtlinie¹⁵⁷ umgesetzt, mit dem Stmk Seveso Gesetz die Seveso III-Richtlinie.

2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben

2.3.1. In **Oberösterreich** (LGBI 82/2017) und **Salzburg** (LGBI 83/2017) wurden die **Landtagswahlordnungen** novelliert und dabei an die im Vorjahr vorgenommenen bundesverfassungsrechtlichen Änderungen durch das Wahlrechtsänderungsgesetz (BGBl I 41/2016)¹⁵⁸ in Bezug auf die Bedingungen der Wählbarkeit, die bei der Wahl zum Landtag nicht weniger streng ausgestaltet sein dürfen, als es die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) für die Wählbarkeit zum Nationalrat vorsieht, angepasst.

Auch in **Tirol** wurde die Gesetzeslage im Hinblick auf den Ausschluss der Wählbarkeit angepasst. Dies allerdings als eine von mehreren wesentlichen Änderungen, die in Form einer neuen Landtagswahlordnung (**TLWO 2017**, LGBI 74/2017) ergangen sind. Dabei wurde mit der TLWO 2017 unter anderem folgende Ziele verfolgt:¹⁵⁹

- Vereinheitlichung des landesgesetzlich geregelten Wahlrechts zu den allgemeinen Vertretungskörpern, somit der Landtags- mit der Gemeindevahlordnung und der Innsbrucker Wahlordnung in zentralen Punkten;
- Umstellung auf die vollständige Auszählung der Briefwahlstimmen am Wahltag durch die Gemeinde, damit verbunden auch Neuregelung der Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde;
- Streckung des Wahlkalenders (Vorverlegung der Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge um jeweils eine Woche) sowie Verlängerung der Frist für die mündliche Beantragung, aber auch das Einlangen der Wahlkarte;

157 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl L 2010/334, 17.

158 Siehe *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 21 f.

159 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Wahl des Landtages in Tirol (Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017), GZ 229/17.

- Berücksichtigung der aktuellen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vor allem VfGH 1.7.2017, W-6/2017);
- Weitere Anpassungen an das Wahlrecht auf Bundesebene (insbesondere auch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2017, BGBl I 106/2016).

2.3.2. In Anpassung an **geänderte grundsatzgesetzliche Vorschriften** im Landarbeitsgesetz 1984 (BGBl 287/1984) durch BGBl I 35/2017 und BGBl I 36/2017 ergingen in mehreren Ländern **Novellen der Landarbeitsordnungen**: Dies war in Kärnten (LGBl 77/2017), Niederösterreich (LGBl 66/2017), Salzburg (LGBl 57/2017), in der Steiermark (LGBl 94/2017),¹⁶⁰ in Tirol (LGBl 58/2017) und Wien (LGBl 42/2017) der Fall.

2.4. *Abgabenrecht*

2.4.1. Was die Gesetzgebung im ohnedies knapp bemessenen Spielraum der landesgesetzlich festzulegenden Abgaben betrifft, ist im Berichtsjahr 2017 die eine oder andere Änderung im materiellen und formellen Abgabenrecht der Länder erwähnenswert, die jedoch nicht bundesländerübergreifend, sondern im Regelfall punktuell und autonom von den Ländern beschlossen wurden. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen im Abgabenrecht der Länder kurz dargestellt.

2.4.2. Mit der Änderung des **Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes** sowie diverser Landesgesetze über Abgaben (LGBl 43/2017) wurden die erforderlichen (Begleit-)Bestimmungen zur Auflassung der Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung als Sonderbehörde und deren Eingliederung in das Amt der Kärntner Landesregierung getroffen.

2.4.3. Mit dem Landesgesetz über eine Landesabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe (**Oö. Landschaftsabgabengesetz**, LGBl 99/2017) wurden in Oberösterreich bisher nicht genutzte Kompetenzen in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um eine Abgabe, die von ihrer Art her bereits seit Jahren in sechs anderen Bundesländern erhoben wird. Die Höhe der Landschaftsabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich ist mit einem Tarif von 15,95 Cent pro Tonne im Verhältnis zu den Tarifen der anderen Bundesländer als eher niedrig zu bewerten. So wie auch in anderen Bundesländern sollen die Gemeinden als Ausgleich für die

160 Siehe dort auch die Novelle LGBl 40/2017 in Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU.

Nachteile aus der Rohstoffentnahme (Landschaftsverbrauch, Verkehr, etc.) einen gewissen Anteil aus der Abgabe erhalten.¹⁶¹

- 2.4.4. Mit dem **Gesetz über die Vergnügungssteuer in Tirol** (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl 87/2017) wurde auf der Grundlage des § 8 Abs 1 F-VG klargestellt, in welchem Umfang die Gemeinden ermächtigt werden, Vergnügungssteuern auszuschreiben. Dieses Befugnis wurde im Vergleich zu früheren Regelungen stark eingeschränkt. Mit Ausnahme des Aufstellens von Spielautomaten und von Glücksspielautomaten kam es zu einer Aufhebung sämtlicher bisherigen landesgesetzlich geregelten Steuertatbestände. Überdies erfolgte eine Klarstellung, wer Unternehmer und wer Steuerschuldner im Sinne des Gesetzes ist.
- 2.4.5. In Tirol wurde außerdem die **Tiroler Waldordnung** mit LGBl 133/2017 umfassend novelliert. Gegenstand dieser Novellierung war unter anderem die gänzliche Neuregelung der Umlage, welche die Gemeinden von den Waldeigentümern eines Waldbetreuungsgebietes als ausschließliche Gemeindeabgabe zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldbetreuung erheben können. Bisher wurde diese Umlage auf der Grundlage der gemeindespezifischen Waldbetreuungskosten bemessen, was zur Folge hatte, dass die Abgabenbelastung der Waldeigentümer von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark divergierte, ohne dass dies durch Unterschiede in der Betreuungsleistung gerechtfertigt war. Dementsprechend wird die Umlage künftig auf der Grundlage landesweit einheitlicher sogenannter Hektarsätze, welche von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind, bemessen.¹⁶²
- 2.4.6. Mit LGBl 134/2017 wurde im **Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011** (nunmehr „Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG“) eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze eingeführt.
- 2.4.7. Mit der Novellierung des **Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes** (LGBl 118/2017) wurde das Ziel verfolgt, der steigenden Bedeutung der Übernachtungen in Privatunterkünften und der „Sharing Economy“, wie beispielsweise Beherbergungsplattformen zur Vermittlung und Buchung von Unterkünften für entgeltliche Aufenthalte von Gästen, gerecht zu werden sowie zu einem fairen Wettbewerb zwischen allen Marktteilnehmern im Beherbergungsbe-

161 Oö. Landtag: Beilage 567/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

162 Vgl Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird, GZ 402/17.

reich (Teilnehmer der „Shared Economy“ und den klassischen Beherbergungsbetrieben) beizutragen. Inhalt der Novelle ist die ausdrückliche gesetzliche Verankerung einer Anzeigepflicht der Inhaber von Unterkünften über die Adressen der Unterkünfte sowie eine Informationspflicht der Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 des E-Commerce-Gesetzes im Bereich der Beherbergungen in Privatunterkünften. Zudem wurde in Bezug auf die Vollzugskontrolle analog zur Übertragungsmöglichkeit der Kontrolltätigkeit der Gemeinden auf externe Kontrollorgane auch für die Steiermärkische Landesregierung die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, externe Kontrollorgane nach dem Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetz zur Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Nüchternungsabgabe zu bestellen.

- 2.4.8. Mit der Novelle des **Wiener Tourismusförderungsgesetzes** durch LGBl 7/2017 wurde ebenfalls auf die steigende Bedeutung von Online-Plattformen für die Vermittlung und Buchung von Unterkünften für entgeltliche Aufenthalte von Gästen („Sharing Economy“) sowie die generell steigende Bedeutung von Privatunterkünften in diesem Bereich reagiert. Insbesondere sollte mit der Novelle vor dem Hintergrund, dass das Geschäftsmodell vieler Online-Plattformen einen effizienten Abgabenvollzug unverhältnismäßig erschwert, gewährleistet werden, dass alle Marktteilnehmer die steuerrechtlichen Vorschriften befolgen und die anfallende Ortstaxe entrichten. Unter anderem wurden bestehende Auskunftspflichten insofern erweitert, als nun Anzeigepflichten für Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 des E-Commerce-Gesetzes hinsichtlich der bei ihnen vorhandenen Identifikationsdaten sowie der Kontaktdaten der bei ihnen registrierten Unterkunftgeber sowie sämtlicher Adressen der bei ihnen registrierten Unterkünfte vorgesehen sind (vgl § 15).¹⁶³

2.5. *Landeskompetenzen*

- 2.5.1. Vor allem die raumbezogenen Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung sind für die Länder von besonderer Bedeutung. Diesbezüglich ist im Berichtsjahr die grundlegende Reform des **Salzburger Raumordnungsgesetzes** (Sbg ROG 2009) durch LGBl 82/2017 hervorzuheben. Im Zentrum stand dabei die Befristung von Baulandneuwidmungen (vgl § 29 Sbg ROG 2009). Darüber hinaus kam es aber auch zu weitreichenden Neuerungen betreffend die Landes- und Regionalplanung, die Verwedung von Wohnungen als Zweitwohnungen und für

¹⁶³ Siehe 9. Sitzung des Landtages vom 30.09.2016, Beilage 23/2016.

touristische Beherbergungen, die Vertragsraumordnung, die Zulässigkeit von Handelsgroßbetrieben, die Raumordnungsverfahren sowie die abgabenrechtliche Behandlung von unbebaut gebliebenen Baulandgrundstücken.

- 2.5.2. In Kärnten wurde mit der Novelle LGBl 68/2017 eine **Reform der Kärntner Wohnbauförderung** durchgeführt. Diese zielte darauf ab, wesentliche Inhalte der bisherigen Förderungstätigkeit, die sich grundsätzlich bewährt haben, beizubehalten, in vielen Bereichen aber auch eine behutsame Weiterentwicklung des geltenden Wohnbauförderungsrechtes einzuleiten. Erlassen wurde das Gesetz vor dem Hintergrund, dass die demografische Entwicklung, Preissteigerungen am privaten Wohnungsmarkt, Klima- und Umweltschutzziele, der gesellschaftliche Wandel, neue Wohntrends und der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen die Wohnbauförderung vor neue Herausforderungen stellen. Ziel der neuen gesetzlichen Regelungen ist es, den Wandel einer durch Flexibilität, Mobilität und Vielfalt geprägten Gesellschaft und zukünftige Trends, die das Wohnen beeinflussen, wie neue (urbane) Haushaltsformen, Lebensstile und neue Arbeitskulturen (zB home-office etc.) zu berücksichtigen. Im Gesetzesentwurf sind außerdem einige Regelungen vorgesehen, mit welchen der strukturschwache ländliche Raum besonders gefördert wird.¹⁶⁴
- 2.5.3. Im vorangegangenen Berichtsjahr 2016 ist die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine **bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung**¹⁶⁵ außer Kraft getreten (mit Auslaufen der Finanzausgleichsperiode 2008 am 31.12.2016). Dies und die von Bundesseite nicht in Anspruch genommene Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich des „Armenwesens“ (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) hatten zur Folge, dass die Länder diesen Bereich autonom regeln konnten. Vor diesem Hintergrund sind in einigen Ländern im Anschluss an das Außerkrafttreten der Art 15a B-VG Vereinbarung entsprechende Novellen zur Mindestsicherung ergangen.¹⁶⁶ Dabei

164 Vgl die Erläuterungen (Regierungsvorlage, 7. Juli 2017, zu Zl. 01-VD-LG-1590/49-2017.

165 BGBl I 96/2010.

166 So beispielsweise in Tirol (LGBl 52/2017) und in Vorarlberg (LGBl 37/2017), wo die Erläuterungen jeweils ausdrücklich auf das Auslaufen der BMS-Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Bezug nehmen. Gleiches gilt auch für die Novelle des Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes (Nö MSG), LGBl 103/2016, die noch vor Auslaufen der Vereinbarung, am 30.12.2016, kundgemacht wurde. Dies – so die Materialien –, „[u]m sicherzustellen, dass mit 1. Jänner 2017 die Mindestsicherung in Niederösterreich ordnungsgemäß abgewickelt werden kann [...]“ (Antrag Ltg.-1146/A-1/79-2016 vom 20.10.2016).

wurden im Burgenland¹⁶⁷, in Nieder-¹⁶⁸ und Oberösterreich¹⁶⁹ unter anderem Deckelungen in der Höhe von 1.500 € sowie – im Burgenland und in Niederösterreich – eine sogenannte „Wartefrist“ eingeführt mit einer vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer in Österreich von fünf innerhalb von sechs Jahren.¹⁷⁰

- 2.5.4. Das **Burgenländische Jagdgesetz** wurde – laut den Erläuterungen¹⁷¹ – „zur besseren Lesbarkeit“ mit LGBl 24/2017 neu gefasst, wobei teilweise auch Bestimmungen vom bisherigen Jagdgesetz 2004 (LGBl 11/2005 idF LGBl 17/2016) übernommen wurden. Mit dem Gesetz trug man den Entwicklungen der Jagd in den vergangenen Jahren Rechnung. Insbesondere wurde auf die Bedeutung der Jagd für den Natur- und Umweltschutz, aber vor allem auch für die Land- und Forstwirtschaft hingewiesen. Daneben bereitete dieses Gesetz auch im Bereich der Wildstandregulierung neue Wege vor, indem beim Rehwild die Abschussplanung nunmehr gemeinsam zwischen Jagdausübungsberechtigtem und dem Verpächter erfolgen soll. Durch diese Beteiligung der Verpächterseite soll bereits bei der Abschussplanung zwischen den beiden eine Interessensabwägung stattfinden. Eine wesentliche Änderung bildete auch die Tatsache, dass die Bewirtschafter von durch Wild geschädigten Kulturen nunmehr einen Selbstbehalt von zehn Prozent des Schadens zu tragen haben. Ebenso wurde als „Haftungsobergrenze“ ein Betrag festgelegt, sodass Jagdausübungsrechtige nicht mehr unbeschränkt haften.
- 2.5.5. In **Salzburg** wurde mit LGBl 32/2017 ein gänzlich neues **Wettunternehmensgesetz** erlassen, welches das Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure (LGBl 17/1995) abgelöst hat. Eine Neuerlassung des Gesetzes wurde aufgrund der bereits erwähnten Richtlinie 2015/849/EU (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) sowie des VfGH Erkenntnisses VfSlg 19.803/2013 als notwendig erachtet. In diesem Erkenntnis hatte der Gerichtshof zur Frage der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Tätigkeit des Wettvermittlers zusammenfassend ausgesprochen, dass die Tätigkeit der Vermittlung von Kunden zu Buchmachern oder Totalisateuren nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht

167 LGBl 20/2017, siehe § 10b Bgld Mindestsicherungsgesetz (Bgld MSG).

168 LGBl 103/2016, siehe § 11b Nö MSG.

169 LGBl 41/2017, siehe § 13a Oö Mindestsicherungsgesetz (Oö MSG).

170 § 10a Bgld MSG sowie § 11a Nö MSG.

171 Regierungsvorlagen, Zahl: 21 - 533, eingelangt am 25.01.2017.

werden kann, sondern im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften.¹⁷² Vor diese, Hintergrund sind folgende Neuerungen im Sbg Wettunternehmergesetz hervorzuheben:

- Einbeziehung der Wettvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes;
- Einbeziehung auch der internetbasierten Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern in den Anwendungsbereich des Gesetzes;
- umfassende Regelung der Ausübungsvorschriften und Pflichten der Wettunternehmer;
- umfassende Neuregelung der Befugnisse der Behörden im Zusammenhang mit der Überwachung der Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern;
- Aufnahme einer mit dem Datenschutzgesetz 2000 im Einklang stehenden Ermächtigung der Behörden zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten.¹⁷³

2.5.6. Für die **Steiermark** ist das neue **Landes- und Regionalentwicklungs-gesetz 2018** hervorzuheben (LGBl 117/2017). Ziel des Gesetzes ist es, die strategische Ausrichtung und Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung zwischen dem Land Steiermark, den steirischen Regionen und Gemeinden zu regeln und deren Aufgaben und Instrumente sowie die grundlegende Ressourcenzuteilung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene festzulegen. Die Erlassung eines derartigen Gesetzes nach dem Vorbild in deutschen Bundesländern (zB Baden-Württemberg) und der Schweiz war Gegenstand einer Vereinbarung im Regierungsübereinkommen für die XVII. Gesetzgebungsperiode 2015 bis 2020.

Das Gesetz sieht eine Landesentwicklungsstrategie Steiermark vor, die eine vorausschauende und sektorenübergreifende abgestimmte Planung von Maßnahmen und Projekten auf Landesebene ermöglichen soll. Regionale Entwicklungsstrategien werden aufbauend auf die Landesentwicklungsstrategie Steiermark erstellt und enthalten regionale Leitprojekte. Die regionale Entwicklungsstrategie wird auf Ebene der Regionen erstellt. Dort sind zur Entscheidungsfindung zwei Gremien eingerichtet – die Regionalversammlung und der Regionalvorstand –, welche sich aus Abgeordneten sowie BürgermeisterInnen der in der Region liegenden Gemeinden zusammensetzen. Wesentliches Element der Regionalentwicklung auf Regionesebene ist die Koordination

172 Siehe *Institut für Föderalismus*, 38. Bericht 93 f.

173 Nr 179 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode), 21.

und Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region. Die Region als „Verhandlungs- und Umsetzungsplattform“ soll einen direkten Austausch zwischen den Gemeinden ermöglichen und die Entwicklung von innovativen Lösungen und Ansätzen für eine vertiefte interkommunale Kooperation fördern.

Die Finanzierung der Aufgaben des Regionalverbandes und der Regionalentwicklungsgesellschaften sowie der regionalen Leitprojekte erfolgt sowohl durch das Land Steiermark als auch durch die Gemeinden der jeweiligen Region gemeinsam.

2.5.7. Im Hinblick auf **Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung und Rechtsbereinigung** wurden in **Tirol** zwei umfassende Gesetze erlassen:

Das **Tiroler Verwaltungsreformgesetz** (LGBl 26/2017) diente der Fortführung und Ergänzung der zahlreichen in den Jahren zuvor zur Straffung der bestehenden Verwaltungsstrukturen, zum Bürokratieabbau sowie zur Deregulierung und Konsolidierung der Landesrechtsordnung bereits getroffenen Maßnahmen. Zu diesem Zweck sah das Gesetz ein Bündel neuer Maßnahmen vor, die den genannten Zielsetzungen dienen und gleichzeitig – in Verbindung mit dem Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017 – einen Beitrag zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der Landesrechtsordnung leisten sollten. Im Einzelnen handelte es sich dabei unter anderem um:

- die Eingliederung zahlreicher Fonds in den Landeshaushalt samt den erforderlichen Begleitregelungen;
- die Aufhebung einer Reihe von Landesgesetzen und landesgesetzlichen Vorschriften im Interesse der Deregulierung und der Konsolidierung der Landesrechtsordnung einschließlich der konsolidierten Neuregelung der Einrichtung und der Organisation des Landessanitätsrates;
- die weitere Verlagerung von Zuständigkeiten von der Landesregierung zu den Bezirksverwaltungsbehörden (diesbezüglich ist es bereits durch das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002 [LGBl 89/2002] zu weitreichenden Zuständigkeitsübertragungen gekommen, sodass hier nunmehr lediglich punktuelle Ergänzungen erfolgten);
- die Reduktion von landesgesetzlich festgelegten Berichtspflichten;
- weitere Maßnahmen zur Verfahrens- und Projektbeschleunigung.

Als ein Teil bzw notwendige (permanente) Ergänzung von Maßnahmen der Verwaltungsreform und Deregulierung erweist sich die Rechtsbereinigung. Dementsprechend bildet das **Tiroler Rechtsberei-**

nigungsgesetz 2017 (LGBl 32/2017) das zweite wesentliche Gesetz im gegebenen Zusammenhang. Bereits im Jahr 1992 wurde zum Stichtag 1. Jänner 1960 eine allgemeine Rechtsbereinigung in der Tiroler Landesrechtsordnung durchgeführt.¹⁷⁴ Nach diesem Vorbild wurde nun die generelle Aufhebung älterer landesgesetzlicher Vorschriften mit dem Stichtag 1. Jänner 1980 festgelegt. Vor diesem Zeitpunkt in ihrer Stammfassung in Kraft getretene, als einfache Landesgesetze geltende Rechtsvorschriften blieben von der Aufhebung nur dann ausgenommen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1979 wiederverlautbart oder in den Rang von Landesgesetzen erhoben wurden, wenn nach diesem Zeitpunkt ihre Weitergeltung als Landesgesetz gesetzlich angeordnet wurde bzw wenn sie gemäß der Anlage explizit übergeführt wurden.

- 2.5.8. Auch in **Vorarlberg** wurde im Bereich des Bürokratieabbaus und der Deregulierung mit dem **Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung** (LGBl 78/2017) ein großer Schritt gesetzt.¹⁷⁵ Die wichtigsten Änderungen bestanden darin, dass die Bewilligungspflicht für Lichtspielvorführungen entfallen ist, der Wohnbaufonds aufgelöst wurde, die Vorgaben für die Organisation des Gemeindesaniätätsdienstes gelockert wurden, die Flächen- und Höhenvorgaben für Bauwerke in Betriebsgebieten großzügiger gefasst wurden, die Schlussüberprüfung im Baurecht entfallen ist und die Aufstellung von Mobilheimen und Bungalows auf Campingplätzen ermöglicht wurde. Zudem wurden Zuständigkeiten im Kindergarten- und Pflegeheimbereich bei der Landesregierung konzentriert. Darüber hinaus erfolgte eine Rechtsbereinigung, die die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung verbessert sowie den Entfall des Gemeindesaniätätsgesetzes und des Gesetzes über landwirtschaftliche Materialseilbahnen bewirkt hat. Schließlich sind noch drei weitere Gesetze entfallen, und zwar das Lichtspielgesetz, das Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg und das Wohnbaufondsgesetz.
- 2.5.9. Von Interesse ist weiters die Erlassung des **Tiroler Archivgesetzes** (LGBl 128/2017). Internationalen Standards folgend (alle deutschen Bundesländer und alle Kantone der Schweiz verfügen über Archivgesetze, Südtirol bereits seit 1985) hat man auch in Österreich in den letzten 20 Jahren gesetzliche Regelungen zur Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut erlassen. Vor dem Inkrafttreten des Tiroler Archivgesetzes verfügten der Bund sowie sieben Bun-

174 Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz (LGBl 5/1993).

175 Siehe auch 70. Beilage im Jahre 2017 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages, Teil B: Bericht.

desländer (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien) bereits über eigene Archivgesetze, für das Burgenland ist ein solches in Ausarbeitung.

In Tirol war dieser Bereich bisher lediglich durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie durch einen Beschluss der Landesregierung vom 2. März 2004 („Richtlinien für die Benützung von Beständen des Tiroler Landesarchivs“) rudimentär und ungenügend geregelt. Die Tiroler Gemeindeordnung 2001 enthielt keine diesbezüglichen Bestimmungen.

Das Tiroler Archivgesetz soll nun gewährleisten, dass öffentliches Archivgut für die Zukunft gesichert und erhalten bleibt sowie für die Nutzung unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung steht. Um die Gemeinden bei dieser Aufgabe zu unterstützen, wurde für den Fall des Vorliegens berücksichtigungswürdiger Umstände eine Möglichkeit geschaffen, deren Archivgut dem Tiroler Landesarchiv zu übertragen.¹⁷⁶

2.5.10. Zum **Oö. Stabilitätssicherungsgesetz** (LGBl 54/2017) siehe nachfolgend Kapitel E, Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.2.

3. **Zustimmungspraxis des Bundes**

Analog zu den Zustimmungrechten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung **direkte Zustimmungrechte des Bundes zu Landesgesetzen**. Es handelt sich dabei um die Fälle der:

- Art 15 Abs 10 B-VG (Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird),
- Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte),
- Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung),
- Art 116 Abs 3 B-VG (Verleihung eines eigenen Statuts [Stadtrecht]) und
- Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder).

Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält § 9 F-VG betreffend Gesetzesbeschlüsse der

176 Vgl Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut (Tiroler Archivgesetz – TAG), GZ 318/17.

Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben.

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Jahre 2017 auf **27**.¹⁷⁷

4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit

- 4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche – im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 1.1.2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist.¹⁷⁸ Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Erfahrungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2017, sondern generell auf den ersten vier Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 im Jahr 2014.
- 4.2. In **Tirol** wurde bereits vermehrt auf die positiven Auswirkungen durch den **Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges** hingewiesen.¹⁷⁹ Die Erwartungen hinsichtlich einer Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Gemeinden von Berufungsverfahren, insbesondere in Bauverfahren, haben sich erfüllt. Hervorzuheben ist auch die – im Vergleich zum vormaligen, zum Teil dreigliedrigen administrativen Instanzenzug – effiziente und rasche Abwicklung von Agrarverfahren durch das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Einzelrichterzuständigkeit.¹⁸⁰
- 4.3. Im Tätigkeitsbericht des Landesverwaltungsgerichts **Vorarlberg** wurde darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges (insbesondere in Bezug auf Bauverfahren) aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen würde. Insofern wurde ausdrücklich begrüßt, dass seit 31.1.2018 ein Entwurf zur Änderung des Gemeinderechts (Sammelnovelle), der unter ande-

177 Siehe dazu die Aufstellungen in Anhang 2 und 3.

178 Dazu *Schramek*, Gerichtsbarkeit.

179 Siehe hierzu mwN *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 45 f.

180 Vgl hierzu *Eberhard/Ranacher/Weinhandl*, Rsp-Bericht, ZfV 2018/6-36.

rem die Beseitigung des innergemeindlichen Instanzenzuges vorsieht, in Begutachtung ist.¹⁸¹

- 4.4. In **Oberösterreich** wurde mit dem Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018¹⁸² der gemeindeinterne Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde gesetzlich ausgeschlossen. Um eine hinreichende Übergangsfrist für die Gemeinden und Städte sowie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu gewährleisten, treten diese Änderungen mit 1. Juli 2018 in Kraft.
- 4.5. Vor dem Hintergrund der im Ausschussbericht zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz¹⁸³ enthaltenen Absichtserklärung¹⁸⁴ wurde im Frühjahr 2017 beim **Amt der Oö Landesregierung** ein Projekt zur **Gesamtevaluierung** der unter **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter** durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren (in den Angelegenheiten des Dienstrechts, des sogenannten „grünen Grundverkehrs“ und der Bodenreform) in die Wege geleitet. Das Projektteam, in dem neben dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter anderem auch jene Dienststellen des Amtes der Oö Landesregierung vertreten waren, in deren Zuständigkeitsbereich die unter Laienbeteiligung zu führenden Verfahren fallen, gelangte zu dem Ergebnis, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und den Laienrichtern sowohl hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung als auch hinsichtlich der inhaltlichen Abstimmung im Spruchkörper reibungslos funktioniert und die Entscheidungen rasch sowie qualitativ hochwertig getroffen werden. Vor diesem Hintergrund gab das Projektteam letztlich die Empfehlung ab, die Laienbeteiligung in den betreffenden Materien vorerst beizubehalten.
- 4.6. Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine **PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr begrüßt wird von Seiten der Verwaltungsgerichte die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.

181 *LVwG Vorarlberg*, Tätigkeitsbericht (2017) 13.

182 LGBl 95/2017; vgl hierzu noch nachfolgend D. Gemeindeebene, Punkt 2.

183 LGBl 90/2013.

184 Siehe AB 993/2013 BlgLT 27. GP.

Im Berichtsjahr 2017 hatte **Vorarlberg** den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden insgesamt **zwei Sitzungen** statt, eine in Wien und eine in Lochau.

Hervorzuheben ist weiters, dass von der PräsidentInnenkonferenz gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien am 23.6.2017 die „Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ errichtet wurde. Mit diesem Schritt soll sichergestellt werden, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterinnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfindet. Zudem soll Innovation im Bereich des öffentlich rechtlichen Rechtsschutzes unterstützt werden.¹⁸⁵

Weiters hat sich die PräsidentInnenkonferenz im Berichtsjahr mit der Frage befasst, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Ebene der Verwaltungsgerichte weiter verbessert werden kann. In einem Schreiben vom Oktober 2017 wurden diese Anliegen formuliert. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Maßnahmen zur Optimierung der Verfahrensdauer und Steigerung der Effizienz, um Maßnahmen zur Präzisierung des Schnittbereichs zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, um eine klarere Aufgabenverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten und um Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit. Dieses Schreiben wurde hochrangigen Entscheidungsträgern und möglichen Unterstützern der Anliegen übermittelt. Der von der PräsidentInnenkonferenz ausgearbeitete Maßnahmenkatalog ist auf sehr positive Resonanz gestoßen und hat auch Eingang in das Regierungsprogramm gefunden.¹⁸⁶

- 4.7. Abschließend ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit mit den Landesverwaltungsgerichten aus Sicht der Länder durchwegs positiv beurteilt wird.

185 *LVvG Vorarlberg, Tätigkeitsbericht (2017) 5.*

186 *LVvG Vorarlberg, Tätigkeitsbericht (2017) 6. Vgl zum bisher Gesagten auch LVvG Tirol, Tätigkeitsbericht (2017) 6 f.*

5. **Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform**

- 5.1. Die in den vorangegangenen Berichtsjahren festgestellte „**verstärkte Reformbereitschaft der Gebietskörperschaften**“¹⁸⁷ lässt sich auch für das Berichtsjahr 2017 hervorheben. Die Länder haben erneut verschiedene Initiativen im Bereich der Föderalismus- und Verwaltungsreform (fort-)gesetzt. Auffallend ist dabei, dass weiterhin die Themenbereiche Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung eine wichtige Rolle einnehmen.
- 5.2. Im **Burgenland** wurden im Oktober 2015 unter dem Motto „Neue Formen für das Burgenland“ **Reformprozesse der Landesverwaltung** in die Wege geleitet und zur Strukturoptimierung eine neue Aufbauorganisation entwickelt. Gegenwärtig laufen die Projekte „Aufgabenkritik – Phase 2“ sowie „BH 2020 – bürgernah und innovativ“. Beide Projekte beschäftigen sich mit den Fragen, welche Aufgaben hinkünftig sinnvollerweise von den burgenländischen Bezirkshauptmannschaften oder vom Amt der burgenländischen Landesregierung wahrgenommen werden sollen. Weiters werden Deregulierungsmaßnahmen, Entfall und Auslagerung von Aufgaben, Verfahrenskonzentrationen und -optimierungen sowie Verschiebungen von Kompetenzen erarbeitet. Das Projektende ist voraussichtlich mit Herbst 2018 bzw Mitte 2020 geplant.
- 5.3. Der Reformweg der **Kärntner Landesverwaltung** formuliert sich im Anspruch „Kärnten gut verwalten“ und ist verbunden mit **umfassenden Reformprozessen**, die sich – vergleichbar und im Dialog mit den auf der Bundesebene vorangetriebenen Vorhaben – an Reformkonzepten des „New Public Management“ und seinen zeitgemäßen Adaptierungen und Aktualisierungen orientiert.
Das Regierungsprogramm der Kärntner „Zukunftscoalition“ für die Legislaturperiode 2013 – 2018 formuliert Reformmaßnahmen insbesondere auch hinsichtlich einer **wirkungsorientierten Haushaltsführung** mit Blickrichtung Globalbudgets mit größerer Eigenverantwortlichkeit und Kontrolle. Konkret bekennt sich die Kärntner Regierungskoalition zu folgenden Zielsetzungen im Rahmen der Haushaltsreform: Neben der budgetären Konsolidierung ist die Erlassung eines modernen Landeshaushaltsrechtes analog zum Bund eine Maßnahme, die mehr Transparenz im Landeshaushalt schaffen soll. Dabei ist vorgesehen, dass der Grundsatz der Wirkungsorientierung in der

187 *Institut für Föderalismus, 40. Bericht 1.*

Haushaltsführung in Form einer neuen Budgetgliederung mit mehr Flexibilität, Eigenverantwortung und Kontrolle schrittweise umgesetzt wird. Die einjährige Budgetierung soll künftig nicht mehr bloß ausgabenorientiert und ansatzgebunden, sondern zudem ergebnisorientiert erfolgen. Die Transparenz der Haushaltsführung soll verbessert werden. Auch ein neues doppisches Rechnungswesen mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung soll einen erweiterten Einblick in die finanzielle Lage des Landes Kärnten gewährleisten.

Das Projekt der Haushaltsreform wurde mit einem entsprechenden Grundsatzbeschluss des Kärntner Landtages im 3. Quartal 2013 initiiert und wird über zahlreiche zwischenzeitlich erreichte und noch zu erreichende Meilensteine mit dem ersten Rechnungsabschluss nach der VRV 2015 für das Jahr 2019 enden.

- 5.4. Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in **Niederösterreich** ist geplant, den ländlichen Raum und die regionalen Strukturen zu stärken. Dieses Ziel soll unter anderem mit der Verlagerung von hochwertigen Arbeitsplätzen in die Regionen Niederösterreichs erreicht werden. Ziel ist es, im Zuge einer **Dezentralisierungsoffensive** für den ländlichen Raum in der Zeit zwischen 2018 und 2022 insgesamt 500 Arbeitsplätze aus der Landesverwaltung im Regierungsviertel in St. Pölten in die Regionen Niederösterreichs zu verlagern und die Bezirkshauptmannschaften noch mehr zu Kompetenzzentren auszubauen.¹⁸⁸
- 5.5. Für **Oberösterreich** ist hervorzuheben, dass zwei **Gemeindevereinigungen** durchgeführt wurden, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten sind: Mit LGBl 37/2017 wurden die Gemeinden Bruck-Waasen und Peuerbach, beide Bezirk Grieskirchen, zu einer Gemeinde („Peuerbach“) vereinigt. Mit LGBl 85/2017 wurden die Gemeinden Schönegg (Bezirk Rohrbach) und Vorderweißenbach (Bezirk Urfahr-Umgebung) zu einer Gemeinde („Vorderweißenbach“) vereinigt. Da diese beiden Gemeinden unterschiedlichen politischen Bezirken angehörten und die neue Gemeinde Vorderweißenbach (ebenso wie die bisherige Gemeinde Vorderweißenbach) dem politischen Bezirk Urfahr-Umgebung angehören sollte,¹⁸⁹ war es erforderlich, auch eine Verordnung betreffend die Zuordnung der Gemeinden zum politischen Bezirk Rohrbach (LGBl 86/2017) zu erlassen, in der alle Gemeinden des Bezirks aufgelistet wurden. Auf Grund der damit bewirkten Änderung in

188 „Raus aus dem NÖ Landhaus: 500 Jobs für die Regionen“, in: Kurier vom 5.11.2017; „500 Landesposten werden dezentralisiert“, in: noe.orf.at vom 4.2.2018.

189 Vgl die Verordnung betreffend die Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (LGBl 20/1960), in der die Gemeinde Vorderweißenbach ausdrücklich angeführt wird.

den Sprengeln der politischen Bezirke bedurfte diese Verordnung gemäß § 8 Abs 5 lit d zweiter Satz Übergangsgesetz 1920 der Zustimmung der Bundesregierung, die Ende November 2017 auch erteilt wurde.

- 5.6. Neben Kärnten wurde im Berichtsjahr auch in **Salzburg** eine **Haushaltsreform** vorbereitet. Sie ist Kernstück der größten Verwaltungsreform in der Landesverwaltung seit 1945. Mit der Umstellung von Kameralistik auf Doppik werden bessere Planbarkeit, mehr Transparenz und einheitlichere Buchungssysteme erzielt. Gleichzeitig werden die Geldströme besser nachvollziehbar und die Kontrolle wird erleichtert. Die Haushaltsreform tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- 5.7. Für die **Steiermark** ist in puncto Verwaltungsreform das bereits beschriebene **Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018**¹⁹⁰ hervorzuheben. Verstärkte regionale Eigenverantwortung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen sind wesentliche Ziele der künftigen Regionalentwicklung in der Steiermark.
- 5.8. Für **Tirol** ist das bereits beschriebene **Verwaltungsreformgesetz 2017** sowie das **Rechtsbereinigungsgesetz 2017**¹⁹¹ hervorzuheben. Mit den beiden Gesetzen wurde ein wesentlicher Beitrag zur Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der Tiroler Landesrechtsordnung geleistet.
- 5.9. In **Vorarlberg** wurden neben dem bereits dargestellten **Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017**,¹⁹² mit dem ein großer Schritt zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung auf Gesetzesebene vorgenommen wurde,¹⁹³ zahlreiche weitere **Initiativen** im Bereich der Verwaltungsreform gesetzt. Hervorzuheben sind hier insbesondere:
 - Mit 1. April 2017 wurden die **Aufgaben der Agrarbezirksbehörde auf die Landesregierung übertragen** und die Agrarbezirksbehörde mit der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung zusammengeführt.¹⁹⁴ Die Konzentration der Landwirtschaftsleistungen an einer Stelle brachte durch die Straffung der Behördenorganisation mehr Klarheit für die Bürgerinnen und Bürger und schuf somit eine übersichtlichere Verwaltungsorganisation.

190 Siehe oben Punkt 2.5.6.

191 Siehe oben Punkt 2.5.7.

192 Siehe oben Punkt 2.5.8.

193 In insgesamt 21 Gesetzen wurden Bestimmungen zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung getroffen. Drei Gesetze wurden aufgehoben.

194 Gesetz über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg - Sammelnovelle (LGBl 2/2017).

- Im Bereich des **Forstwesens** erfolgte eine Bündelung der Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften in den neu geschaffenen Forstregionen Nord und Süd. Nicht-behördliche Aufgaben werden in der Forstabteilung des Amtes der Landesregierung konzentriert bzw. von dieser verstärkt koordiniert.
 - Im Bereich des **Veterinärwesens** wurde beim Amt der Landesregierung ein übergeordnetes und steuerndes Kompetenzzentrum mit den Standorten Nord und Süd geschaffen. Dadurch sollten die Voraussetzungen für notwendige Spezialisierungen bei den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten sowie ein bezirksübergreifendes Arbeiten ermöglicht werden.
 - Im Bereich des **Gesundheitswesens** wurde ein bezirksübergreifendes Team zur Bekämpfung von Ausbrüchen seuchenrelevanter Infektionskrankheiten eingerichtet.
 - Im Zuge der Einführung der elektronischen Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich wurde im Mai 2017 im Amt der Landesregierung neben dem bisherigen Vergabezentrum der Straßenbauabteilung (zuständig für die Betreuung sämtlicher Bauabteilungen) ein weiteres **Kompetenzzentrum für Vergabewesen** in der Vermögensabteilung (zuständig für die Betreuung aller anderen Abteilungen und Dienststellen) eingerichtet.
 - Mit dem Gesetz über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (LGBl 58/2017) wurden die eigenständige Abwicklung des Verfahrens zu den **Wahlen in die Landwirtschaftskammer** durch Organe der Landwirtschaftskammer ohne Unterstützung durch das Amt der Landesregierung normiert und der Arbeitsaufwand bei der Übermittlung der Wahlunterlagen reduziert.
- 5.10. Als Initiative der Verwaltungsreform in **Wien** ist die **Dienstrechts- und Besoldungsreform** zu nennen (LGBl 33/2017). In dieser Novelle wurden Prinzipien wie Transparenz, Fairness, Gendergerechtigkeit, Diskriminierungsfreiheit und Durchlässigkeit als Leitlinien verstärkt umgesetzt. Mit einer funktionsorientierten Entlohnung, einer Neuverteilung der Lebensverdienstsumme in Form von höheren Einstiegsgehältern und einem flacheren Gehaltsverlauf, der weitgehenden Integration von Zulagen und Nebengebühren in das Funktionsgehalt, einem Mindesteinkommen von 1.670 Euro sowie einer erhöhten Durchlässigkeit und Mobilität sollte die Positionierung der Stadt Wien als attraktive Arbeitgeberin sichergestellt werden.

- 6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten**
- 6.1. Die bereits im Berichtsjahr 2016 erwähnten Aktivitäten hinsichtlich **Innovation und Nachhaltigkeit** wurden in **Oberösterreich** auch 2017 aktiv weiterbetrieben. Hervorzuheben ist der Landesholdingbeschluss, die Nachhaltigkeitskriterien (Ökoleitfaden des Landes Oberösterreich) auch als Grundlage beim Einkauf in den Landesholdingbetrieben heranzuziehen und innovativen Firmen über Referenzaufträge eine Plattform für den rascheren Markteintritt zu bieten. Daneben war Oberösterreich in führender Rolle gemeinsam mit den anderen Bundesländervertretern bei der Harmonisierung der Nachhaltigkeitskriterien (in Anlehnung an jene des Bundes) in den Bundesländern tätig, welche zum Ziel haben, möglichst praxisnah zu agieren und Einsparungen in den Prozesskosten der öffentlichen Hand bei Auftragsvergaben sowie auch einen Mehrwert für anbietende Unternehmen durch homogene Vorgangsweisen und bessere langfristige Planbarkeit zu erzielen. Die zentrale Beschaffung des Landes Oberösterreich legte speziellen Wert darauf, mit gutem Beispiel voranzugehen und in der Praxis entsprechende Projekte zu realisieren. Dazu wurde ein österreichweit einzigartiges Konzept zu einer raschen Etablierung und anschließenden Umsetzung solcher Projekte entwickelt. Eines dieser Projekte wurde auch 2017 wieder mit dem Innovationspreis für öffentliche Beschaffer vom BMVIT und BMDW ausgezeichnet („2 SEC - barrierefreies Notrufsystem für alle Sinne“ in Kooperation mit der BIG, der WKO, der Stadt Salzburg und der Stadt Linz).
- 6.2. Das Land **Steiermark** unterstreicht im Bereich der **Ökoförderungen** die Bürgernähe dadurch, dass es auf ein landesweites Netzwerk an qualifizierten Einreich- und Beratungsstellen zurückgreift, die regional Förderungsanträge in Papierform und seit kurzem auch über eine eigens geschaffene Schnittstelle zur elektronischen Aktenverwaltung entgegennehmen, prüfen und dem Land Steiermark zur Auszahlung (ausschließlich) elektronisch übermitteln.
- 6.3. Für **Tirol** ist hervorzuheben, dass im Zuge des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2017 durch die **Eingliederung zahlreicher Fonds in den Landeshaushalt** auch in der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes eine beträchtliche Strukturbereinigung dahingehend erfolgte, dass die betreffenden Mittel wieder „in der Linie“ der allgemeinen staatlichen Verwaltung des Landes, sprich durch die Landesregierung unter Heranziehung des Amtes der Landesregierung, verwaltet werden, und dadurch bestehende Sonderstrukturen der aufgelösten Fonds (Kuratoren, Beiräte etc) weggefallen sind.

D. Entwicklung auf Gemeindeebene

1. In Bezug auf die Entwicklungen auf Gemeindeebene ist vor allem ein Forderungspapier des Präsidiums des Österreichischen Gemeindebundes von Interesse, das an die Verhandlungsteams der neu im Nationalrat gewählten Parteien gerichtet wurde und die wesentlichsten Herausforderungen für die Gemeinden beinhaltet. Dazu zählt unter anderem eine ausreichende finanzielle Ausstattung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Zuweisung neuer oder Verlagerung bestehender Aufgaben, wodurch die Gemeinden mit höheren Ausgaben konfrontiert sind. In diesem Zusammenhang sind vor allem auch die durch die Abschaffung des Pflegeregresses verursachten Mehrkosten anzuführen.¹⁹⁵ Weitere aus Gemeindesicht relevante Themenbereiche sind die weitestgehende Versorgung des ländlichen Raums mit primären Gesundheitsleistungen durch Hausärzte, Kinderbetreuung und Schule sowie Breitbandausbau als Schlüssel für die Standortpolitik im ländlichen Raum.^{196 197}
Außerdem ist in Bezug auf die Gemeinden darauf zu verweisen, dass nach wie vor Gemeindeverbänden bzw der interkommunalen Zusammenarbeit besondere Bedeutung zukommt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmend wachsenden Aufgaben der Gemeinden.¹⁹⁸
Hervorzuheben ist weiters für den Bereich der Gemeinden, dass im März des Berichtsjahres *Alfred Riedl* zum neuen Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes gewählt wurde. Er trat damit die Nachfolge von *Helmut Mödlhammer* an, der den Gemeindebund 18 Jahre geleitet hatte.
2. Erwähnenswerte **Änderungen im Gemeinderecht** gab es im Berichtsjahr 2017 insbesondere in Oberösterreich mit dem Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018 (LGBl 95/2017).¹⁹⁹ Mit dieser Novelle wurde in der Oö Gemeindeordnung ein neuer § 95 erlassen, der den gemeindeinternen Instanzenzug in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten ausschließt. Als Ziel dieses Vorhabens wurde in den Erläuterungen²⁰⁰ angeführt, vor dem Hintergrund der landesinternen Deregulierungsbestrebungen und den Erfahrungen in anderen Bundesländern

195 Vgl etwa „Der Pflegeregress ist Geschichte“, in: Kommunal 7&8/2017, 12 ff.

196 Vgl „Breitband. Förderung muss moderner werden“, in: Kommunal 10/2017, 23 ff.

197 „Resolution: Gemeinsames Zeichen der Stärker“, in: Kommunal 11/2017, 21 ff.

198 Zu Gemeindevereinigungen in Oberösterreich vgl oben C. Landesebene, Punkt 5.5.

199 Vgl dazu Föderalismus-Info 4/2017 vom 11.09.2017.

200 Oö. Landtag: Beilage 560/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

mit dem Ausschluss, das Modell der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit konsequent umzusetzen. Außerdem sollten Verwaltungseinsparungen im Gemeindebereich sowie Verfahrensbeschleunigungen erzielt und raschere Rechtssicherheit hergestellt werden. Neben der zentralen Bestimmung in der Oö Gemeindeordnung wurden weitere Anpassungen sonstiger landesgesetzlicher Bestimmungen, welche auf das Bestehen eines gemeindeinternen Instanzenzugs abgestellt bzw diesen vorausgesetzt hatten, vorgenommen (zB oberösterreichische Stadtstatuten für die Landeshauptstadt Linz, Wels und Steyr sowie Oö Gemeindeverbändegesetz). Außerdem enthält die Novelle ein eigenes Gemeindeinstanzenzugs-Übergangsgesetz, mit welchem ein einheitlicher Übergang von der zweistufigen zur einstufigen Gemeindeverwaltung geschaffen werden soll.

Der Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges geht auf die im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geschaffene Möglichkeit in Art 118 Abs 4 B-VG zurück, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde den zweistufigen Instanzenzug durch die jeweils zuständige Bundes- oder Landesgesetzgebung auszuschließen. Abgesehen von einigen Statutarstädten, wie Graz (§ 100 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, allerdings mit Ausnahmen in Abs 2), Innsbruck (§ 41 Innsbrucker Stadtrecht 1975) oder Salzburg (§ 53 Salzburger Stadtrecht) und Wien als Gemeinde (§ 75 Abs 1 Wiener Stadtverfassung) war Tirol bislang das einzige Bundesland, das den gemeindeinternen Instanzenzug in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs konsequent abgeschafft hatte (§ 17 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung).²⁰¹

Entsprechende Bestrebungen zur Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges finden mittlerweile auch in Vorarlberg statt.²⁰²

3. Der **67. Städtetag** fand von 17. bis 19. Mai 2017 in Zell am See unter dem Motto „Stadt neu denken – Digitalisierung meistern“ statt. Bei der Vollversammlung unter dem Vorsitz von Bürgermeister *Matthias Stadler* (St. Pölten) wurde die alljährliche Resolution, welche die wichtigsten politischen Positionen zusammenfasst, beschlossen. Diese

201 „Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges – zieht Oberösterreich nach?“, in: *Föderalismus-Info* 4/2017. Vgl auch § 80 der Salzburger Gemeindeordnung, der einen entsprechenden Ausschluss für die Salzburger Landgemeinden vorsieht. Allerdings konnte gemäß § 99 Abs 3 der gemeindeinterne Instanzenzug durch einen Beschluss der Gemeindevertretung, der nach den Gemeindevertretungswahlen 2014 bis spätestens 30. Juni 2014 zu fassen war, beibehalten werden. Siehe außerdem *Steiner/Weilguni*, Die Gemeinde im verwaltungs-(gerichtlichen) Verfahren, RFG 2018, 58 (59 f).

202 Vgl die zwei Entschlüsse des Vorarlberger Landtages vom 6. Juli 2017 (Beilagen 62/2017 und 66/2017) sowie das Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle (Regierungsvorlage, Beilage 27/2018).

beinhaltet die Schwerpunktthemen „BIG DATA - Chancen, Risiken und Handlungsbedarf“, „Finanzausgleich 2017 – ‚Einstieg in den Umstieg‘“, „Strukturschwache Gemeinden und Interkommunale Zusammenarbeit“ sowie „Pflege“.²⁰³

Unter anderem wurde in der Resolution hinsichtlich des Finanzausgleichs darauf hingewiesen, dass die Aufgabenorientierung im Bereich der Elementarbildung (0-6 Jahre) gemäß dem Paktum „einvernehmlich“ bis 1.9.2017 vorbereitet und ab 1.1.2018 als Pilotprojekt umgesetzt werden muss. Gleiches gilt für den Bereich Pflichtschule (6-15 Jahre) bis zum 1.9.2018. Hingewiesen wurde in der Resolution außerdem auf die weiterhin anhaltende Zuwanderung in die Städte und ihr Umland und andererseits weitere Bevölkerungsverluste in vor allem agrarisch geprägten (zB Oberkärnten, Oststeiermark) und deindustrialisierten Gebieten (zB Obersteiermark). Die bis dato praktizierte Regionalpolitik der Bundesländer ebenso wie des Bundes habe bisher nicht zu den erhofften Erfolgen geführt und bedürfe eines raschen Umdenkens. Diesbezüglich wurde vom Städtebund unter anderem gefordert, den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund bei der Erarbeitung von Richtlinien für die interkommunale Zusammenarbeit zeitgerecht einzubeziehen. Des Weiteren seien bei der Erarbeitung des „Masterplanes ländlicher Raum“ der Österreichischen Bundesregierung sowohl die Empfehlungen der ÖROK im Rahmen der ÖREK Partnerschaften, wie zB zuletzt „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang“, zu berücksichtigen als auch der Österreichische Städtebund einzubeziehen. Abschließend wies der Städtebund auf das Thema „Pflege“ als „eine der größten Herausforderungen für alle Ebenen der Republik“ hin.

4. Von 29. bis 30. Juni 2017 fand der **64. Österreichische Gemeindetag** in Salzburg unter dem Motto „Ursprünglich – innovativ“ statt.²⁰⁴ In der alljährlichen Resolution des österreichischen Gemeindetages wurden folgende Themen behandelt: „Keine Verfassungsreform ohne die Gemeinden“, „Vollziehbarkeit und Leistbarkeit von Gesetzen muss sich verbessern“, „Dauerhafte Sicherung der Gemeindefinanzierung“, „Digitalisierung“, „Masterplan für den ländlichen Raum“ sowie „Schulreform“.²⁰⁵
- Dabei wurde in Bezug auf die Thematik Staatsreform ein klares Bekenntnis zu den Prinzipien eines partnerschaftlichen Bundesstaates, zur kommunalen Selbstverwaltung und zum Prinzip der Subsidiarität

203 Siehe Anhang 4.

204 Vgl auch „Kommunen wollen Staatsreform“, in: Der Standard vom 30.06.2017.

205 Siehe Anhang 5.

gefordert. Eine Staatsreform und auch deren Vorarbeiten dürften nicht ohne die kommunalen Interessensvertretungen umgesetzt werden. Weitere Forderungen betrafen die strikte Einhaltung der Verpflichtungen zur Darstellung der Folgekosten von legislativen Maßnahmen auf Gemeindeebene, eine Warnung „davor, noch kurz vor der Nationalratswahl diverse ‚Zuckerl‘ zu verteilen, die dem Gesamtstaat, also auch den Kommunen, nur noch zusätzlich viel Geld kosten“ sowie die langfristige finanzielle Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Gemeinden. Vom Gemeindebund begrüßt wurde die Initiative eines Masterplans für den ländlichen Raum. Dieser müsse von der Planung auch in die tatsächliche Umsetzung gelangen, etwa mit der Dezentralisierung diverser Behörden. In diesem Zusammenhang von Interesse ist auch die Forderung an den Bund, ausreichende finanzielle Mittel für eine tatsächlich flächendeckende und nachhaltige Hochleistungs-Breitband-Infrastruktur zur Vermeidung der digitalen Kluft zwischen Stadt und Land zur Verfügung zu stellen.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Einfachgesetzliche Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

- 1.1. Von föderalistischem Interesse war im Berichtsjahr das **Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018** (BGBl I 144/2017). Mit diesem wurde der im Rahmen des Finanzausgleichspaktums vereinbarte erste Schritt für mehr Abgabenaufonomie der Länder umgesetzt,²⁰⁶ indem der Wohnbauförderungsbeitrag von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer ausschließlichen Landesabgabe umgewandelt wurde. Dem Landesgesetzgeber bleibt die Regelung des Tarifes für Dienstnehmer und Dienstgeber vorbehalten, wobei der Tarif vom Landesgesetzgeber für alle Abgabepflichtigen einheitlich zu regeln ist und unterjährige sowie rückwirkende Tarifänderungen unzulässig sind (§ 2 Abs 2). Eine bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze gibt es nicht.²⁰⁷
- 1.2. Mit dem **Oö. Stabilitätssicherungsgesetz** (LGBl 54/2017) wurde auf einfachgesetzlicher Ebene ein Bekenntnis zur Notwendigkeit eines verbindlichen Haushaltsausgleichs ohne Neuverschuldung für den Bereich der Finanzgebarung des Landes Oberösterreich abgegeben. Diese Begrenzung im Landeshaushalt geht über die Stabilitätsziele nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)²⁰⁸, der insbesondere auch den Anker für die Umsetzung einer Schuldenbremse für Bund, Länder und Gemeinden darstellt, hinaus. Konkret verzichtete das Land Oberösterreich durch das Regelungsregime dieses Gesetzes auf die Ausnützung eines gemäß Art 4 Abs 1 lit b in Verbindung mit Art 6 Abs 1 ÖStP 2012 eingeräumten finanziellen Spielraums in Höhe seines Anteils am strukturellen Saldo aller Länder von zumindest -0,1 % des nominellen BIP. Zudem geht dieses Landesgesetz über die Stabilitätsziele des ÖStP 2012 dadurch hinaus, dass die Berechnung des Haushaltsausgleichs der Methodik der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) folgt und nicht jener zur Berechnung des strukturellen Saldos gemäß Art 5 ÖStP 2012. Dies bedeutet einen weiteren Verzicht auf einen durch den ÖStP 2012 grundsätzlich eingeräumten finanziellen Spielraum.²⁰⁹

206 Vgl hierzu *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 57. Vgl auch *Bauer/Mitterer*, Mehr Einnahmenautonomie für Länder und Gemeinden?, ÖGZ 11/107, 23 ff.

207 Vgl 2269/A 25. GP, 7.

208 BGBl I 101/1999.

209 Oö. Landtag: Beilage 459/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

2. Weitere Entwicklungen

- 2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenausschuss“ durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates²¹⁰ in den „Fiskalrat“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben – mit der Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.²¹¹ Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates).
- 2.2. Im Dezember des Berichtsjahres wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2016 bis 2018** präsentiert. Der Bericht enthält ein eigenes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene. Darin wird festgestellt, dass es im Berichtsjahr nach einer anhaltenden Konsolidierungsphase erstmals seit dem Jahr 2010 zu einer Verschlechterung des Haushaltsergebnisses laut Maastricht für die Landes- und Gemeindeebene insgesamt kam. Während im Jahr 2015 noch ein Budgetüberschuss (0,2 Mrd EUR oder 0,1% des BIP) erzielt wurde, erreichte im Jahr 2016 die Landes- und Gemeindeebene ein im Zeitvergleich hohes Budgetdefizit in Höhe von 1,5 Mrd EUR oder 0,4% des BIP. Diese Entwicklung resultierte im Wesentlichen aus einem einmaligen Sondereffekt im Zusammenhang mit dem Kärntner Ausgleichszahlungsfonds, (anteiliger) Mindereinnahmen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben infolge der Steuerreform 2015/16 sowie aus markanten Ausgabensteigerungen im Bereich der Sozialtransfers an private Haushalte infolge der Flüchtlingszuwanderung: Der beträchtliche Einmaleffekt im Zusammenhang mit der HETA-Abwicklung zog ein Maastricht-Defizit des Landes Kärnten von rund 1,2 Mrd EUR oder 0,3% des BIP nach sich und erklärt etwa 70% der Budgetverschlechterung.²¹²

210 BGBl I 149/2013.

211 Siehe ua Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, ABI L 2013/140, 11.

212 *Fiskalrat Austria*, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2016-2018 (Dezember 2017) 71 ff.

3. **Konsultationsmechanismus**

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2017 in insgesamt 50 Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, hauptsächlich wegen fehlender Kostendarstellungen durch den Bund sowie erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand.

In insgesamt einem Fall gab es Verlangen der Bundesländer nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999.²¹³ Im Berichtsjahr 2017 fanden allerdings keine Verhandlungen in einem Konsultationsgremium statt.

213 Siehe im Detail dazu die Aufstellung in Anhang 6.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,²¹⁴ so auch im Berichtsjahr 2017. Im Übrigen haben sich die Tendenzen der letzten Jahre, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, verstärkt.²¹⁵ Diese Tradition der Zusammenarbeit ist gewiss eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungstendenzen und in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.²¹⁶

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander standen auch im Berichtsjahr 2017 Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern (vertikale Koordination) oder zwischen Ländern untereinander (horizontale Koordination). Zudem können Bund und Länder auf der Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung²¹⁷ auch mit anderen Rechtsträgern vergleichbare Verträge schließen, bei de-

214 Vgl. *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), *Bundesländer und Landtage* (2012) 37 (52).

215 Vgl. *Bußjäger/Schramek*, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2017* (2017) 336 (341 ff).

216 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), *Kooperativer Föderalismus in Österreich* (2010); ferner *Bußjäger*, *Austria's Cooperative Federalism*, in: Bischof/Karlhofer (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 11 ff.

217 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl I 61/1998).

nen es sich allerdings nicht um Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.²¹⁸

Während das Instrument der Art 15a-Vereinbarungen in früheren Jahrzehnten eher selten benutzt wurde, bediente man sich in den vergangenen Jahren vielfach dieser Möglichkeit.²¹⁹ Die Vereinbarungen beruhen auf Freiwilligkeit und bieten die Möglichkeit einer koordinierten Regelung und Vorgehensweise unbeschadet der jeweils vorherrschenden Kompetenzlage. Insofern konnte durch die steigende Bedeutung dieses Instruments bislang vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.²²⁰

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung somit durchaus bewährt, wenngleich zum Teil langwierige Verhandlungen mit ihnen verbunden sind. Vor allem bei komplexen Materien wird vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten. Das Institut für Föderalismus begrüßt Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen.²²¹ Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden, verkürzen.

2.2. Folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG wurden im Berichtsjahr 2017 zwischen dem Bund und allen Ländern abgeschlossen:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG **Zielsteuerung-Gesundheit**,²²²
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**,²²³
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abteilung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen** von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert wird;²²⁴

218 Vgl umfassend Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer (Hg), Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG. Ein Leitfadens für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen (2015).

219 Siehe die Analyse nachfolgend unter Punkt 2.5. Vgl auch *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127 ff.

220 Vgl *Bußjäger/Schramek*, Catch22 341 ff.

221 Vgl *Bußjäger/Lütgenau/Thöni*, Föderalismus im 21. Jahrhundert (2012) 16 f.

222 BGBl I 97/2017 oder zB Steiermark LGBL 67/2017.

223 BGBl I 98/2017 oder zB Steiermark LGBL 68/2017.

224 BGBl I 99/2017 oder zB Tirol LGBL 71/2017.

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** geändert wird;²²⁵
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor);²²⁶
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der **Regelungen zu Haftungsobergrenzen** vereinheitlicht werden.²²⁷

Die oben aufgezählten Vereinbarungen wurden im Kontext der Verhandlungen für den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 verhandelt und unterfertigt.²²⁸ Zudem wurden folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG im Berichtsjahr kundgemacht:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von **Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung** sowie von **Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses** für die Jahre 2018 bis 2021;²²⁹
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „**Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**“ und des Ziels „**Europäische Territoriale Zusammenarbeit**“ für die Periode 2014 – 2020.²³⁰

Folgende Vereinbarung des Bundes mit einem einzelnen Land wurden im Berichtsjahr kundgemacht:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Erprobung des **Bildungskompasses im Land Oberösterreich** im Kindergartenjahr 2017/18;²³¹

225 BGBl I 132/2017 oder zB LGBl Salzburg 66/2017.

226 BGBl II 213/2017 oder zB LGBl Kärnten 53/2017.

227 BGBl I 134/2017 oder zB LGBl Salzburg 76/2017.

228 Siehe schon Institut für Föderalismus, 41. Bericht 63 f.

229 BGBl I 160/2017 oder zB LGBl Niederösterreich 2/2018.

230 BGBl I 76/2017 oder zB LGBl Burgenland 43/2017.

231 BGBl I 133/2017 und LGBl Oberösterreich 67/2017.

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über **Hubschrauberdienste für den Zivil- und Katastrophenschutz** im Land Tirol.²³²

Wie auch schon im Vorjahr wurden im Berichtsjahr 2017 keine Vereinbarungen der Länder untereinander (Art 15a Abs 2 B-VG) abgeschlossen.

2.3. Unterfertigt, aber noch nicht kundgemacht wurde im Berichtsjahr folgende Vereinbarung:

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots**.

2.4. In Bezug auf Art 15a Abs 2 B-VG ist außerdem zu erwähnen, dass nach dem Land Kärnten (mit Ende des Jahres 2011) die Länder **Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg** und **Steiermark** jeweils mit dem Ablauf des 31. Dezember 2017 die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe** gekündigt haben.²³³

Das Land **Oberösterreich** hat mit Schreiben vom 10. Juli 2017 die Vereinbarung über die Einrichtung der **Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder**²³⁴ gekündigt. Die Vereinbarung tritt am 11. Jänner 2018 für das Land Oberösterreich außer Kraft.

Eine Überarbeitung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das **Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken** wurde mit Beschluss der LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 17. Juni 2016 in Auftrag gegeben.²³⁵ (VSt-5451/93 vom 20.6.2016). Die diesbezüglichen Beratungen sind im Berichtsjahr 2017 noch nicht abgeschlossen worden. Die bisherige Vereinbarung regelt primär nationale Anforderungen an die in die Landeskompetenz fallenden Heizungsanlagen. Künftig sollen die zwischenzeitlich erfolgten Neuerungen im Unionsrecht berücksichtigt werden. Eine Änderung bzw Anpassung ist insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an das Inverkehrbringen bestimmter Heizungsanlagen zur Regelung der unionsrechtlich vorgeschriebenen Marktüberwachung und zur Berücksichtigung von Vorschriften des

232 BGBl I 159/2017 und LGBl Tirol 123/2017.

233 Siehe LGBl Tirol 5/2018.

234 LGBl Oberösterreich 48/1978 idF LGBl 8/1996.

235 VSt-5451/93 vom 20.6.2016.

Unionsrechts hinsichtlich mittelgroßer Feuerungsanlagen erforderlich.

- 2.5. Generell ist zu den Art 15a B-VG-Vereinbarungen hervorzuheben, dass seit dem Jahr 1990 die Anzahl von Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern merklich zugenommen hat. Bis zum Jahr 2017 wurden insgesamt 101 Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und mindestens einem Land abgeschlossen. Davon wurden alleine 42 Vereinbarungen seit dem Jahr 2010 abgeschlossen, woraus sich eine deutliche Zunahme vor allem in den letzten Jahren ergibt. Dieser Befund lässt sich allerdings nicht auf die Vereinbarungen der Länder untereinander übertragen. Seit dem Jahr 1990 wurden insgesamt 31 Vereinbarungen zwischen den Ländern abgeschlossen. Eine Steigerung seit 2010, wie bei den Bund-Länder Vereinbarungen, lässt sich hier nicht ausmachen. Im Gegenteil: Seit dem Jahr 2010 gab es lediglich sechs Vereinbarungen der Länder untereinander.²³⁶

3. **Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene**

- 3.1. Für die österreichischen Länder waren im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union weiterhin die Bereiche Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik, die EU-Donauraumstrategie sowie die EU-Kohäsionspolitik von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.²³⁷
- 3.2. Betreffend das **Länderbeteiligungsverfahren**²³⁸ nach Art 23d B-VG²³⁹ wurden im Jahr 2017 von den Ländern **15 einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen, ferner **17 gemeinsame Länderstellungennahmen**²⁴⁰ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen.

236 Quelle: Eigene Erhebung des Instituts für Föderalismus. Vgl auch Anhang 7.

237 Vgl zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 1/2015, 143 ff.

238 Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Grillner/Kahl/Kneihls/Obwexer (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359.

239 Siehe auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl 775/1992 idF BGBl I 2/2008 oder zB LGBl Vorarlberg 47/1992).

240 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 8.

Unter anderem ist die einheitliche Stellungnahme vom 31.10.2017, VSt-7437/259, von Interesse. Darin bezogen sich die Länder auf sämtliche derzeit in Verhandlung stehenden sowie zukünftigen **EU-Freihandels- und Investitionsabkommen**. Der Bund wurde aufgefordert, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass diese Abkommen nur unter bestimmten Bedingungen und Zielsetzungen abgeschlossen werden. Insbesondere wurde die Forderung erhoben, private Schiedsgerichte bei solchen Abkommen zwischen Staaten mit hochentwickelten Rechtssystemen abzulehnen.

Kritik kam von den Ländern in Bezug auf das sogenannte „**EU-Dienstleistungspaket**“ und die nicht vollständige Achtung der in einer einheitlichen Stellungnahme²⁴¹ artikulierten Kritikpunkte betreffend Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Der Rat hat sich im Zuge seiner Sitzung am 29./30.5.2017 zu zwei Richtlinienvorschlägen des Pakets – den Vorschlag für ein dienstleistungsbezogenes Notifizierungsverfahren (KOM [2016] 821) und den Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (KOM [2016] 822) – auf eine allgemeine Ausrichtung geeinigt, der Bundesvertreter dabei dem Kompromisstext zugestimmt. Aus den Kompromisstexten ging hervor, dass zwar einige Verbesserungsvorschläge der Länder in den Text eingeflossen sind, weitere zentrale Kritikpunkte jedoch nicht aufgenommen wurden. Lediglich auf Nachfrage wurden die Länder über das Abweichen des Bundes von der Länderstellungnahme informiert und dabei eine Bindungswirkung bezüglich der verbleibenden Länderforderungen in Frage gestellt.

Von diesem Beispiel abgesehen wird aus Sicht der Länder die Bindungsverpflichtung bei einheitlichen Stellungnahmen von Seiten des Bundes im Großen und Ganzen berücksichtigt.

- 3.3. Die wichtigsten **Einrichtungen** der Zusammenarbeit in den EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die einheitliche und/oder gemeinsame Länderstellungen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die **Österreichische Raumordnungskonferenz** und das **Österreichische Institut für Bautechnik**. In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**.

241 VSt-5207/7 vom 13. März 2017.

Letzterem gehören je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.²⁴² Im Berichtsjahr 2017 fanden **keine Sitzungen** des **Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** statt.

Dem **Nationalen Sicherheitsrat** (NSR) gehört unter anderem ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an.²⁴³ Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter <www.bundeskanzleramt.gv.at/nationaler-sicherheitsrat> abrufbar. Im Nationalen Sicherheitsrat (NSR) fanden im Berichtsjahr 2017 **zwei Sitzungen** statt. In der 41. Sitzung vom 28.2.2017 wurde über Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport die Thematik „Luftraumüberwachung“ behandelt. In der 42. Sitzung vom 1.9.2017 wurde über Ersuchen des Vizekanzlers und des Bundesministers für Inneres die Thematik „Bedrohung durch Terrorismus“ behandelt.

- 3.4. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Auch für die österreichischen Länder sind die beiden Institutionen von besonderem Interesse.
- 3.5. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) besteht nach dem Beitritt Kroatiens 2013 nunmehr aus 350 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 28 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten. Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und

242 § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

243 § 3 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt. Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei hinsichtlich letzterer abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden. Im Berichtsjahr 2017 fanden insgesamt sechs Plenarversammlungen des AdR statt.

Am 12. Juli 2017 wählten die Mitglieder des AdR *Karl-Heinz Lambertz*, Senator der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, zu ihrem neuen **Präsidenten** für die kommenden zweieinhalb Jahre. Angesichts der zahlreichen Herausforderungen in den letzten Jahren äußerte sich *Lambertz* in seiner Antrittsrede dahingehend, dass die EU ihren Bürgern besser zuhören und „sich von Grund auf neu besinnen“ müsse, indem sie Kommunal- und Regionalregierungen eine größere Mitsprache einräumt.

Am 4. Dezember fand die **8. Subsidiaritätskonferenz des AdR** in Wien und damit erstmals in Österreich statt. Organisiert wurde die Konferenz in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Bundesrat. Zentrales Thema der Veranstaltung war die Frage, wie Entscheidungen in der EU möglichst effizient und bürgernah getroffen werden können. Diskutiert wurden die Rolle der nationalen und regionalen Parlamente im Subsidiaritätsmonitoring sowie die neuesten Entwicklungen rund um die von der Europäischen Kommission eingesetzte Taskforce für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.²⁴⁴

Einen besonderen **Schwerpunkt** des AdR bildete im Berichtsjahr 2017 die **europäische Verkehrspolitik**. Der Ausschuss befasste sich mit fehlenden Verkehrsverbindungen in den Grenzregionen ebenso wie mit der Zukunft der Fazilität „Connecting Europe“ sowie mit der Entwicklung einer europäischen Strategie für kooperative intelligente Verkehrssysteme. Breiten Raum nahmen auch die Diskussionen zum neuen Mehrjährigen Finanzrahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2020, zur lokalen und regionalen Dimension von Horizont 2020, zum neuen Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 ein. In zahlreichen Stellungnahmen befasste sich der AdR außerdem mit verschiedenen Themen, wie etwa einer nachhaltigen

244 Vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 1163 vom 4.12.2017.

EU-Lebensmittelpolitik, den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften oder der Digitalisierung der Gemeinden und Regionen.

Das **Netz für Subsidiaritätskontrolle** wurde im Jahr 2007 vom Ausschuss der Regionen eingerichtet. Es dient als Anlaufstelle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Informationen erhalten, sich einbringen und ihre Ansichten zu Maßnahmen und Legislativvorschlägen der EU äußern wollen. Im Jahr 2012 startete zudem der „**Regional Parliament Exchange**“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente.

- 3.6. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats** (KGRE) behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschlüsse und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vorschläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine 636 Mitglieder (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 47 Staaten.

Im Berichtsjahr 2017 fanden **zwei Tagungen** des KGRE statt (28.3. bis 30.3.2017 sowie 18.10. bis 20.10.2017, jeweils in Straßburg). Im Rahmen der Herbsttagung des KGRE präsentierte Landwirtschaftsminister *Andrä Rupprechter* den österreichischen Plan zur Stärkung des ländlichen Raums. Im Bericht wurden die wichtigsten Chancen sowie Herausforderungen, mit denen die ländlichen Gebiete in Europa konfrontiert sind, insbesondere hinsichtlich des territorialen Zusammenhalts, sozialer Nachhaltigkeit, Beschäftigungsmöglichkeiten und des Ausbaus der Infrastruktur, erörtert. Die Präsidentin des Kongresses, Salzburgs Landtagsvizepräsidentin *Gudrun Mosler-Törnström*, unterstrich eingangs die Wichtigkeit dieses Themas im Europarat: Die Stärkung des ländlichen Raums sei ein Thema, das in allen europäischen Ländern intensiv diskutiert werde und daher eine der Kongress-Prioritäten für die kommenden Jahre darstelle.

Seit seiner jüngsten Reform konzentrieren sich die Aktivitäten des Europarates auf die Bereiche **Menschenrechte, Demokratie und Rechtstaatlichkeit**. Eines der beherrschenden Themen im Bereich Menschenrechte war die Situation von Migranten und Flüchtlingen und damit zusammenhängende Herausforderungen für die lokale und re-

gionale Ebene. Der Kongress machte diesbezüglich die Rolle der Gemeinden, der Regionen sowie der Grenzgebiete angesichts der Migration, die Entwicklung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene, den Kampf gegen Roma-Feindlichkeit, die Partnerschaft mit den Ländern des südlichen Mittelmeeres sowie die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen in europäischen Städten zum Thema mehrerer Resolutionen und Empfehlungen.

Im Bereich Rechtsstaatlichkeit legte der Kongress ein Schwergewicht auf den **Kampf gegen die Korruption** und verabschiedete dazu insgesamt sechs Berichte zu den Themen Transparenz, Interessenskonflikt, Schutz von Kronzeugen, Vetternwirtschaft bei der Anstellung von Bediensteten, öffentlichem Beschaffungswesen und Missbrauch von administrativen Ressourcen bei Wahlkampagnen.

Ein weiteres zentrales Interesse des Kongresses gilt der **Umsetzung der Charta der lokalen Selbstverwaltung** sowie des **Rechtsrahmens für regionale Demokratie**. Dazu führte der Kongress Beobachtungen der lokalen und regionalen Demokratie sowie Wahlbeobachtungen in Finnland, Malta, Estland, Island, Serbien, Italien, Belgien, Portugal, Armenien, Bosnien-Herzegowina sowie der Schweiz durch.

- 3.7. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte problemlos. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv hervorgehoben. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten. Die Europäische Kommission hat im Jahr 2017 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, die unter anderem Gesetzgebung bzw Vollziehung der Länder betreffen, eingeleitet bzw fortgeführt. Von besonderer Relevanz für die Länder sind (nach wie vor) die Verfahren im Bereich Vergabe²⁴⁵, zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention²⁴⁶, zur Einhaltung der Luftqualitätsrichtlinie²⁴⁷ sowie zur Natura 2000-Schutzgebietsausweisung.²⁴⁸

245 Vertragsverletzungsverfahren Nr 2016/0245.

246 Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111.

247 Vertragsverletzungsverfahren Nr 2016/2006.

248 Vertragsverletzungsverfahren Nr 2013/4077. Weiters sind insbesondere für das Land Niederösterreich die Vertragsverletzungsverfahren Nr 2013/4025 und 2014/4095 von Bedeutung.

4. **Kooperation auf politischer und administrativer Basis**

- 4.1. Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen der Landeshauptleute**, der **Landtagspräsidenten**, der **Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.
- 4.2. Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2017 am 12. Mai in Alpbach und am 10. November in Feldkirch unter dem Vorsitz von Tirol bzw Vorarlberg. Im Rahmen der **Konferenz im Mai** standen die Themen „Bildung als Schlüssel für Entwicklung; Gemeinsame Ausbildungsinitiative der Länder zur Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die ESF-Strukturfondsperiode 2014-2020, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bundesstaatsreform sowie das BVG zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und zur Verbesserung der Infrastruktur²⁴⁹ auf der Agenda.
- Im Rahmen der **Konferenz im November** wurden außerdem folgende Themen behandelt: „Länderforderungen an die neue Bundesregierung“²⁵⁰, „Zukunft der Europäischen Union; Diskussions- und Reformprozess“²⁵¹, „Europäische Struktur- und Investitionsfonds post2020; Perspektiven der österreichischen Länder“²⁵², „Verbot des Pflegeregresses“²⁵³, „EU; Vertragsverletzungsverfahren 2013/4077 wegen behaupteter ungenügender Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebiete

249 Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 12. Mai 2017, VSt-3945 vom 15.5.2017.

250 „Gemeinsam Perspektiven schaffen – aktuelle Länderpositionen“ (Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017, VSt-56/971 vom 10.11.2017); siehe Anhang 13.

251 „Erklärung der Landeshauptleute: EU-Zukunftsszenario der österreichischen Länder“ (Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017, VSt-2391/12 vom 10.11.2017; gilt gleichzeitig als gemeinsame Stellungnahme der Länder). Vgl dazu Anhang 12.

252 Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017 (VSt-7677/31 vom 10.11.2017; gilt gleichzeitig als gemeinsame Stellungnahme der Länder)

253 Siehe den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017 (VSt-7714/4 vom 10. November 2017), der den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 20. Oktober 2017 (VSt-7714/3 vom 23. Oktober 2017) bekräftigt. Vgl dazu bereits oben unter B. Bundesebene, Punkt 1.3.3. sowie Anhang 11.

ten²⁵⁴ sowie „Konzept für eine Änderung des abgekürzten Verwaltungsstrafverfahrens im VStG“.

- 4.3. Im Berichtsjahr 2017 bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 28. April in Innsbruck sowie am 20. Oktober in Vandans. Dabei befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz unter anderem mit den Themen „Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018“, „Finanzausgleich 2017 – Umsetzung“, „Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz“ sowie „Verbot des Pflegeregresses“.
- 4.4. Ebenso tagte im Berichtsjahr 2017 die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 12. Juni in Feldkirch und am 26. November in Brüssel, unter dem Vorsitz von Vorarlberg bzw. Niederösterreich. Beide Tagungen der Landtagspräsidentenkonferenz haben im Wesentlichen der Vorbereitung jeweils nachfolgender Tagungen der sogenannten Gemeinsamen Landtagspräsidentenkonferenz²⁵⁵ gedient. Von den Beratungsgegenständen hervorgehoben seien im Besonderen die Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz aus Anlass der Konstituierung des Nationalrates für die 26. Gesetzgebungsperiode²⁵⁶ sowie die Befassung mit dem Masterplan für den ländlichen Raum mit entsprechender Beschlussfassung²⁵⁷.

5. **Beratungs- und Begutachtungsrechte**

- 5.1. Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Art 15a Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus²⁵⁸ entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG

254 Vgl hierzu den Beschluss der Landeshauptleuterkonferenz vom 10. November 2017 (VSt-2816/2661).

255 Vgl etwa die Brüsseler Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente und des Südtiroler Landtags unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens anlässlich der 2. Europa-Konferenz am 26. und 27. November 2017 in Brüssel zum durch das Weißbuch angestoßenen Prozess zur Zukunft Europas (VSt-2391/17 vom 30. November 2017).

256 Siehe Anhang 14

257 Siehe Anhang 15.

258 BGBl I 35/1999.

eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.²⁵⁹

Was die Praxis der Begutachtungsverfahren von Entwürfen zu Bundesgesetzen betrifft, so waren im Berichtszeitraum kaum signifikante Änderungen zu früheren Jahren zu verzeichnen. Es hat sich auch im Jahr 2017 gezeigt, dass in der Abwicklung der Begutachtung zu Gesetzesentwürfen des Bundes nach wie vor Schwächen bestehen. Seitens der Länder werden dabei vor allem die **knappe Fristsetzung**²⁶⁰ sowie **unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen**²⁶¹ geplanter Vorhaben bemängelt. Die häufigsten Verstöße aus Ländersicht sind:

- Gesetzesentwürfe wurden entgegen Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht innerhalb einer angemessenen Frist, sondern lediglich innerhalb der Mindestfrist zur Stellungnahme übermittelt. Regierungsvorhaben, selbst, wenn sie von außerordentlichem Umfang und hoher Komplexität waren, wurden ausschließlich mit einer Mindestfrist von einer Woche übermittelt, sodass die Beurteilung der vielfach komplexen Vorhaben nur unter extremen Zeitdruck möglich war.
- Für das Verlangen von Verhandlungen im Konsultationsgremium wurde in Einzelfällen entgegen Art 2 Abs 2 iVm Art 1 Abs 4 der Vereinbarung eine deutlich kürzere Frist als die allgemeine Begutachtungsfrist eingeräumt.
- Die Entwürfe enthielten entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung mitunter lediglich eine Kostendarstellung für den Bundesbereich, dies selbst in Fällen, in denen klar auf der Hand lag, dass Mehrkosten auch andere Gebietskörperschaften treffen.
- Kosten wurden als ausschließlich zwingend gemeinschaftsrechtlich bedingt dargestellt, obwohl die rechtsetzenden Maßnahmen zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinausgingen (Art 6 Abs 2 der Vereinbarung).

In Bezug auf letzteren Punkt wurde es als wünschenswert erachtet, dass seitens des Bundes danach differenziert wird, ob die im Fall einer

259 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFAFinAV), BGBl II 490/2012.

260 Beispielsweise im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Bildungsreformgesetz 2017 sowie zum Bildungsinvestitionsgesetz.

261 Beispielsweise im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Integrationsjahrgesetz und Integrationsgesetz.

Realisierung eines legislativen Vorhabens zusätzlich erwachsenden Kosten zwangsläufig unionsrechtlich bedingt oder Folgen einer überschießenden Richtlinienumsetzung sind. Die Erläuterungen verweisen regelmäßig lediglich auf die unionsrechtliche Umsetzungsverpflichtung. Im Fall einer nur teilweisen Umsetzung von Unionsrecht wird jedoch in den seltensten Fällen herausgearbeitet, welche Vorschriften der Europäischen Union nun tatsächlich obligatorisch durch nationales Recht auszuführen sind und welcher Teil des zur Begutachtung übermittelten rechtsetzenden Vorhabens auf einer autonomen Entscheidung des Bundesgesetzgebers beruht. Dieser Umstand erschwert die Begutachtung nicht unerheblich.

Ein plakatives Beispiel bildet der Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, der am 12. Mai 2017 als Begutachtungsentwurf mit einer Frist zur Stellungnahme bis 23. Juni 2017 veröffentlicht wurde. Die fertig gestellte Regierungsvorlage wurde allerdings deutlich vor Ende dieser Begutachtungsfrist, und zwar bereits am 8. Juni 2017 übermittelt.²⁶²

Aus Sicht der Länder negativ zu vermerken ist außerdem die Tatsache, dass die extrem kostenwirksame Abschaffung des Pflegeregresses im Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, die auf einen Abänderungsantrag im Nationalrat zurückgeht, ohne irgendeine Befassung der Länder im Nationalrat beschlossen wurde.²⁶³ Ebenso negativ zu vermerken ist der im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2018 erfolgte Eingriff des Bundes(verfassungs)gesetzgebers in die Autonomie der Länder durch Vorgaben für die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge im Landesbereich (zB für Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landes- und Gemeindebediensteten). Auch diese Maßnahme geht auf einen Abänderungsantrag im Nationalrat zurück, der ohne Befassung der Länder beschlossen wurde.²⁶⁴

- 5.2. Kritik an der Begutachtungspraxis des Bundes gab es von Seiten des **Rechnungshofes**. Dies betraf im Berichtsjahr 2017 insbesondere die Begutachtungsfrist, die im Regelfall mindestens sechs Wochen betragen sollte. Der Rechnungshof kritisierte, dass diese Sechs-Wochen-Frist im Jahr 2017 bei 35 versendeten Entwürfen teils erheblich – mit einer Begutachtungsfrist von weniger als zehn Arbeitstagen – unterschritten wurde.²⁶⁵

262 Vgl etwa die Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 21.6.2017.

263 Vgl hierzu oben B. Bundesebene, Punkt 1.3.3.

264 Vgl hierzu oben B. Bundesebene, Punkt 1.3.5.

265 *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht 2017*, 32.

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, hielt der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht fest, dass bei rund 81 % der bis 1. Dezember 2017 begutachteten 162 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundes die Ressorts ihrer Verpflichtung zur Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes in ausreichendem Umfang nachgekommen sind. Damit habe sich der Anteil der Entwürfe mit ausreichend plausiblen Angaben gegenüber dem Vorjahr (mit 73 % der Fälle) verbessert und liege auch über den Werten der Vorjahre.²⁶⁶

- 5.3. Kritik an Begutachtungsverfahren ist außerdem in der **Resolution des 64. Österreichischen Gemeindetages** zu finden. Gegenstand dieser Kritik ist der Umstand, dass „es noch immer Gesetzesentwürfe ohne Kostenfolgenabschätzungen [gibt], vor allem wenn es die Gemeinden trifft.“²⁶⁷

6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden. Im Berichtsjahr 2017 gab es zwei neue **Veröffentlichungen in der ÖROK Schriftenreihe**: Zum einen ist die ÖROK-Schriftenreihe Nr 196/III, welche die beiden bisher publizierten ÖROK-Regionalprognosen 2014-30 zu den Themen Bevölkerung und Erwerbspersonen um den Blick auf die zukünftige Entwicklung der Haushaltszahlen und deren Zusammensetzung ergänzt, neu erschienen und zum anderen wurde der Bericht Nr 200 „Fortschrittsbericht 2017 zur Umsetzung des

266 *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht 2017, 33.*

267 Vgl zur Resolution Anhang 5 sowie D. Gemeindeebene, Punkt 4.

STRAT.AT 2020“ publiziert. Letzterer wurde von der Europäischen Kommission am 18. September 2017 genehmigt und gibt einen kompakten Überblick über die Umsetzung der Europäischen Investitions- und Strukturfonds (EFRE, ELER, EMFF, ESF) mit Stand Ende 2016 in Österreich.

Mit Februar 2017 wurden die **ÖROK-Empfehlungen** Nr 55 („Für eine Stadtregionpolitik in Österreich“) und Nr 56 („Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik“) von der politischen Konferenz angenommen. Mit der Verabschiedung der ÖROK-Empfehlungen zu den beiden wesentlichen Themen sollte ein Impuls für die weitere Umsetzung im Sinne einer umsichtigen und aktiven Raumordnung gelegt werden.

Im Rahmen der 54. Sitzung der Stellvertreterkommission vom 17. November 2017 wurde ein **Entwurf für eine neue ÖROK-Empfehlung** zur Vorlage an die politische Konferenz freigegeben und in weiterer Folge angenommen: Die ÖROK-Empfehlung Nr 57 zum Hochwasserrisikomanagement gilt als Aktualisierung und Anpassung der „ÖROK-Empfehlung Nr 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung, Schwerpunkt Hochwasser“. Aufgrund weiterführender Aktivitäten und neuer Planungsgrundlagen im Bereich des präventiven Schutzes vor Naturgefahren, die seit der Verabschiedung der ÖROK-Empfehlung Nr 52 vorgenommen wurden, ergab sich das Erfordernis, letztere zu überarbeiten und alle wesentlichen (neuen) Erkenntnisse und Grundlagen zusammenzuführen.

Im Rahmen der **ÖREK-Partnerschaft für Regionen mit Bevölkerungsrückgang** (federführende Partner: Bundeskanzleramt, Ministerium für ein lebenswertes Österreich, Land Tirol) und unter Bezugnahme auf eine Vorstudie des Bundeskanzleramts wurden im November 2017 Ergebnisse der ExpertInnengruppe, die sich mit Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang in Österreich auseinandersetzt, vorgelegt.²⁶⁸

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüs-

268 Siehe <www.oerok.gv.at/index.php?id=1227> (abgerufen am 22.8.2018).

sen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden **OIB-Richtlinien** erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.

- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung²⁶⁹ gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.

Im Berichtsjahr 2017 wurde die Studie „Evaluierung – Schienenpersonennahverkehrsplan (SPNV-Plan) Stadtregion+ 2030+“ publiziert. Diese beinhaltet, ausgehend vom langfristigen Mobilitätsbedarf, Grundlagen zur Entwicklung des künftigen Schienenpersonennahverkehrsangebotes. Des Weiteren wurde die Studie „Rückwidmungen von Bauland in Grünland im Burgenland und in Niederösterreich. Rechtliche Voraussetzungen und Folgen“ veröffentlicht, welche die rechtlichen Voraussetzungen für Rückwidmungen von Bauland in Grünland sowie denkbare rechtliche Grundlagen für Entschädigungsansprüche oder für sonstige Ansprüche auf Ersatz wirtschaftlicher Nachteile, die den betroffenen Grundeigentümern zukommen, im Einzelnen untersucht.

- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung²⁷⁰ gemäß Art 15a B-VG wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Deshalb hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entspre-

269 „Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien“, zB LGBl Bgld 20/1978.

270 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“, zB LGBl OÖ 53/1980.

chen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2017 ihre Tätigkeit fortgesetzt: Insgesamt wurden vier Schulbücher zur Begutachtung eingereicht, davon zwei Bücher begutachtet. Aus dem Vorjahr begutachtet bzw neuerlich begutachtet wurden drei Bücher. Den Vorsitz in der Schulbuchkommission führte 2017 das Land Tirol.

- 6.5. Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2017 unter dem Vorsitz Wiens fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.
- In bisher 67 teils zweitägig stattgefundenen Tagungen wurden seit der Gründung des Rates bis 31. Dezember 2017 insgesamt 253 Gutachten (somit 13 Gutachten im Jahr 2017) über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragsstellenden Zuchtverband erstellt.

7. Transnationale Kooperation

7.1. Allgemeines

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.
- 7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen. Auffallend ist, dass dabei sowohl Nationalstaaten (Slowenien-Kärnten oder Vorarlberg-Liechtenstein) kooperieren als auch die Länder mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern, wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei.

- 7.1.3. Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenzen der Regionen mit Gesetzgebungshoheit bzw der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente (REGLEG und CALRE) sowie der Versammlung der Regionen Europas (VRE) sind allerdings auch kritische Bemerkungen zu machen: Ein grundlegendes Problem dieser Organisationen ist nach wie vor, konkrete Anliegen zu formulieren und durchzusetzen. Am Beispiel dieser Organisationen werden auch die Grenzen informaler Zusammenarbeit sichtbar.
- 7.2. *Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG*
- Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2017 von der Möglichkeit zum Abschluss eines **Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.
- 7.3. *Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen*
- 7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst 270 Regionen aus 33 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.
- Die Generalversammlung der VRE und die dazugehörigen Veranstaltungen fanden zwischen 31. Mai und 2. Juni in St. Pölten bzw in Krems statt. Im Zuge der Versammlung wurden *Magnus Berntsson* (Schweden) zum VRE-Präsidenten und *Lukas Mandl* (Österreich) zum neuen VRE-Vize-Präsidenten gewählt.²⁷¹
- 7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **REGLEG (Regions with Legislative Power)** und **CALRE (Conference of European Regional Legislative Assemblies)** institutionalisiert. Die REGLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regio-

271 Vgl. „Generalversammlung der Regionen Europas (VRE) in St. Pölten und Krems“, abrufbar unter <[www.noel.gv.at/noel/Generalversammlung_der_Regionen_Europas_\(VRE\)_in_St._Poel.html](http://www.noel.gv.at/noel/Generalversammlung_der_Regionen_Europas_(VRE)_in_St._Poel.html)> (22.8.2018).

nen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.²⁷² Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu. Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.²⁷³ Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die Landtagspräsidenten mit.

- 7.3.3. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten. Die 48. Regierungschefkonferenz der ARGE Alp hat im Berichtsjahr 2017 unter bayerischem Vorsitz am 30. Juni in Lautrach stattgefunden. Bayern führte 2017 den Vorsitz sowohl in der Arge Alp als auch in der EUSALP.

Das Arge Alp Jahr 2017 stand deshalb unter dem Leitthema „Europäische Makroregionale Strategie für den Alpenraum“. In der Regierungschefkonferenz beschloss die Arge Alp unter anderem zwei zukunftsweisende politische **Resolutionen**:

In ihrer Resolution „**Mobilität und Konnektivität**“ nimmt sie Bezug auf das Paket der Europäischen Kommission „Europa in Bewegung“ und befürwortet alle Maßnahmen zur Verlagerung von Transporten auf umweltfreundliche Verkehrsträger wie die Schiene. Weiters unterstreicht sie die zentrale Bedeutung der digitalen Anbindung und fordert den Ausbau von Gigabit-Netzen im ländlichen und alpinen Raum. In ihrer Resolution „**Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**“ fordert die Arge Alp, die Zusammenarbeit im Rahmen der Makroregionalen Strategie für den Alpenraum zu unterstützen, die EUSALP umfassend in die europäischen Politiken einzubinden, für die Förderperiode nach 2020 im Alpenraumprogramm einen angemessenen Rechtsrahmen mit ausreichendem thematischen Spielraum vor-

272 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

273 Vgl. *Bußjäger*, The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?, in: Abels/Eppler (Hg), Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System (2015) 309.

zusehen und eine angemessene finanzielle Ausstattung für grenzüberschreitende Initiativen und Programme zu erhalten.

- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich. Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner und so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit umfasst die ARGE Donauländer 41 Regionen aus dem Donauraum Europas. 39 dieser Regionen sind feste Mitglieder, zwei davon sind sogenannte „Beobachter“ (an einer Mitgliedschaft interessierte Regionen). Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donauraum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt. Im Berichtsjahr 2017 führten die slowakischen Regionen Bratislava und Trnava den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer, nachdem 2015 die Vorsitzübergabe von Baden-Württemberg an die beiden Regionen für die Jahre 2016 und 2017 erfolgte. Die 24. Konferenz der Regierungschefs fand gemeinsam mit der 27. Sitzung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten am 12. Oktober 2017 in Piešťany (Slowakische Republik) statt.
- 7.3.5. **Internationale Bodenseekonferenz (IBK):** Vorarlberg ist Mitglied der Internationalen Bodenseekonferenz und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außer-rhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die 38. Konferenz der Regierungschefs fand am 15. Dezember 2017 unter dem Vorsitz Liechtensteins in Vaduz statt. Die Regierungschefs der zehn IBK-Länder und -Kantone beschlossen dabei ein neues Leitbild der IBK für den Bodenseeraum und eine IBK-Strategie. Unter dem Vorsitz Liechtensteins wurde am 6. Juli 2017 in Schaan die Veranstaltungsreihe „Wirtschaftskonzil unterwegs“ fortgesetzt. Im Zentrum der anhaltenden Reformdebatte stand die Frage nach guter Innovationspolitik sowie, welche politischen Rahmenbedingungen die Bodenseeregion benötigt, um als zukunftsfähiger Innovationsstandort zu überzeugen. Hierfür traten über 100 Persönlichkeiten aus der Verwaltung, Verbänden, Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft zusammen.

7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern

7.4.1. Neben der Mitwirkung an diversen Projekten in den grenzüberschreitenden Interreg-Programmen und den transnationalen Interreg-Programmen (Danube Transnational, Central Europe, Alpine Space) ist für das **Burgenland** auf die Beteiligung an den Aktivitäten der ARGE Donauländer, der Alpen-Adria-Allianz und EUSALP-Netzwerke von Regionen, die als Bindeglied zwischen den transnationalen Kooperationsräumen Alpenraum und Donauraum fungieren, hinzuweisen. Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit erfolgte vertieft zu den Themen Energie und Umwelt, Kultur, Sport, Wirtschaft und Mobilität. Das Land Burgenland hat an der Sitzung der Leitenden Beamten (ARGE Donauländer) sowie des Steering Committee (Alpen-Adria-Allianz und EUSALP) teilgenommen.

Ebenso ist das Burgenland an der 2003 gegründete Initiative CENTROPE aktiv beteiligt. Dabei handelt es sich um eine Kooperationsplattform mehrerer Regionen in Österreich, Ungarn, der Slowakei und Tschechien. Kooperationsziel ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur, Bildung und Kultur.

7.4.2. Für **Kärnten** ist im Hinblick auf grenzüberschreitende Kooperation die Mitgliedschaft in der Alpen-Adria-Allianz, die im Jahr 2013 auf Initiative Kärntens neu gegründet wurde, von Bedeutung. Die Allianz stellt eine dynamische, flexible und niederschwellige Netzwerkstruktur zur projektorientierten Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum dar, welche die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria abgelöst hat. Das Netzwerk soll einen Lückenschluss zwischen den bestehenden transnationalen Kooperationsräumen Alpenraum, Donauraum und Adriatisch-Ionischer Raum ermöglichen.

Die regionalen Regierungschefs treten alle zwei Jahre im Rahmen des Alpen-Adria-Rates zusammen, dessen Vorsitz bis Ende 2017 der Kärntner Landeshauptmann *Peter Kaiser* innehatte. Im Rahmen der Sitzung des Alpen-Adria-Rates am 22. November 2017 in Klagenfurt am Wörthersee wurde der Vorsitz für die Jahre 2018 und 2019 vom Bundesland Kärnten an die kroatische Gespanschaft Varaždin übergeben. Die administrative Ebene trat im Jahr 2017 im Rahmen des Lenkungsausschusses am 20. April sowie am 19. Oktober jeweils in Klagenfurt am Wörthersee zusammen. In den beiden Sitzungen wurde die Unterstützung von insgesamt 36 neuen Projekten aus dem gemeinsamen Budget der Alpen-Adria-Allianz beschlossen.

Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sogenannten Thematic Coordination Points (TCPs) koordiniert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit,

Gleichbehandlung, Higher Education, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind.

Weitere grenzüberschreitende Tätigkeiten entfaltet das Land Kärnten im Rahmen des Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio ohne Grenzen mbH“. Dieser EVTZ wurde im November 2012 in Venedig gegründet. Das gemeinsame erklärte Ziel ist die grenzüberschreitende Kooperation und damit die Sicherung des Wohlstandes der Bürger in diesem Raum.

Im Jahr 2017 wurden vom EVTZ mehrere Projekte im Programm INTERREG IT-AT eingereicht und genehmigt. Die fünf Projekte, die im Jahr 2018 gestartet werden, betreffen neben der institutionellen Zusammenarbeit unter anderem mit dem EVTZ Europaregion Südtirol-Tirol-Trentino, den Schüler- und Lehrlingsaustausch, die Inwertsetzung von Kultur- und Naturerbe und auch Verkehrsthemen.

Ferner hat Kärnten 2017 aktiv an der EWRC (European Week of Regions and Cities) in Brüssel teilgenommen. Dabei wurde eine enge Zusammenarbeit mit dem EVTZ Europaregion Südtirol-Tirol-Trentino vereinbart bzw basierend auf dieser Kooperation eine verstärkte Positionierung gemeinsamer Interessen im Rahmen der EUSALP geschaffen.

- 7.4.3. In **Niederösterreich** waren im Berichtsjahr 2017 Abstimmungen mit den Nachbarstaaten sowohl zum Abschluss der Periode 2007 bis 2013 als auch zur Umsetzung der INTERREG-Programme für die Periode 2014 bis 2020 von Bedeutung.
- 7.4.4. Für **Oberösterreich** (wie auch für **Niederösterreich**) ist nach wie vor die Europaregion Donau-Moldau (EDM) von Bedeutung. Dabei handelt es sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft, die am 30. Juni 2012 in Linz gegründet wurde. Ihr gehören sieben Partnerregionen an: Oberösterreich, das niederösterreichische Most- und Waldviertel, Niederbayern mit dem Landkreis Altötting, die Oberpfalz sowie die tschechischen Bezirke Pilsen, Südböhmen und Vysočina. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern.²⁷⁴
- 7.4.5. Für **Salzburg** hervorzuheben sind insbesondere zahlreiche Projekte im Rahmen der EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein. Dies betraf unter anderem die Eröffnung des dritten Gleises am

²⁷⁴ Vgl etwa „Europaregion Donau-Moldau vertieft grenzüberschreitende Arbeit“, Artikel vom 5.5.2017, abrufbar unter <www.no.e.gv.at/noe/Europaregion_Donau-Moldau_vertieft_grenzueberschreitende_.html> (abgerufen am 22.8.2018).

11. Dezember 2017 an der deutsch-österreichischen Grenze, mit welcher ein Nadelöhr im europäischen Schienenverkehr beseitigt („Magistrale für Europa“) und ein wichtiges Bindeglied für den grenzüberschreitenden Nahverkehr (Land Salzburg, Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein) geschaffen wurde. Darüber hinaus gab es grenzüberschreitende Veranstaltungen, wie etwa die Berufs-Info-Messe BIM oder der EuRegio-Tag der Weiterbildung.

Von Bedeutung sind außerdem die Mitgliedschaften Salzburgs im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas, im REGLEG-Netzwerk sowie im Netzwerk der atomfreien Regionen.

- 7.4.6. Grenzüberschreitende Aktivitäten gab es im Berichtsjahr 2017 seitens des Landes **Steiermark** in der Beteiligung an den TEN-T Korridorforen, insbesondere an jenen des Baltisch-Adriatischen Korridors, sowie in der Mitwirkung in der „gemischten Kommission“ Österreich-Slowenien. Diese bezog unter der Führung der beiden Verkehrsministerien von Österreich und Slowenien die Grenzbundesländer Steiermark und Kärnten in die Beratungen um den Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindungen mit ein.

Als eine wichtige Einrichtung für eine grenzüberschreitende Arbeit ist außerdem die Österreichisch/Slowenische/Ungarische Kommission für die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität zu nennen.

- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen auch im Berichtsjahr 2017 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“ im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.

Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ verzeichnet eine signifikante Zunahme seiner institutionellen Bedeutung und hat sich als wirksames operatives Instrument etabliert. In dieser historischen Phase, in der sich die europäischen Staaten und Regionen gemeinsam und einzeln mit dem Thema Grenzen und Grenzmanagement konfrontiert sehen, leistet diese Institution einen wertvollen Beitrag im Bereich der grenzübergreifenden Kooperation. Auch im Jahre 2017 hat sich das Generalsekretariat für die Vernetzung zwischen öffentlichen und privaten Akteuren eingesetzt sowie zahlreiche direkte und koordinierte Projekte – zum Teil mit europäischer Kofinanzierung – eingeleitet. Ein zentrales Anliegen galt auch der verstärkten Kommunikation nach außen, um die vielseitige Tätigkeit des EVTZ bei den Bürgerinnen und Bürgern sichtbarer zu machen.

Mehrere der in den Jahren 2014 bis 2016 initiierten Projekte wurden im Berichtsjahr 2017 weitergeführt und finanziert, wie etwa der Ausbau des Kulturnetzes in der Europaregion, die Tagungen im Bereich Gesundheitswesen, die Entwicklung der Social-Media-Strategie, das Euregio-Portal zum Ersten Weltkrieg, i-Monitraf sowie die aus den ersten Ausschreibungen des Euregio-Forschungsförderungs fonds und des Euregio-Mobilitätsfonds ausgewählten Projekte.

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur EU besteht außerdem seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregionen Tirol-Südtirol-Trentino in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Europaregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

- 7.4.8. Die **Vorarlberger** Landesregierung hat im Jahr 2017 die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte in der Bodenseeregion im Rahmen von Treffen mit den Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Kantone Graubünden und St. Gallen vertieft. Schwerpunkt mäßig wurden Verkehrsfragen, aber auch Kultur- und Naturschutzthemen sowie das Arbeiten über die Grenze behandelt. Darüber hinaus sind die Tätigkeiten der nachfolgend aufgezählten Vereinigungen hervorzuheben:

- Nach dem Hochwasser im Juni 2016 hat die Internationale Rheinregulierung (IRR) eine Vermessung des Mittelgerinnes der gesamten internationalen Strecke veranlasst, um allfällige Sohlenentwicklungen zu dokumentieren.
- Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) hat ihre 63. Tagung am 16.5.2017 unter dem Vorsitz Österreichs in Konstanz abgehalten. Dabei wurde unter anderem über die Arbeiten am Projekt „Resilienz des Bodensees“ informiert.
- Die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) tagte im Jahr 2017 unter österreichischem Vorsitz in Liechtenstein. Schwerpunktthemen waren die weiterhin nicht zufriedenstellenden Fangerträge, die Umsetzung der Patentreduktion, die Zusammenarbeit mit der IGKB sowie die weiter ansteigenden Kormoran zahlen am gesamten Bodensee.
- Die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB) hat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz der Bundesrepublik Deutschland zwei Sitzungen abgehalten. Die Neuregelung der Abgasvorschriften stand in beiden Tagungen im Vordergrund.

Zudem ist noch darauf zu verweisen, dass Österreich mit den meisten Nachbarstaaten völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes abgeschlossen hat. In deren Rahmen finden jährlich Treffen statt, bei denen unter anderem Fragen der Sicherheit von Kernanlagen und der Planung von Endlagern auf der Tagesordnung stehen. Vorarlberg nimmt an den Treffen mit Deutschland und der Schweiz regelmäßig teil.

- 7.4.9. Von **Wien** wurde im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit der österreichischen Botschaft in der Slowakei ein interkulturelles Projekt zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen der Stadt Wien und der Stadt Bratislava unterstützt. In diesem Zusammenhang fand ein Austausch unter anderem über Themen der Partizipation und der Migration statt.

Ferner besuchte im Rahmen des „Schwerpunktjahres Albanien“ eine Wiener Delegation die Hauptstadt Albaniens, führte Fachgespräche auf Ebene der Kultur und vereinbarte eine Reihe von weiterführenden kulturellen Veranstaltungen.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

1.1. Hinsichtlich der föderalistisch relevanten Funktion des **Verfassungsgerichtshofs** (VfGH) sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG. Nichtsdestotrotz ergingen im Berichtsjahr 2017 mehrere Erkenntnisse, die für die Länder von Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Hervorzuheben sind dabei unter anderem Erkenntnisse zu Bettelverboten, die Auseinandersetzung mit der *Karelin*-Entscheidung des EGMR, die dritte Piste für den Flughafen Wien-Schwechat sowie zwei Erkenntnisse zum Thema Mindestsicherung in Niederösterreich und Vorarlberg.

Aus der Summe der Erkenntnisse im Berichtsjahr 2017 lässt sich jedoch nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre.

1.2. Mit Erkenntnis vom 8.3.2017, G 355/2016, wies der VfGH einen Gesetzesprüfungsantrag des LVwG Steiermark zu § 28 **Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparatengesetz 2014** (StGSG) als unbegründet ab. Der angefochtene § 28 Abs 3 StGSG normiert als Bewilligungsvoraussetzung für Spielstuben, dass diese weiter als 150 m Gehweg von Kindergärten, Schulen, Schülerheimen, Horten, Jugendheimen, Jugendherbergen und Jugendzentren entfernt sein müssen. Der VfGH kam – entgegen der Auffassung des LVwG Steiermark – zum Ergebnis, dass § 28 Abs 3 StGSG nicht gegen den Gleichheitssatz verstößt, da die Bestimmung im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers liegt. Begründend führte der VfGH aus, dass er dem Steiermärkischen Landesgesetzgeber nicht entgegengetreten kann, wenn dieser aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes eine Abstandsvorschrift wie in § 28 Abs 3 StGSG erlässt. Es könne dem Landesgesetzgeber auch nicht entgegengetreten werden, wenn er – soweit er über eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz verfügt – für andere Unternehmenstätigkeiten ähnliche, andere oder gar keine Abstandsvorschriften erlassen hat. In diesem Zusammenhang verwies der VfGH auf seine Rechtsprechung zur Sachlichkeit von im Interesse des Jugendschutzes liegenden Verkaufsverboten in der Nähe von Orten, die erfahrungsgemäß von Minderjährigen fre-

quentiert werden.²⁷⁵ Darüber hinaus hielt der VfGH fest, dass § 28 Abs 3 StGSG nicht gegen die Erwerbsfreiheit verstößt.

- 1.3. Mit Erkenntnis vom 14.3.2017, V 23/2016, hob der VfGH § 1 lit b der **Bregener Bettelverbotsverordnung** wegen Verstoßes gegen § 7 Abs 3 Vbg Landes-Sicherheitsgesetz auf. Das VfGH-Verfahren ging auf einen Antrag des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg zurück, der die Aufhebung der §§ 1 bis 3 Bregener Bettelverbots-VO begehrte. In § 1 der Bregener Bettelverbotsverordnung wurde auf bestimmten Märkten (lit a) und auf bestimmten Veranstaltungen (lit b) jenes Betteln verboten, das nicht bereits durch § 7 Abs 1 VlbG Landes-Sicherheitsgesetz verboten war, somit auch „stilles Betteln“.
- Der VfGH führt dazu aus, dass die Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber in § 7 Abs 3 VlbG Landes-Sicherheitsgesetz, zusätzlich zu den von ihm geregelten Tatbeständen auch stilles Betteln zu verbieten, als Ausnahme vom Grundsatz, dass dieses Verhalten im öffentlichen Raum erlaubt ist, eng auszulegen sei. Im vorliegenden Fall habe nicht nachgewiesen werden können, dass eine bestimmungsgemäße Abhaltung der Veranstaltungen wegen still bettelnder Personen nicht möglich wäre, da nach den vorliegenden Verordnungsakten lediglich die zu den Märkten bestehenden Erfahrungen auf die Veranstaltungen undifferenziert übertragen worden seien. Ein gleichsam „auf Vorrat“ erlassenes Verbot auch des stillen Bettelns auf Veranstaltungen vermöge den Nachweis nicht zu erbringen, dass es zur Abwehr eines zumindest unmittelbar zu erwartenden Missstandes iSd § 7 Abs 3 Vbg Landes-Sicherheitsgesetz erforderlich ist. Hinzu komme, dass das in § 1 lit b Bregener BettelverbotsV normierte Verbot auch zeitlich undifferenziert von „0 bis 24 Uhr“ für alle aufgezählten Veranstaltungen gilt.
- In diesem Zusammenhang ist außerdem auf die Erkenntnisse des VfGH vom 28.6.2017, V 27/2017 ua, zum **Bettelverbot in der Salzburger Altstadt**,²⁷⁶ sowie VfGH vom 22.9.2017, V 58/2017, zum **Bettelverbot in Bludenz** zu verweisen.
- 1.4. Ebenfalls im März des Berichtsjahres setzte sich der VfGH mit dem auf der Grundlage des **Karelin-Erkenntnisses des EGMR**²⁷⁷ erhobenen Vorwurf auseinander, dass es bei Abwesenheit der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu einer

275 VfSlg 10.050/1984, 10.594/1985, 13.183/1992.

276 Siehe jedoch auch VfGH 14.6.2017, E 1864/2017 (Beschwerde wegen Betteln am Salzburger Grünmarkt). Hier wurde die Behandlung der Beschwerde wegen anders gelagerter Voraussetzungen mangels Aussicht auf Erfolg abgelehnt.

277 EGMR U 20.9.2016, Karelin, 926/08

Vermischung anklagender und judikativer Funktionen komme, was Art 6 EMRK widerspreche (VfGH vom 14.3.2017, E 3282/2016-13). Der VfGH betonte, dass die belangte Behörde Partei des Verfahrens sei und ihr dementsprechend Parteienrechte zukämen, wie etwa die Erhebung einer Revision an den VwGH. Am kontradiktorischen Charakter des Verfahrens ändere auch die allfällige Abwesenheit einer Partei nichts, zumal dem Verwaltungsgericht die Positionen in Form des Straferkenntnisses bzw der Beschwerde bekannt seien. Dies sei ein Unterschied zum Fall *Karelin*. Insofern bestätigte der VfGH vorangegangene Judikatur der Landesverwaltungsgerichte.²⁷⁸

- 1.5. Am 14. Juni 2017 (G 62/2017) hat der VfGH entschieden, dass die Änderung des **Sbg Parteienförderungsgesetzes** im Jänner 2017 verfassungswidrig ist, und hat gleichzeitig die alte Rechtslage wiederhergestellt (Art 140 Abs 6 B-VG). Die Höhe der Parteienförderung im Bundesland Salzburg orientiert sich damit wieder an der Zahl der bei der letzten Landtagswahl erreichten Mandate. Die im Jänner beschlossene Einschränkung, dass nur jene Mandatare zählen, die auch aktuell noch der betreffenden Partei angehören, ist weggefallen. Der VfGH bezog sich dabei auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach aus dem Parteiengesetz in Verbindung mit dem demokratischen Prinzip als Baugesetz der Bundesverfassung abzuleiten sei, dass der Gesetzgeber die Chancengleichheit politischer Parteien auch innerhalb der staatlichen Parteienfinanzierung zu wahren habe. Dem Gesetzgeber komme bei der Gewährung von Förderungen ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu, sowohl hinsichtlich der Frage, ob er von der Möglichkeit der Förderung überhaupt Gebrauch macht, und – zutreffendenfalls – wie er sie gestaltet. Im Ausgangsfall führe die Kürzung dazu, dass die Arbeit der betroffenen Parteien „in nicht unbeträchtlicher Weise zumindest erschwert“ werde. Dies umso mehr, als der betroffene Teil der Förderung zur Unterstützung der „außerparlamentarischen“ Tätigkeiten der Parteien auf Landes- wie auf Gemeindeebene vorgesehen ist. Dies sei eine außerhalb des genannten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes liegende, unsachliche Benachteiligung von im Landtag vertretenen Par-

278 Siehe unter anderem VwG Wien 21.11.2016, VGW-002/032/1310/2016 ua; LVwG Burgenland 19.12.2016, E 018/02/2016.003/010 ua; LVwG Salzburg 16.1.2017, 405-10/186/1/7-2017; LVwG Niederösterreich 19.1.2017, LVwG-S-2926/001-2015. Vgl zum gesamten Absatz *Schramek*, Die Bezirkshauptmannschaft als belangte Behörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in: Bußjäger et al (Hg), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (2018) 317 (330 ff).

teilen, weshalb der VfGH die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben hat.

- 1.6. Im Erkenntnis VfGH vom 27.6.2017, E 1823/2017, ging es um eine Beschwerde der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, mit dem dieses den Berufungsbescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn aufgehoben hatte. Dieser Berufungsbescheid bestätigte den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, mit dem dieser ausgesprochen hatte, dass die Behandlung eines Initiativantrages auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zu unterbleiben habe. Die Beschwerdeführerin erachtete sich dadurch in ihrem **verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Selbstverwaltung** verletzt.

Der VfGH hielt dazu fest, dass einer Gemeinde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Ausfluss der Selbstverwaltungseigenschaft nicht in allen Belangen des eigenen Wirkungsbereiches eine Beschwerdelegitimation auf Grund von Art 144 B-VG zukommt. Eine solche könne sich aus Art 119a Abs 9 B-VG im Rahmen eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens ergeben. Da jedoch keine aufsichtsbehördliche Entscheidung Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gewesen sei, sondern eine im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehende Sache, könne sich die beschwerdeführende Gemeinde nicht auf Art 119a Abs 9 zweiter Satz B-VG stützen. Die Gemeinde sei auch keine Partei des vorangegangenen Verfahrens. Ihr komme somit auch als Selbstverwaltungskörper kein subjektives Recht auf rechtmäßige Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu.

- 1.7. Der VfGH hat im Erkenntnis vom 27.6.2017, G17/2017, V14/2017, ausgeführt, dass der Oberösterreichische Landesgesetzgeber im **Oö Lustbarkeitsabgabegesetz 2015** (Oö LAbgG 2015) – gestützt auf § 8 Abs 5 F-VG 1948 – von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, die bundesgesetzliche Ermächtigung zur **Besteuerung von Spielapparaten** insofern zu erweitern, als er die Gemeinden ermächtigt hat, für Lustbarkeiten in Form des Betriebes von Spielapparaten iSd § 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Oö LAbgG 2015 Pauschalabgaben einzuheben.

Daran anknüpfend hat der VfGH erkannt, dass das Oö LAbgG 2015 mit den Vorgaben des § 8 Abs 5 F-VG 1948 nicht in Widerspruch steht. Der Landesgesetzgeber knüpfe nämlich an den Begriff der „Lustbarkeit“ iSd vorgefundenen Begriffs der bundesgesetzlichen Ermächtigung, wodurch alle wesentlichen Merkmale der Abgabe – auch der Begriff

des Abgabenschuldners – bereits für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl 58/2016 mitbestimmt gewesen seien.

Die Ausführungen zur Frage der Festlegung des Abgabenschuldners hat der VfGH anschließend im Erkenntnis vom 26.09.2017, V25/2017 ua, sinngemäß auf die **Besteuerung von Wettterminals** iSd Oö LAbgG 2015 übertragen.

Die Ausführungen sind insofern von potenziell erheblicher rechtspolitischer Brisanz, als der Betrieb von Wettterminals – anders als der Betrieb von Spielapparaten – nicht dem Regime der Lustbarkeitsabgaben im Sinn des finanzausgleichsrechtlichen Begriffs unterliegt, sondern von den Ländern eigenständig und allein gestützt auf § 8 Abs 5 F-VG 1948 besteuert werden kann. Weitere Aussagen zu diesem Themenkomplex, der das gesamte Recht der Landes- und Gemeindeabgaben massiv berühren könnte, sind auf Grund weiterer anhängiger Verfahren vor dem VfGH im Berichtsjahr 2018 zu erwarten.

- 1.8. Im Erkenntnis E 3297/2016 vom 28.06.2017 hegte der VfGH angesichts der zustehenden Leistungen aus der Grundversorgung keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den **Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von Leistungen** nach dem **NÖ MindestsicherungsG**. Insbesondere liege keine Verletzung in Rechten gemäß Art 3 EMRK vor. Schließlich würden die Leistungen, wie sie in § 5 des NÖ Grundversorgungsg (NÖ GVG) aufgeführt sind, jedenfalls die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Grundbedürfnisse abdecken.

Die sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche sozialhilferechtliche Behandlung Asylberechtigter (dauerhafter Aufenthaltsstatus) und subsidiär Schutzberechtigter (Aufenthaltsstatus „eher von provisorischer Natur“) liege vor, da zwischen diesen Gruppen im ausreichenden Maße Unterschiede bestünden, welche eine derartige Differenzierung zu rechtfertigen vermögen. Dem Gesetzgeber komme bei den Anforderungen an das Niveau der Versorgung zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens ein dementsprechender rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu (grundsätzliches Wahlrecht zwischen Geld- oder Sachleistungen, Begrenzung des Umfanges – angesichts des Provisorialcharakters bei subsidiär Schutzberechtigten – auf den für ein menschenwürdiges Dasein zwingend erforderlichen Umfang).

- 1.9. Im Erkenntnis V 4/2017 vom 28.6.2017 (teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Willendorf) ging der VfGH von seiner bisherigen **Rechtsprechung zu Art 89 B-VG** und **Art 139 Abs 3** bzw **Art 140 Abs 3 B-VG** ab. In der bisherigen Rechtsprechung war der VfGH davon ausgegangen, dass die Gerichte nur gehörig (dh: gesetzmäßig) kundgemachte Gesetze und Verordnungen anzuwenden hat-

ten, wohingegen nicht gehörig kundgemachte Gesetze und Verordnungen für sie nicht anwendbar waren (und zwar ohne dass es hierzu einer Anfechtung vor dem VfGH bedurft hätte). Demgegenüber waren Verwaltungsbehörden auch an nicht gehörig (dh wiederum: nicht gesetzmäßig) kundgemachte Gesetze und Verordnungen gebunden, sofern nur ein als Gesetz bzw Verordnung erkennbar kundgemachter Akt vorlag.

In seiner aus Anlass der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz geänderten Rechtsprechung geht der VfGH nunmehr davon aus, dass Gerichte (ebenso wie bisher schon die Verwaltungsbehörden) auch gesetzwidrig kundgemachte Gesetze bzw Verordnungen anzuwenden und diese, wenn Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung bestehen, vor dem VfGH anzufechten haben. Bis zur Aufhebung durch den VfGH sind sie für jedermann verbindlich.

- 1.10. Im Erkenntnis E 875/2017 ua vom 29.6.2017 hat der VfGH in der Versagung der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer **dritten Piste für den Flughafen Wien-Schwechat** eine Verletzung im Gleichheitsrecht wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage erkannt. Die Einbeziehung des umfassenden Umweltschutzes bei der Interpretation und Bewertung der nach dem Luftfahrtgesetz wahrzunehmenden öffentlichen Interessen sei zwar nach Ansicht des VfGH geboten, jedoch bestehe kein absoluter Vorrang von Umweltschutzinteressen. Darüber hinaus habe das Bundesverwaltungsgericht fehlerhafte Feststellungen betreffend die Zunahme der CO₂-Emissionen getroffen sowie willkürlich nicht unmittelbar anwendbare Rechtsquellen bzw einfachgesetzliche, für Emissionen durch Luftfahrzeuge nicht anwendbare Vorschriften für die Bewertung der festgestellten Emissionen herangezogen.
- Für die Länder sind in diesem Erkenntnis die Ausführungen des VfGH zu **Staatszielbestimmungen in Landesverfassungen** von Interesse. Diese gehen darauf zurück, dass das Bundesverwaltungsgericht vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben der dritten Piste im Land Niederösterreich liegt, auf Art 4 Z 2 der NÖ Landesverfassung hingewiesen hat, der dem Umweltschutz und in dessen letzten Satz dem Klimaschutz besondere Bedeutung zuweist. Der VfGH sah in der Heranziehung dieser Bestimmung eine Verkennung der Rechtslage und begründete dies damit, dass nach der Kompetenzverteilung des B-VG derartige Staatszielbestimmungen in Landesverfassungen der Bundesländer nur im Bereich des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder gemäß Art 15 B-VG Wirkung entfalten können.
- 1.11. Im Erkenntnis G 347/2016 vom 26.9.2017 wurden Bestimmungen des **Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetzes**, die Ausübungsbe-

schränkungen für Fiaker sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf bestimmte Wetterverhältnisse vorsehen, vom VfGH in Prüfung gezogen. Aus bundesstaatlicher Sicht ist dabei von Interesse, dass im verfahrenseinleitenden Individualantrag eines Fiakerunternehmens geltend gemacht wurde, dass der Wiener Landesgesetzgeber durch die Erlassung der angefochtenen Bestimmungen in verfassungswidriger Weise in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingegriffen habe, da es sich um tierschutzrechtliche Bestimmungen handle.

Der VfGH stellte diesbezüglich fest, dass Regelungen, die den Einsatz von Tieren im Rahmen von Fahrzeugen, die mit der Kraft von Tieren bewegt werden, nicht von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Angelegenheiten des Tierschutzes umfasst seien.²⁷⁹ Die angefochtenen Bestimmungen würden der Aufrechterhaltung der Sicherheit beim Betrieb von Fiakerunternehmen und somit der Abwehr spezifischer Gefahren dienen, die in diesem Verwaltungsbereich typischerweise auftreten können. Aus kompetenzrechtlicher Sicht würden diese Bestimmungen einen Annex zur Hauptmaterie bilden, weshalb ihre Erlassung bzw. Änderung von der Landeskompetenz gedeckt sei. Weder dem Wortlaut des Tierschutzgesetzes noch den Gesetzesmaterialien ließe sich ein Hinweis darauf entnehmen, dass die Kompetenz zur Regelung auch der „Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden (zB Fiaker)“ durch die Einfügung des Kompetenztatbestandes „Tierschutz“ in Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG mit 1. Jänner 2005 auf den Bund übergegangen wäre. Ein Widerspruch zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ließe sich im gegenständlichen Fall somit nicht ausmachen.

- 1.12. In G 31/2017, vom 28.9.2017, hielt der VfGH fest, dass die Grenzen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Landesgesetzgebers im Bereich der Regelung von Angelegenheiten der nicht hoheitlichen Verwaltung durch § 4 Abs 3 S 2 **Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz** (StWUG) nicht überschritten worden seien. Die Regelung sieht in Bezug auf das zu berücksichtigende Haushaltseinkommen eine Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen nur bei studierenden Förderungswerbern vor. Dem Gesetzgeber stünde es frei, auf eine Durchschnittsbetrachtung abzustellen, weshalb auch Härtefälle in Kauf genommen werden könnten, wenn nur insgesamt eine sachliche Regelung vorliege. Generell sei der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei staatlichen Beihilfen, selbst wenn sie hoheitlich

279 Vgl die Verfassungsbestimmung in § 1 Abs 3 GelverkG (BGBl 112/1996) sowie die Gesetzesmaterialien dazu (AB 827 BlgNR 18. GP, 1).

gewährt werden, sowie bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und der daran anknüpfenden hoheitlich gewährten Maßnahmen ein weiter, was der VfGH bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht habe.

- 1.13. Im Erkenntnis E 692/2017-17, vom 28.9.2017, setzte sich der VfGH mit dem sogenannten „Durchgriffsrecht“ des Bundes, das im **BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden** (BVG Unterbringung) verankert ist, auseinander.²⁸⁰ Anlass für das Erkenntnis war die geplante Unterbringung von Asylwerbern auf dem Gelände der ehemaligen Frauenklinik in Wels. Der VfGH bestätigte zunächst die Ausführungen des BVwG, das die Beschwerde mangels Parteistellung zurückgewiesen hatte, und bekräftigte, dass sowohl der Systematik als auch dem Zweck des BVG Unterbringung zufolge alleine der betroffene Grundstückseigentümer als Partei an einem derartigen Verfahren teilnehmen solle. Da die Zurückweisung des BVwG auf den Ausschluss der Parteistellung gestützt war und nicht auf den Ausschluss der Beschwerde in Art 3 Abs 1 BVG Unterbringung, bildete ebendieser Rechtsmittelausschluss keinen Gegenstand des Verfahrens vor dem VfGH. Weiters hielt der VfGH fest, dass das BVG Unterbringung weder gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinde verstoße, noch zu einem verfassungswidrigen Eingriff in die Kompetenzen der Länder führe. Des Weiteren sah er in der Gestaltung der Nachbarrechte keinen derart gravierenden Eingriff, dass eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorliege.
- 1.14. Im Erkenntnis E 2446/2015 ua vom 10.10.2017 gelangte der VfGH – anknüpfend an sein Erkenntnis vom 15.10.2016, G 7/2016, zum Kärntner Jagdgesetz 2000 –²⁸¹ zum Ergebnis, dass die Verpflichtung zur **Duldung der flächendeckenden Bejagung** nach dem **NÖ Jagdgesetz 1974** nicht verfassungswidrig sei. Demnach handle es sich bei der Duldungspflicht um eine Eigentumsbeschränkung, die einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in den Schutzbereich von Art 1 Abs 1 1. ZPEMRK darstelle. Die solcherart gewährleistete flächendeckende Bejagung sei zur Erreichung der im öffentlichen Interesse verfolgten Zielsetzungen (etwa Biodiversität, Artenreichtum, Vermeidung von Wildschäden, Alpenkonvention, Seuchenvermeidung und -prävention etc) geeignet und auch verhältnismäßig. Der VfGH geht hierbei unter Hinweis auf die spezielle Situation in Österreich von der Judikatur des EGMR (Fälle

280 Vgl dazu auch *Kröll*, Rsp-Bericht, ZfV 2018/5-2.

281 Vgl *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht 87 f.

„Chassagnou ua gegen Frankreich“,²⁸² „Schneider gegen Luxemburg“²⁸³ und „Hermann gegen Deutschland“²⁸⁴) ab, wonach in der gegenständlichen Duldungspflicht im Hinblick auf die auch zu berücksichtigenden ethnischen Überzeugungen der betroffenen Grundeigentümer eine unverhältnismäßige Eigentumsbelastung derselben liege.²⁸⁵

- 1.15. Im Erkenntnis G 419/2016 vom 10.10.2017²⁸⁶ setzte sich der VfGH mit den verfassungsrechtlichen Grenzen der **Einräumung von Ministerialzuständigkeiten** in Angelegenheiten, die eigentlich in **mittelbarer Bundesverwaltung** zu vollziehen wären, auseinander. Im konkreten Fall ging es um das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG). Dieses betraut den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur mit der Entscheidung über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften sowie mit weiteren Aufgaben, wie etwa der Führung eines Registers über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit.

Kompetenzgrundlage des BekGG sind die „Angelegenheiten des Kultus“ in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG, die wiederum in Art 102 Abs 2 B-VG nicht aufgezählt werden und dementsprechend in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen wären. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesverwaltungsgericht im gegenständlichen Fall Bedenken dahingehend geäußert, dass aufgrund der weitreichenden ministeriellen Zuständigkeiten im BekGG das System der mittelbaren Bundesverwaltung unterlaufen werde.

Der VfGH hielt fest, dass im gegenständlichen Fall die in VfSlg 11.403/1987 festgelegten verfassungsrechtlichen Grenzen zur Begründung ministerieller Zuständigkeiten nicht überschritten worden seien. Es könne somit nicht von einem verfassungswidrigen Unterlaufen der mittelbaren Bundesverwaltung ausgegangen werden. Zur Begründung zog der VfGH die Versteinerungstheorie heran: Da bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG im Jahr 1920 erstinstanzliche Zuständigkeiten eines Ministers zur Entscheidung über die Anerkennung einer Religionsgesellschaft bestanden hätten, ging der VfGH davon aus, dass der Verfassungsgesetzgeber im Zeitpunkt des Inkrafttre-

282 EGMR U 29.04.1999, *Chassagnou* ua gegen Frankreich, Nr 25088/94, 28331/95 und 28443/95.

283 EGMR U 10.07.2007, *Schneider* gegen Luxemburg, Nr 2113/04.

284 EGMR U 26.06.2012, *Hermann* gegen Deutschland, Nr 9300/07.

285 Vgl auch VfGH 01.12.2017, E 522-523/2017-16 und E 768/2016-22, zum Stmk Jagdgesetz sowie VfGH 01.12.2017, E 243-244/2017, zum Oö. Jagdgesetz.

286 Vgl auch die Zusammenfassung in: *Föderalismus-Info* 1/2018.

tens des Art 102 B-VG in Kauf genommen habe, dass Entscheidungen über die Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften und vergleichbare Entscheidungen weiterhin von der Ministerialinstanz besorgt werden dürfen.

Der VfGH führte weiters aus, dass es, abgesehen von diesen historischen Grundlagen zum Kompetenztatbestand, verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen sei, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Vorgaben dem Bundesminister Agenden zu Besorgung in erster und letzter Instanz zu übertragen.²⁸⁷

- 1.16. Am 24.11.2017 hat der VfGH eine **Anfechtung der Tiroler Olympia-Volksbefragung** vom 15. Oktober 2017 zurückgewiesen (G 278/2017 ua). Die – laut Schriftsatz – von insgesamt 116 Personen unterstützte Anfechtung war unzulässig, weil die Anfechtungswerber – anders als im Verfassungsgerichtshofgesetz vorgesehen – nicht gefordert haben, das Verfahren der Volksbefragung oder einen Teil davon für nichtig zu erklären. Das Fehlen eines Antrags auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens stelle einen nicht verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel dar.
- 1.17. Im Rahmen des Erkenntnisses G 202/2017, vom 6.12.2017, wies der VfGH einen Drittelantrag von Mitgliedern des Bgld Landtages auf Aufhebung von Bestimmungen des **Bgld Jagdgesetzes 2017** betreffend den Beitrag der Jagdgenossenschaften zur Wildschadensverhütung sowie betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes des Landesjagdverbandes ab. Unter anderem hielt der VfGH darin fest, dass es sich bei Regelungen zur Beitragsleistung für die Wildschadensverhütung, die Lenkung der Wildwechsel sowie die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume um im öffentlichen Interesse gelegene Ziele der Jagd handle, deren Erreichung Kompetenz der Länder als Jagdrechtsgesetzgeber gemäß Art 15 Abs 1 B-VG sei. Daher falle die Eigentumsbeschränkung des § 50 Abs 2 Bgld JagdG 2017 (Vorschreibung der Verwendung des Pachtbetrages) in den Zuständigkeitsbereich der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG und sei nicht als zivilrechtliche Regelung iSv Art 15 Abs 9 B-VG zu qualifizieren.
- 1.18. Mit Erkenntnis vom 12.12.2017, V 101/2017, gab der VfGH dem Antrag des Landesvolkswanwaltes von Vorarlberg auf Aufhebung verschie-

287 Vgl zu dieser Thematik ausführlich *Gamper*, Zur verfassungsrechtlichen Systemrelevanz der Bezirksverwaltungsbehörden in der mittelbaren Bundesverwaltung, in: Bußjäger et al (Hg), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (2018) 555 ff.

denster Bestimmungen der **Vbg Mindestsicherungsverordnung** lediglich in einem schmalen Teilbereich, nämlich betreffend die Übergangsbestimmung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in § 14 Abs 12, statt. Im Übrigen wurde der Antrag des Landesvolksanwaltes abgewiesen. So wurde beispielsweise die Möglichkeit der Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen, wenn dadurch der Erfolg der Mindestsicherung besser gewährleistet erscheint, oder die Festsetzung pauschalierter Höchstsätze für den Wohnbedarf nicht beanstandet. Sachlich gerechtfertigt und von der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden gesetzlichen Grundlage erfasst ist auch die Deckelung eines anderweitigen, tatsächlichen Wohnbedarfs pro Person in Höhe von 280 Euro monatlich, wenn sich die betreffende Person ungerechtfertigt weigert, eine zur Verfügung stehende Unterkunft in Anspruch zu nehmen. Die Verweigerung ist jedenfalls dann ungerechtfertigt, wenn die hilfsbedürftige Person seit Erlangung des Status als asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Person noch nicht mehr als zwei Jahre in einer ihr zur Verfügung stehenden Einrichtung der Grundversorgung verbracht hat. Auch nicht beanstandet wurde die Berücksichtigung der Familienbeihilfe.

- 1.19. Abschließend ist das Erkenntnis G 408/2016, vom 13.12.2017, hervorzuheben. In diesem Erkenntnis änderte der VfGH seine Rechtsprechung zur **Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts**. Der VfGH hielt fest, dass die in seiner bisherigen Rechtsprechung vorgenommene Grenzziehung zwischen dem gerichtlichen Strafrecht und dem Verwaltungsstrafrecht der Vielfalt an möglichen Sachverhalten nicht (mehr) gerecht werde. Unter anderem überzeuge nicht, dass die Zuständigkeitsabgrenzung ausschließlich nach dem Kriterium der Strafdrohung zu erfolgen habe; dies gelte sowohl innerhalb der Strafgerichtsbarkeit als auch für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts. Diese Zuordnung allein durch die Obergrenze der Geldstrafe ließe zudem die unterschiedliche Funktion der Geldstrafe im gerichtlichen und im Verwaltungsstrafrecht sowie die mit ihrer Verhängung jeweils einhergehenden Folgen außer Acht. Zudem würden die Unterschiede zwischen juristischen und natürlichen sowie zwischen vermögenden und weniger vermögenden Personen nicht berücksichtigt. Im Ergebnis erweise sich die Höhe der angedrohten Sanktion im Ergebnis als kein taugliches Mittel für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts. Zudem verweist der VfGH in diesem Zusammenhang auf die tiefgreifenden Veränderungen, die das Rechtsschutzgefüge der Bundesverfassung durch die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz erfahren hat.

2. **Europäischer Gerichtshof**

- 2.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit die Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH), die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Auch im Berichtsjahr 2017 gab es **keine Entscheidung gegen die Republik Österreich**, in welcher Österreich wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben verurteilt wurde. Eine von der Kommission angestregte Klage, in der es darum ging, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art 6 Abs 3 der Richtlinie 2012/34/EU sowie aus Art 6 Abs 1 in Verbindung mit Nr 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr 1370/20072 verstoßen habe, indem sie die ÖBB Personenverkehr nicht verpflichtet habe, die öffentlichen Ausgleichszahlungen sowie die Kosten und Einnahmen für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu veröffentlichen, wurde gestrichen (Beschluss vom 29.08.2016, Rs C-347/15). Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH hält sich somit auch weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.
- 2.2. Im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV** wird insbesondere die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt. Vorlageberechtigt ist dabei jedes Gericht eines Mitgliedstaates; letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet. Der Begriff des „Gerichtes“ ist im unionsrechtlichen Sinne zu verstehen und wird vom EuGH extensiv ausgelegt.²⁸⁸ Dementsprechend zählen jedenfalls auch die mit der VwG-Novelle 2012 neu geschaffenen Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV. Erstinstanzliche Verwaltungsbehörden zählen jedoch nicht dazu.
- Was **Vorabentscheidungen im Berichtsjahr 2017** betrifft, entschied der EuGH über insgesamt **20 Vorabentscheidungsersuchen** österreichischer Gerichte. Diese Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: Sieben Ersuchen kamen vom Obersten Gerichtshof²⁸⁹, fünf vom Verwaltungsgerichtshof²⁹⁰, drei vom Handelsgericht Wien²⁹¹, zwei vom Bun-

288 Vgl Schröder, Grundkurs Europarecht⁵ (2017) 166 ff.

289 EuGH vom 25.1.2017, Rs C-375/15; vom 9.3.2017, C-342/15; vom 15.6.2017, Rs C-249/16; vom 20.7.2017, Rs C-340/16; vom 7.9.2017, Rs C-248/16; vom 19.10.2017, Rs C-425/16 und vom 20.12.2017, Rs C-649/16.

290 EuGH vom 1.6.2017, Rs C-529/15; vom 14.7.2017, Rs C-663/15; vom 26.7.2017, Rs C-646/16; vom 25.10.2017, Rs C-201/16; vom 20.12.2017, Rs C-664/15.

291 EuGH vom 16.2.2017, Rs C-641/15; vom 16.3.2017, Rs C-138/16; vom 25.10.2017, Rs C-470/17.

desverwaltungsgericht²⁹² und je eines vom Landesgericht Korneuburg²⁹³, Landesverwaltungsgericht Oberösterreich²⁹⁴ sowie vom Bezirksgericht Linz²⁹⁵. Vier Verfahren betreffend Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofs²⁹⁶, des Handelsgerichts Wien²⁹⁷, des Bundesverwaltungsgerichts²⁹⁸ sowie des Landesgerichts Korneuburg²⁹⁹ wurden gestrichen.

- 2.3. Aus Ländersicht von besonderem Interesse war das Urteil des EuGH vom 20.12.2017, Rs C-664/15 (**Protect**), im Zusammenhang mit der **Beteiligung der Öffentlichkeit** an Entscheidungsverfahren und **Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten**.

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchen des VwGH hat der EuGH darin unter anderem ausgesprochen, dass ein Bescheid von einer – nach nationalem Recht ordnungsgemäß gegründeten und tätigen – Umweltorganisation vor einem Gericht angefochten werden können muss, wenn mit dem Bescheid ein Vorhaben gebilligt wird, das möglicherweise gegen die Verpflichtung aus Art 4 RL 2000/60/EG (Wasserrahmen-RL)³⁰⁰ verstößt, eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern.

Nicht mit Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus iVm Art 47 GRC sowie Art 14 Abs 1 Wasserrahmen-RL vereinbar ist nationales Verfahrensrecht, das Umweltorganisationen nicht das Recht zuerkennt, sich an einem Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der Wasserrahmen-RL als Partei zu beteiligen, und das Recht zur Anfechtung von Entscheidungen in diesem Verfahren nur Personen zuerkennt, die im Verwaltungsverfahren Parteistellung hatten.

Es lässt sich als Ergebnis dieses Urteils festhalten, dass Umweltorganisationen ebenso wie Nachbarn die volle Teilnahme an einem Genehmigungsverfahren samt nachfolgender gerichtlicher Überprüfung zu gewähren ist, wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Dies leitet der EuGH direkt aus der Aarhus-Konvention ab. Welche Konsequenzen sich daraus für welche Verfahren

292 EuGH vom 18.1.2017, Rs C-309/16; vom 20.12.2017, Rs C-516/16.

293 EuGH vom 7.2.2017, Rs C-593/16.

294 EuGH vom 14.6.2017, Rs C-685/15.

295 EuGH vom 6.9.2017, Rs C-473/15.

296 EuGH vom 14.7.2017, Rs C-663/15.

297 EuGH vom 25.10.2017, Rs C-470/17.

298 EuGH vom 18.1.2017, Rs C-309/16.

299 EuGH vom 7.2.2017, Rs C-593/16.

300 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

ergeben, bleibt weiter abzuwarten,³⁰¹ wobei vor allem der Rechtsprechung besonderes Augenmerk zu widmen sein wird.³⁰²

- 2.4. Als interessant erweisen sich auch die Urteile des EuGH vom 14.3.2017 in der Rs C-157/15 (**G4S Secure Solutions**) und in der Rs C-188/15 (**Bougnaoui und ADDH**) betreffend das **Tragen des islamischen Kopftuchs**. Der EuGH hielt fest, dass eine unternehmensinterne Regel, die das sichtbare Tragen jedes politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens verbietet, keine unmittelbare Diskriminierung darstelle. Ohne eine solche Regel könne der Wille eines Arbeitgebers, den Wünschen eines Kunden zu entsprechen, wonach seine Leistungen nicht mehr von einer Arbeitnehmerin erbracht werden sollen, die ein islamisches Kopftuch trägt, jedoch nicht als berufliche Anforderung angesehen werden, die das Vorliegen einer Diskriminierung auszuschließen vermöge.³⁰³

3. **Verwaltungsgerichtshof**

- 3.1. Neben dem VfGH stellt auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) seit jeher ein gemeinsames Organ von Bund und Ländern dar. Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „Garanten der bundesstaatlichen Ordnung“ zu.³⁰⁴ Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einzelne aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2017 dargestellt.
- 3.2. Im Erkenntnis VwGH 16.3.2017, Ro 2014/06/0038, setzte sich der VwGH damit auseinander, **dass § 44a Abs 3 AVG**, auf den § 9 Abs 3 UVP-G 2000 verweist, auf den Fall einer **bundesländergrenzenüberschreitenden Beteiligung von Parteien** an Verfahren, die von Behörden eines anderen Bundeslandes geführt werden, nicht ausdrücklich eingeht. Wenngleich das Gesetz nicht näher präzisiere, welches Bundesland mit der Wendung **„im Bundesland weit verbreiteter Zeitungen“** gemeint sei, lege schon die Verwendung des Singulars die Annahme nahe, dass jenes Bundesland, in dem das Vorhaben gelegen ist (und damit iVm § 24 UVP-G 2000 das Bundesland, dessen Landeshauptmann im Revisions-

301 Siehe *Ennöckl/Niederhuber*, „Anlagenrecht: Auch Umwelt-NGOs müssen gehört werden“, in: Der Standard vom 23.1.2018. Vgl weiters *Fuchs*, Erweiterte Parteien- bzw Anfechtungsrechte von Umweltorganisationen, bauaktuell 2018, 86; *Wagner*, Fehlende Umsetzung von Aarhus im Wasserrecht, RdU 2018, 34.

302 Siehe bereits VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074; dazu *Reichel*, Aarhus-Konvention (AK) – Erstes VwGH-Erkenntnis nach EuGH „Protect“, umweltrechtsblog.at vom 13.3.2018. Siehe weiters VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0055.

303 Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr 30/17 vom 14. März 2017.

304 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

fall gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zuständig war), gemeint sei. Der Gesetzgeber habe weder eine Sonderregelung für den Fall getroffen, dass die Eigentümer von betroffenen Grundstücken die Parteistellung aus ihrem Eigentum ableiten, nicht in dem Bundesland wohnhaft sind, dessen Behörde für das Verfahren zuständig ist, noch für den Fall, in dem die Grundstücke, die vom Vorhaben betroffen sind, nicht im selben Bundesland liegen wie jenes, in dem die Behörde ihren Sitz hat.

- 3.3. Im Erkenntnis VwGH 26.4.2017, Ro 2015/13/0020, befasste sich der VwGH mit der Bestimmung des **§ 67 Abs 4 EStG 1988**. Diese knüpfe an Bundes- und Landesgesetze sowie Satzungen an, soweit darin „Abfertigungen“ (im ersten Satz) und „Ablösungen“ (im ersten Teilstrich des letzten Satzes) von Pensionen sowie „Abfindungen“ der im zweiten Teilstrich des letzten Satzes beschriebenen Art geregelt sind. Einschränkende Voraussetzungen der Art, dass nur bestimmte derart geregelte Leistungen und nicht alle erfasst sein sollten, sehe das Gesetz nicht vor. Beginnen Bundes- oder Landesgesetze oder Satzungen solche Leistungen vorzusehen, die der Gesetzgeber nicht mehr in gleicher Weise begünstigen will, so liege es an ihm, darauf zu reagieren und entsprechende Einschränkungen vorzunehmen.
- 3.4. In der Entscheidung Ro 2017/03/0004, vom 3.5.2017, befasste sich der VwGH mit der Frage, inwieweit bei der **Ausstellung eines Waffenpasses** an eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher zu berücksichtigen ist, dass solche Organe in einigen Landesgesetzen zum Tragen einer Faustfeuerwaffe ermächtigt sind. Der VwGH führte aus, dass die Ausstellung eines Waffenpasses einerseits und die Bestätigung und Beerdigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers andererseits in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz verschiedener Gebietskörperschaften fallen (des Bundes einerseits und der Länder andererseits). Aus der Bundesverfassung ergebe sich, dass allenfalls divergierende Interessen von Bund und Ländern aufeinander abgestimmt werden müssen. Diese Rücksichtnahmepflicht verbiete es der Bezirkshauptmannschaft in Vollziehung des WaffG (eines Bundesgesetzes), das von den Ländern wahrgenommene Interesse an einer effektiven Ausübung des Jagdschutzes zu vernachlässigen und deren gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen. Vielmehr müsse das Interesse des Bundes an der Beschränkung des Erwerbs, Besitzes und Führens von Schusswaffen der Kategorie B mit dem Interesse des betroffenen Landes an einer effektiven Ausübung des Jagdschutzes abgewogen werden. Daraus folge, dass die Bezirkshauptmannschaft bei der Vollziehung des WaffG alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der Länder zu berücksichtigen hat.

Im konkreten Fall eines niederösterreichischen Jagdaufsehers zähle dazu jedenfalls auch das Nö JagdG. Die im Nö JagdG festgelegte Stellung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern – insbesondere die dort verankerte Zuständigkeit zum Tragen (Führen) einer Faustfeuerwaffe – begründe einen waffenrechtlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B. Die für die Ausstellung eines Waffenpasses notwendige waffenrechtliche Verlässlichkeit sei von der Behörde eigenständig zu prüfen.

- 3.5. Im Erkenntnis VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0012, hielt der VwGH fest, dass das **Fischereirecht** ein Privatrecht sei. Seine Ausübung dürfe aber im allgemeinen Interesse der Fischereiwirtschaft und der Fischereipolizei durch die Landesgesetzgebung geregelt und damit eingeschränkt werden (vgl zB VfSlg 9118/1981, mwH; VwGH 24.1.1984, 83/07/0300, VwSlg. 11.301 A). Insofern unterscheide das Tiroler Fischereigesetz (T FischG) zwischen dem – stets privatrechtlich begründeten – Fischereirecht und dem Recht auf Ausübung der Fischerei, das öffentlich-rechtlicher Natur sei. Anders als die Frage, wem als einem Fischereiberechtigten das Fischereirecht zustehe, die allein nach dem Privatrecht zu beurteilen sei, richte sich die Ausübung der Fischerei nach den Bestimmungen des T FischG. Ob der Fischereiberechtigte sein Fischereirecht auch tatsächlich ausüben „könne“, sei daher ausschließlich nach den Verwaltungsbestimmungen zu beurteilen (vgl OGH 3.3.2015, 1 Ob 221/14b; VwGH 3.5.1974, 1698/73, VwSlg. 8611 A, mwH).
- 3.6. Im Erkenntnis vom 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, äußerte sich der VwGH zu der Frage, wie die **Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts** in Gang gesetzt werden kann, wenn die Verwaltungsbehörde die Vorlage der Beschwerde rechtswidrig unterlässt. Er stellte für diesen Fall fest, dass die Partei die Entscheidungsfrist durch Übermittlung der Beschwerde (bzw einer Kopie davon) selbst auslösen könne.³⁰⁵
- 3.7. Im Erkenntnis VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0059, ging es um die **Zuständigkeitsverteilung von Angelegenheiten der Landesverwaltung** (einschließlich jener der Privatwirtschaftsverwaltung) an einzelne Mitgliedern der Landesregierung im Rahmen der **Geschäftsordnung der Landesregierung** (hier: Tirol). Der VwGH hielt dazu fest, dass die Besorgung der Geschäfte des Landes (Tirol) in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, die einem einzelnen Mitglied der Landes-

305 „Der Wortlaut dieser Bestimmung [§ 34 Abs 1 VwGVG] steht aber einer Sichtweise dergestalt nicht entgegen, dass – in verfassungskonformer Interpretation zur Vermeidung einer Rechtsschutzlücke – ausnahmsweise auch die Vorlage der Beschwerde durch jemand anderen als die Verwaltungsbehörde die Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts auslösen kann.“

regierung zugewiesen waren, nur diesem Mitglied obliegen würden. Dabei handle es sich nicht bloß um eine interne Zuständigkeitsregelung unter den (weiterhin) kollektivvertretungsbefugten Mitgliedern des Kollektivorgans, sondern um die auf verfassungsgesetzlicher Basis durch Verordnung erfolgte Aufteilung von Geschäftsbereichen in die alleinige Zuständigkeit der jeweiligen Mitglieder der Landesregierung. Daran anknüpfend sei auch nur das jeweilige Mitglied zur Vertretung des Landes in den entsprechenden Angelegenheiten berufen gewesen, was zur Folge gehabt habe, dass auch nur dieses Mitglied für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch das Land Tirol in seinem Zuständigkeitsbereich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich gewesen sei.

4. **Oberster Gerichtshof**

Insbesondere für die Stadt Wien war das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 20.11.2017, 5 Ob 74/17 v, von Bedeutung, mit dem der Begriff des **Lagezuschlags für die Bemessung des Richtwertmietzinses** konkretisiert wurde. Der OGH hielt fest, dass es einer Prüfung bedürfe, ob im konkreten Einzelfall die Lage (Wohnumgebung) einer Liegenschaft, auf der sich eine Wohnung befindet, nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und Erfahrung des täglichen Lebens besser als die durchschnittliche Lage (Wohnumgebung) sei. Der geographische Bereich, der die zur Beurteilung der (Über-)Durchschnittlichkeit miteinander zu vergleichenden Lagen (Wohnumgebungen) umfasst, bestimme sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung. Entscheidend sei, welcher Bereich nach der Beurteilung des Wohnungsmarkts ein einigermaßen einheitliches Wohngebiet darstelle. Dieses Abgrenzungskriterium müsse nicht mit politischen Grenzziehungen übereinstimmen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend sei in Wien als Referenzgebiet für die Beurteilung der Durchschnittlichkeit der Lage eines Hauses – entgegen der Auffassung des Rekursgerichts – nicht regelhaft maximal der jeweilige Gemeindebezirk heranzuziehen, sondern es sei auf jene Teile des Wiener Stadtgebiets abzustellen, die einander nach der Verkehrsauffassung in ihren Bebauungsmerkmalen gleichen und (daher) ein einigermaßen einheitliches Wohngebiet darstellen.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg setzte auch im Berichtsjahr 2017 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der drei Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein sowie seit 1. Jänner 2013 Forschungsbeauftragter des Liechtenstein-Institutes in Bendern.
- 1.3. Die Funktion des **Institutsassistenten** übt seit 3. Oktober 2016 *Christoph Schramek* aus, die **Stabstelle Politik, Kommunikation, Projektmanagement** seit dem Jahr 2014 *Georg Keuschnigg*. **Institutssekretärin** ist seit dem Jahr 1976 Frau *Claudia Zung*.
- 1.4. Im Berichtsjahr 2017 änderte sich der **Sitz des Instituts**. Während es nach seiner Gründung kurzzeitig in der Stiftsgasse 2 und am Südtiroler Platz 6 beheimatet war, zog das Institut im März 1978 in Büroräumlichkeiten im Innenhof des Palais Trapp (Maria-Theresien-Straße 38b) ein. Nach fast vierzig Jahren verabschiedete sich das Institut im August des Berichtsjahres vom altbekannten Innenhof in der Maria-Theresien-Straße und übersiedelte an die nur wenige hundert Meter südöstlich gelegene Adresse Adamgasse 17.

2. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

- 2.1. Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2017 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei die **Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen** sowie die **mediale Präsenz** in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im

Vordergrund standen. Darüber hinaus wurden auf der **Homepage**³⁰⁶ des Instituts zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter (Föderalismus-Info), Kommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der Startseite hingewiesen. Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den Föderalismus-Blog³⁰⁷, welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient. Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite³⁰⁸ vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Twitter³⁰⁹ unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

2.2. *Im Berichtsjahr 2017 wurden folgende **Veranstaltungen** vom Institut (mit-)organisiert:*

2.2.1. Am Donnerstag, den 12. Jänner 2017, fand im Alten Landhaus in Innsbruck die **Präsentation des Buches „Föderale Kompetenzverteilung in Europa“** statt. Das im Nomos-Verlag erschienene Buch ist das Ergebnis eines gemeinsamen interdisziplinären Projekts, das von den Verantwortlichen des Forschungszentrums Föderalismus der Universität Innsbruck geplant und gemeinsam mit einem großen Team von Autorinnen und Autoren aus ganz Europa durchgeführt wurde. Im Rahmen der Präsentation hielten Univ.-Prof. Dr. *Esther Happacher*, Prof. Dr. *Arthur Benz* und Univ.-Prof. Dr. *Stefan Griller* Vorträge rund um das Thema Kompetenzverteilung. Vorgestellt wurde die Publikation von Univ.-Prof. Dr. *Anna Gamper*.

2.2.2. Die Veranstaltung „**Gemeindekooperation. Übung oder Notwendigkeit?**“ fand am Freitag, den 17.11.2017, im Hypo Landtagssaal in Bregenz statt und stieß auf reges Interesse, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass die interkommunale Zusammenarbeit für die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden immer wichtiger wird. Im Rahmen der Veranstaltung wurden Fragen rund um die interkommunale Zusammenarbeit mittels Fachvorträgen und einer abschließenden Diskussionsrunde beleuchtet. Im Anschluss an die Begrüßungs-

306 <foederalismus.at>.

307 Siehe dazu nachfolgend Punkt 3.2.

308 <facebook.com/institutfueroederalismus>.

309 <twitter.com/peterbussjaeger>.

worte des Präsident des Vorarlberger Landtags *Harald Sonderegger* begann *Daniel Müller-Jentsch* von der Avenir Suisse mit einem Vortrag zum Strukturwandel im Berggebiet sowie funktionalen Räumen und regionaler Kooperation. *Peter Bußjäger* widmete sich in der Folge der interkommunalen Zusammenarbeit in Vorarlberg und attestierte ihr „Freiwilligkeit auf hohem Niveau“. Das Projekt eines „gemeinsamen Gemeindeamts“ wurde im Anschluss von *Klaus Wirth*, Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ), dargestellt. Der vierte und letzte Fachinput kam von *Georg Keuschnigg*. Im Zuge dieses Vortrags wurden nationale und internationale Beispiele regionaler Zusammenarbeit näher erläutert.³¹⁰

2.3. Der **Institutsdirektor** *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:

- Vortrag „Verfassungsrecht im Kleinstaat. Der Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung“ am 26. Jänner 2017 in Wien, Wirtschaftsuniversität;
- Vortrag „Towards a sound macroregional model of the Alps?“ anlässlich des Workshops „Governance in the Alpine Area“ (EUSALP) am 15. Februar 2017 in Garmisch-Partenkirchen;
- Vortrag Interkommunale und kommunale Kooperationsmodelle des Hochwasserrisikomangements im Rahmen der Tagung „Naturkatastrophenrecht. Aktuelle Rechtsfragen“ am 1. März 2017 in Salzburg;
- Moderation des Seminars „Europäische Regulierung und nationale Souveränität“ am 21. März 2017 in Bendorf/Liechtenstein;
- Vortrag „EVTZ: Placebo oder doch tragfähige Grundlage zur Bewältigung neuer Herausforderungen?“ am 30. März 2017 in Bozen im Rahmen der Tagung „Integration oder Desintegration? Neue Herausforderungen der Regionen in Europa“;
- Berufungsvortrag „Lobbyismus und Transparenz. Eine rechtsdogmatische Annäherung an das LobbyG“ am 29. Mai 2017 im Rahmen einer Bewerbung an der Universität Innsbruck;
- Vortrag „Aktueller Befund zum Föderalismus in Österreich“ im Rahmen einer Klausur der Sozialdemokratischen Fraktion des Bundesrates am 31. Mai 2017 in Wien;

310 Ein ausführlicher Tagungsbericht wurde in der Zeitschrift *Kommunal* (01/2018), S 54 f, sowie in der *Föderalismus-Info* 1/2018 veröffentlicht.

- Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Der Föderalismus in der Verwaltung Österreichs“ im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Wien;
- Vortrag und Mitwirkung an Podiumsdiskussion im Rahmen der Veranstaltung „Landtage abschaffen?!“ von „Aufschwung Austria“ am 20. Juni 2017 in Wien;
- Vortrag „Trends in der Interkommunalen Zusammenarbeit (national/international)“ am 6. Juli 2017 in Rankweil;
- Präsentation der Evaluation der Euregio-Labs 2014 – 2016 am 20. August 2017 im Kongresszentrum Alpbach im Rahmen der Tiroltage des Europäischen Forums Alpbach;
- Referat „Citizen Participation and Wisdom Councils. Innovation Lab Federalism“ im Rahmen der Outbreak Session „How to reconcile interests in societies with declining social cohesion“ des Europäischen Forums Alpbach am 28. August 2017 in der Hauptschule Alpbach;
- Vortrag „Was kostet ein Gesetz?“. Fragen zum politischen Wirken von Jürgen Weiss“, gehalten anlässlich eines Symposiums zum 70. Geburtstag von Bundesminister a.D. für Föderalismus und Verwaltungsreform Jürgen Weiss am 14. September 2017, in Bregenz;
- Vorträge „Cooperative federalism in Austria: Situation and challenges“ im Rahmen einer Buchpräsentation „Federal Systems. An International Comparison.“ der Konrad Adenauer Stiftung am 20. September 2017 in Santiago de Compostela und am 21. September 2017 in Bilbao;
- Teilnahme an der Impulsrunde zur Praxis der direkten und deliberativen Demokratie im Rahmen des Autoren-Workshops des Jahrbuchs des Föderalismus 2017 am 26. Oktober 2017 in Bozen in der Eurac Research;
- Referat „Brexit – institutionelle Fragen“ im Rahmen des Europa-rechtslehrgangs Follow-up in Schloss Hofen/Lochau b. Bregenz am 3. November 2017;
- Referat „Die Zukunft der EU aus Sicht der Länder und Regionen“ im Rahmen der gleichnamigen Enquete des österreichischen Bundesrats am 7. November 2017 in Wien;
- Referat „Separatismus in Europa“ im Rahmen einer Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik „Europa wie soll es weitgehen?“ am 9. November 2017 in der Pädagogischen Hochschule in Feldkirch;
- Referat „Brexit – Verfahren, Positionen, Optionen“ am 13. November 2017 im Rahmen einer Sitzung des Beirats der Hypo Vorarlberg im Alten Landtagssaal in Bregenz;

- Vorträge „Koordination der Finanzpolitik im Bundesstaat“ und „Demokratische Innovation und Partizipation“ am 14. und 15. November 2017 im Rahmen der Bürgermeisterakademie des Oberösterreichischen Gemeindebundes in Traunkirchen;
 - Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Befristete Baulandwidmung“ am 07.12.2017 im Hotel Kaiserstrand in Lochau.
- 2.4. Darüber hinaus sind folgende Tätigkeiten des Institutsdirektors im Rahmen von Veranstaltungen des Instituts hervorzuheben:
- Moderation im Rahmen der Buchpräsentation „Föderale Kompetenzverteilung in Europa“ am 12. Jänner 2017 in Innsbruck;
 - Vortrag „Gemeindekooperationen in Vorarlberg: Freiwilligkeit auf hohem Niveau“ im Rahmen der Veranstaltung des Instituts für Föderalismus „Gemeindekooperationen: Übung oder Notwendigkeit?“ am 17.11.2017 in Bregenz.
- 2.5. Der **Institutsassistent** *Christoph Schramek* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an folgender Veranstaltung als Vortragender teil:
- Vortrag „Das österreichische Verwaltungsverfahren“, Madrid, Universidad Carlos III de Madrid, Campus Getafe, aula 11.1.16, im Rahmen der Veranstaltung „Seminario internacional. Los procedimientos administrativos en el Derecho comparado“ (24.2.2017).

3. **Publikationen**

3.1. *Im Berichtsjahr 2017 sind folgende Publikationen des Instituts erschienen:*

- 3.1.1. Zu Beginn des Berichtsjahres wurde die Dissertation des Institutsassistenten *Christoph Schramek* mit dem Titel „**Gerichtsbarkeit im Bundesstaat**“ als **Band 122** der Schriftenreihe des Instituts veröffentlicht (ISBN-Nr: 978-3-7003-1998-6). Die Arbeit setzt sich mit den Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder auseinander. Dabei stellte die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten und die damit verbundene erstmalige Teilnahme der Länder an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit eine zentrale Neuerung für den österreichischen Bundesstaat dar, weshalb die Novelle als umfassendste Reform der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit seit der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes im Jahr 1876 angesehen wird. Vor dem Hintergrund dieser fundamentalen Änderung im österreichischen Verwaltungsrechtsschutz behandelt die Arbeit zwei Forschungsfragen: Die erste ist von verfassungstheoretischer Natur und befasst sich damit, inwieweit eine eigene gliedstaatliche Gerichts-

barkeit als Wesenselement eines Bundesstaates angesehen werden kann. Im Rahmen der zweiten, verfassungsdogmatischen Forschungsfrage werden einzelne für den österreichischen Bundesstaat relevante Neuerungen analysiert und hinterfragt, welche Auswirkungen die VwG-Novelle 2012 insbesondere auf das bundesstaatliche Bauprinzip der österreichischen Bundesverfassung entfaltet.

- 3.1.2. Ebenso zu Beginn des Berichtsjahres ist die Studie „**Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg. Strukturen und Möglichkeiten – eine Praxisanalyse**“ erschienen. Diese bildet den **Band 39** der Föderalismusdokumente (ISBN-Nr 978-3-901965-39-5). Im Rahmen der Studie hat das Institut für Föderalismus den Bestand an Gemeindekooperationen in Vorarlberg samt Rechtsform und beteiligte Gemeinden erhoben. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass die interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg ein hohes Niveau erreicht. Die Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit erweist sich vor allem für Kleinst- und Kleingemeinden zur nachhaltigen Absicherung ihrer Autonomie als besonders wichtig und letztendlich alternativlos.
- 3.1.3. Der **Band 123** der Schriftenreihe des Instituts mit dem Titel „**Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich**“ (ISBN-Nr 978-3-7003-2050-0, herausgegeben von *Peter Bußjäger, Anna Gamper* und *Christian Ranacher*) vereinigt die Beiträge der gleichnamigen, im Oktober 2016 in Innsbruck abgehaltenen Tagung und zieht eine Zwischenbilanz über den mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich im Jahre 2014 vollzogenen Systemwechsel hin zu einem justizförmigen Verwaltungsrechtsschutz. Er gliedert sich in drei grundlegende Kapitel, nämlich „Zuständigkeiten und Rollenverständnis“, „Aktuelle Problemstellungen im neuen Verfahrensrecht“ sowie „Funktionsbedingungen regionaler Verwaltungsgerichtsbarkeit in ausgewählten Nachbarstaaten Österreichs“. Dabei werden die Auswirkungen der neuen Landesverwaltungsgerichtsbarkeit auf das Verhältnis von Verwaltung und Gerichtsbarkeit und die neue Rolle des Verwaltungsgerichtshofes ebenso untersucht wie die Ausgestaltung des Verwaltungsrechtsschutzes in Deutschland, Italien und der Schweiz aus rechtsvergleichender Perspektive.
- 3.1.4. Der **Band 40 der Föderalismusdokumente** (ISBN-Nr 978-3-901965-39-5) wurde von *Peter Bußjäger, Georg Keuschnigg, Christian Mayr, Yvonne Ohnewas* sowie *Christoph Schramek* verfasst und trägt den Titel „**Dezentralisierungspotenziale in der Bundesverwaltung. Zahlen und Fakten**“. Es handelt sich dabei um eine Studie, die im Rahmen einer Pressekonzferenz mit BM *André Rupprechter*, dem bayerischen Staats-

minister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat *Markus Söder* und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* am 24.3.2017 in München präsentiert wurde.

Inhalt der Studie, die gemeinsam mit dem Institut für Verwaltungsmanagement erstellt wurde, ist die Aufbereitung von Datenmaterial, mit dessen Hilfe Dezentralisierungspotenziale der Bundesverwaltung ermittelt werden, was wiederum als Grundlage für politische Diskussionen und Entscheidungen dienen soll. Die Basis dafür wurde bereits im Jahr 2015 mit der Publikation „Der Bund und seine Dienststellen“ (Föderalismus-Dokument Band 35) gelegt.

Im Rahmen der aktuellen Studie wurden insbesondere die Zahlen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Bundesverwaltung näher untersucht. Die österreichische Bundesverwaltung zählt insgesamt über 233.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Bereich des klassischen Verwaltungsdienstes sind 44.654 Personen beschäftigt. Nach Abzug jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jetzt schon in dezentralisierten Dienststellen (Finanzämter, unmittelbare Bundesbehörden in den Ländern ua) arbeiten, verbleibt eine Größenordnung von rund 35.000 Personen. Empfohlen wird in der Studie, in einem Zeitraum von rund zehn Jahren zehn Prozent und somit 3.500 Stellen zu dezentralisieren.

- 3.1.5. Der **Band 124** der Schriftenreihe mit dem Titel „**Tourismus als treibende Kraft für regionale Kooperation im Alpenraum**“ (ISBN-Nr 978-3-7003-2059-3, herausgegeben von *Peter Bußjäger* und *Christian Gosdam*) widmet sich der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für die Alpenregionen sowie seinen Auswirkungen auf die Umwelt und das Gesellschaftsgefüge im Alpenraum. Letztere zwingen dazu, neue, innovative Wege hin zu einem nachhaltigen, umweltschonenden Tourismus zu beschreiten. Zielgerichtete und unbürokratische Investitionen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Familienbetriebe sind dabei besonders nötig. All dies erfordert ein Tätigwerden sowohl der europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Ebenen, wobei der grenzüberschreitenden Kooperation eine wichtige Rolle zukommt. Tourismus ist daher mittlerweile ein typischer Gegenstand von Multi-Level-Governance im Alpenraum, womit sich der Band 124 befasst.
- 3.2. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2017 fünf Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca 1.950 Empfängerinnen und Empfänger versendet. An 36 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus-Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle Entwicklungen und Anliegen behandelt sowie auf föderalistisch interessante Gesetzesvor-

haben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherschei-
nungen angekündigt sowie die einschlägige bundesstaatliche Litera-
tur besprochen.

- 3.3. Im Jahr 2014 wurde überdies ein eigener „**Föderalismus-Blog**“³¹¹ auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autoren sind Politiker, Juristen, Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit. Im Berichtsjahr 2017 wurden auf dem Föderalismus-Blog insgesamt 25 Beiträge veröffentlicht.
- 3.4. Neben den Publikationen des Instituts gingen der Institutsdirektor und der Institutsassistent auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2017 sind folgende wissenschaftliche Publikationen von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie von Institutsassistent *Christoph Schramek* erschienen:

Monographie:

- *Bußjäger*, Föderale Systeme. Über Entstehung, Scheitern und Erfolg von Föderalismus (2017);

Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden:

- *Bußjäger*, Interkommunale und kommunale Kooperationsmodelle des Hochwasserrisikomanagements, in: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hg), Naturkatastrophenrecht. Aktuelle Rechtsfragen (2017);
- *Bußjäger*, Sind föderale – und im Besonderen die österreichischen – Staatsstrukturen Ausnahmefälle?, in: Karl et al (Hg), Steirisches Jahrbuch für Politik 2016 (2017) 59-65;
- *Bußjäger*, Fortsetzung Kommentar zum V. Hauptstück (Vom Landtage: Art. 64-70 LV), in: Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (Online-Kommentar, freigeschaltet am 17.02.2017);
- *Bußjäger*, Föderalismus und Föderalismusmodelle in Europa, in: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Hg), Die Besonderheiten des belgischen Bundesstaatsmodells und ihre Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (2017) 15-30;

311 <foederalismus.at/blog>.

- *Bußjäger*, El federalismo cooperativo de Austria, in: Hofmeister/Aranda (eds), *Sistemas Federales. Una comparacion internacional* (2017) 179-202;
- *Bußjäger*, Grundverkehr als Landeskompetenz, in: Müller/Weber (Hg), *TGVG. Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996* (2017) 9-14;
- *Bußjäger*, Kommentierung der §§ 4 bis 8 Tiroler Grundverkehrsgesetz, in: Müller/Weber (Hg), *TGVG. Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996* (2017) 76-131;
- *Bußjäger*, Der Bundesstaat in der jüngeren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, in: Adamovich/Funk/Holzinger/Frank (Hg), *Festschrift für Gerhart Holzinger* (2017) 201-214;
- *Bußjäger/Frommelt*, Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU, *Liechtensteinische Juristen-Zeitung* 2 (2017), 40-45;
- *Bußjäger*, Die territoriale Dimension der österreichischen Demokratie in vergleichender Perspektive, in: Helms/Wineroither (Hg), *Die österreichische Demokratie im Vergleich²* (2017) 223-250 (Aktualisierung des Beitrags aus 2012);
- *Bußjäger*, Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen des EVTZ Euro-Region Tirol – Südtirol – Trentino in der Kooperation im Tourismus, in: Bußjäger/Gsodam (Hg), *Tourismus und Multi-Level-Governance* (2017) 135-143;
- *Bußjäger/Gsodam*, Zusammenfassung und Schlussfolgerungen, in: Bußjäger/Gsodam (Hg), *Tourismus und Multi-Level-Governance* (2017) 239-245;
- *Bußjäger*, Fortsetzung Kommentar zum VI. Hauptstück (Vom Landesausschuss: Art. 71-77 LV), in: Liechtenstein-Institut (Hg): *Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung* (Online-Kommentar freigeschaltet im August 2017);
- *Bußjäger*, Kurzbeiträge („Ist Vorarlberg ein selbständiger Staat“, „Wer regiert Vorarlberg“, „Wie viele Abgeordnete sitzen im Landtag und welchen Parteien gehören sie an?“, „Wer wählt den Landeshauptmann?“, „Wie entsteht ein Vorarlberger Landesgesetz?“, „Welche Aufgaben erfüllt der Landtag neben der Gesetzgebung?“, „Wofür gibt das Land Vorarlberg Geld aus – und woher kommt es?“, „Wie viele Gemeinden gibt es in Vorarlberg – und brauchen wir sie überhaupt?“, „Kann der Bürgermeister, die Bürgermeisterin nach Belieben schalten und walten?“, „Wer kontrolliert die Verwaltung – und was rechnet ein Rechnungshof?“, „Wem gehört der Bodensee?“), in: Niederstätter (Hg), *Vorarlberg kompakt. 101 Fragen 101 Antworten*, (2017) 21-22, 39-44, 48-57, 62-63, 75;

- *Bußjäger*, Lobbyismus, wirtschaftliche Betätigung und Transparenz. Bemerkungen und ausgewählte Rechtsfragen zum LobbyG, ÖZW 03 (2017), 125-132;
- *Bußjäger/Chilla*, Die Markroregion EUSALP und die ARGE ALP Regionen: Rückblick, Stand der Dinge und Potenziale, in: ARGE Alp (Hg), Ein Buch für die EUSALP. ARGE ALP präsentiert die EU-Strategie für den Alpenraum (2017) 125-141;
- *Bußjäger*, The new Austrian Administrative Court System: From 121 to 12. A Review of an Ambitious Reform, in: Studi parlamentari e di politica costituzionale 195/196 (2017), 83-98;
- *Bußjäger/Schramek*, Föderalismus durch Behördendentralisierung?, in: Vorstand des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus (2017) 172-183;
- *Bußjäger/Schramek*, Catch22 – Das föderalistische Paradoxon in Österreich, in: Vorstand des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus (2017) 336-346;
- *Bußjäger/Schramek*, Die Gebarungsprüfung im Rahmen der Gemeindeaufsicht, Recht & Finanzen für Gemeinden 4/2017, 152-159;
- *Schramek*, Musterlösung: Schriftliche Diplomprüfung aus Verfassungsrecht einschließlich Allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre (Innsbruck, November 2016, Prüfer: Peter Bußjäger und Gregor Heißl), Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung 4 (2016/17), 230-235 (gesamter Beitrag 227-235);
- *Schramek*, §§ 31 bis 35 TGVG, in: Müller/Weber (Hg), TGVG. Kommentar Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (2017) 265-303.

3.5. Darüber hinaus sind laufend Gastkommentare des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften erschienen, so im Berichtsjahr 2017 in den „Vorarlberger Nachrichten“ mit einem wöchentlichen Gastkommentar zu aktuellen Themen, in „Die Presse“³¹², den „Salzburger Nachrichten“³¹³, „Der Standard“³¹⁴, der Tiroler Tageszeitung³¹⁵ und der „Wiener Zeitung“³¹⁶. Weiters wurde der Institutsdirektor zu verschiedenen Themen, wie etwa Bundesstaatsreform,³¹⁷ Bildungsreform,³¹⁸ Dezentrali-

312 „Dritte Piste: Politik gab Entscheidungsmacht ab“, in Die Presse vom 20.2.2017.

313 „Sollen Richter über den Ausbau eines Flughafens entscheiden dürfen?“, in: Salzburger Nachrichten vom 2.5.2017 (gemeinsam mit *Christoph Schramek*).

314 „Kein Ende der Geschichte nach dem Brexit“, in: Der Standard vom 16.3.2017.

315 „Vorbild EU“, in: Tiroler Tageszeitung vom 4.4.2017; „Der Unterschied“, in: Tiroler Tageszeitung vom 4.5.2017; „Europäische Krise“, in: Tiroler Tageszeitung vom 15.11.2017.

316 „Geniale Einrichtung“, in: Wiener Zeitung vom 16.8.2017.

317 „Heißes Eisen Föderalismus“, in: Wiener Zeitung vom 17.11.2017.

318 „Nützt die Reform der Schule?“, in: Salzburger Nachrichten vom 22.6.2017.

sierung,³¹⁹ Mindestsicherung,³²⁰ Wahlrecht,³²¹ als Experte herangezogen.

4. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2017

- 4.1. Insgesamt neun Personen haben sich im Berichtsjahr für den Preis für Föderalismus- und Regionalforschung beworben. Ausgezeichnet wurde die Dissertation „**Das Berücksichtigungsprinzip im Bundesstaat.** Rechtsdogmatische Analyse einer höchstgerichtlichen Rechtsprechungsfigur“ von *Katharina Weiser* (31), wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Verwaltungs- und Verfassungsrecht der Paris Lodron Universität Salzburg. Der Preis wurde von den Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage und des Südtiroler Landtags gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus gestiftet. Die Übergabe des Föderalismus-Preises erfolgte am Sonntag, den 11. Juni 2017, im Rahmen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage Österreichs und Südtirols in Lochau/Vorarlberg.
- 4.2. In ihrer Arbeit geht die Preisträgerin der vom VfGH kreierten wechselseitigen Verpflichtung von Bund und Ländern, auf die Regelungen der jeweils anderen Gebietskörperschaft Rücksicht zu nehmen, nach. Sie überzeugte die Jury durch eine auf sicheren methodischen Grundlagen basierende Arbeit, die diesem Thema, das eine beträchtliche bundesstaatliche Bedeutung hat, neue Aspekte abgewinnen konnte. Die Dissertation verfolgt einen innovativen Ansatz, indem sie die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs nicht nur analysiert, sondern auch kritisch hinterfragt und dadurch genau diese Judikatur in Frage stellt. In ihren Thesen gibt *Katharina Weiser* den Gesetzgebern auf Landesebene Gestaltungsfähigkeit zurück, die sich demnach nicht ständig darum sorgen müssen, welche bundesrechtlichen Interessen sie in ihrer Kompetenzausübung verletzen könnten. Eine ausführliche Zusammenfassung der Aussagen der Dissertation ist im Föderalismus-Blog erschienen.³²² Die Arbeit wurde zudem im Berichtsjahr als Monographie im Verlag Österreich publiziert.

319 „Behörden könnten 3500 Jobs aufs Land bringen“, in: tt.com vom 25.7.2017; „Rupprechter zieht Umweltbundesamt aus Wien ab“, in: Wiener Zeitung vom 24.10.2017.

320 „Der Hebel, um die Mindestsicherung zu vereinheitlichen“, in: Salzburger Nachrichten vom 14.11.2017.

321 „Wie Niederösterreichs Bürgermeister das Wahlrecht von Zweitwohnsitzern festlegen“, in: Der Standard vom 15.12.2017.

322 *Weiser*, Berücksichtigung im Bundesstaat (17.6.2017), abrufbar unter <www.foederalismus.at/blog/beruecksichtigung-im-bundesstaat_153.php>.

5. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der Europäischen Akademie in Bozen (EURAC) und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert. Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung Foundation for Strong European Regions (Foster Europe) in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „Forschungszentrums Föderalismus“ an der Universität Innsbruck. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung zu entwickeln. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum Forum of Federations in Kanada und die Kooperation mit der International Association of Centers for Federal Studies (IACFS). Die Jahrestagung der IACFS fand von 12. bis 13. Oktober des Berichtsjahres in Fribourg zum Thema „The Principle of Equality in Diverse States – Reconciling Autonomy with Equal Rights and Opportunities“ statt.

6. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Die vom Institut für Föderalismus geführte Mediendokumentation wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2017 erweitert.

Des Weiteren steht über die Homepage die sogenannte Föderalismusdatenbank zum Download zur Verfügung, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen des österreichischen Bundesstaats gesammelt und

veröffentlicht werden. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

In die allgemein zugängliche Institutsbibliothek wurden im Berichtsjahr 2017 53 neue Bände aufgenommen.

ANHANG

ANHANG 1

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2017

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen (Heimopferrentengesetz-HOG) erlassen und das Verbrechensofpergesetz geändert wird, BGBl I 69/2017.
868. Sitzung des Bundesrates vom 1. Juni 2017; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, BGBl I 94/2017.
870. Sitzung des Bundesrates vom 5. Juli 2017; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das KWK-Punkte-Gesetz und das Energie-Control-Gesetz geändert werden, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen wird, BGBl I 108/2017.
870. Sitzung des Bundesrates vom 5. Juli 2017; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird, BGBl I 135/2017.
870. Sitzung des Bundesrates vom 5. Juli 2017; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 betreffend ein Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017), BGBl I 137/2017.
870. Sitzung des Bundesrates vom 5. Juli 2017; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG), BGBl I 125/2017.
871. Sitzung des Bundesrates vom 6. Juli 2017; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 28. Juni 2017 betreffend das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl I 138/2017.
871. Sitzung des Bundesrates vom 6. Juli 2017; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Pensionsanpassungsgesetz 2018 – PAG 2018), BGBl I 151/2017.
873. Sitzung des Bundesrates vom 25. Oktober 2017; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und das Bundesbezügegesetz geändert werden, BGBl I 166/2017.
874. Sitzung des Bundesrates vom 22. Dezember 2017; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

ANHANG 2

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 – 2017^{*)}

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 15 Abs 10, Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, 116 Abs 3 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	12	0
2017	28	0

Zustimmungspraxis des Bundesrates (Zustimmungsrecht zu Bundesverfassungsgesetzen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	11	0
2012	10	0
2013	9	0
2014	4	0
2015	2	0
2016	4	0
2017	9	0

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen der Sektion Verfassungsdienst im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0
2017	4	0

ANHANG 3

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahre 2017

Burgenland:

- Gesetz vom 9. März 2017 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Burgenländisches Jagdgesetz 2017), LGBl 24/2017
- Gesetz vom 30. März 2017, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird, LGBl 37/2017

Kärnten:

- Gesetz vom 20. April 2017, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (28. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (22. K-LVVG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz und das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert werden, LGBl 26/2017
- Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird, LGBl 57/2017
- Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Heimgesetz geändert wird, LGBl 58/2017
- Gesetz vom 20. Juli 2017 mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 geändert wird, LGBl 65/2017
- Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz und das Landesgesetz LGBl. Nr. 52/2013 geändert werden, LGBl 68/2017
- Gesetz vom 19. Oktober 2017, mit dem das Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz geändert wird, LGBl 5/2018

Niederösterreich:

- Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl 50/2017
- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl 72/2017
- Landesgesetz, mit dem die Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und die Geschäftsordnung - LGO 2001 geändert werden, LGBl 71/2017
- Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, LGBl 87/2017

- Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl 88/2017

Salzburg:

- Gesetz vom 22. März 2017 über die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern im Land Salzburg (Salzburger Wettunternehmergesetz - S.WuG), LGBl 32/2017
- Gesetz vom 28. Juni 2017, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert wird, LGBl 83/2017

Steiermark:

- Gesetz vom 17. Jänner 2017, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 geändert wird (StPEG-Novelle Teilrechtsfähigkeit), LGBl 31/2017
- Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017) und mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, das Nationalparkgesetz Gesäuse, das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Steiermärkische Güter- und Seilwege-Landesgesetz sowie das Steiermärkische Umwelthaftungsgesetz geändert werden, LGBl 71/2017
- Gesetz vom 4. Juli 2017, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 geändert wird (StPOG-Novelle 2017), LGBl 81/2017
- Gesetz vom 4. Juli 2017, mit dem das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert wird, LGBl 83/2017
- Gesetz vom 10. Oktober 2017 über den Gesundheitsfonds Steiermark (Steiermärkisches Gesundheitsfondsgesetz 2017 – StGFG 2017), LGBl 2/2018

Tirol

- Gesetz vom 17. Mai 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird, LGBl 56/2017
- Gesetz vom 17. Mai 2017, mit dem das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz geändert wird, LGBl 57/2017

Vorarlberg:

- Gesetz über eine Änderung des Jugendgesetzes, LGBl 26/2017
- Gesetz über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 37/2017
- Gesetz über eine Änderung des Wettengesetzes, LGBl 46/2017

- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl 47/2017
- Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl 78/2017

ANHANG 4

Resolution an den 67. Österreichischen Städtetag 2017

Beschluss Städtetag 18. Mai 2017

BIG DATA - Chancen, Risiken und Handlungsbedarf

Wir erleben seit geraumer Zeit eine digitale Revolution.

Die digitale Durchdringung aller Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche stellt auch die Städte und Gemeinden als unmittelbarste Anlaufstelle der BürgerInnen für fast alle Lebensbereiche vor neue Herausforderungen, bietet aber auch neue Chancen in der Erbringung der vielfältigen Leistungen der Daseinsvorsorge. Im allgemeinen Trend der Digitalisierung, dem sich die Städte und Gemeinden nicht entziehen können und sollen, stellten diese dennoch mit ihren vielfältigen, räumlich gebundenen Dienstleistungen für Ihre Bürgerinnen und Bürgern gewissermaßen eine Antipode zur Digitalisierung dar. Der kommunalen Ebene kommt in diesem Zusammenhang aber auch eine besondere soziale Verantwortung zu, gilt es doch für alle Bürgerinnen und Bürger gleichsam zu sorgen und trotz fortschreitender Digitalisierung und den damit zweifellos verbundenen Vorzügen nicht einen Teil der Gesellschaft unter die „digitalen Räder“ kommen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Österreichische Städtebund als Interessensvertretung der Städte und Gemeinden sowohl als Begleiter seiner Mitglieder ins digitale Zeitalter als auch als Instanz zur Vermeidung eines „Digital Divide“ und vor allem der „digitalen Ausbeutung“ der Bevölkerung.

Die Städte und Gemeinden als kleinste staatliche Einheit und Keimzelle des gesellschaftlichen Miteinanders sehen sich daher in der Verantwortung, die Digitalisierung mit Bedacht auf Ihre Rolle als Basis und Keimzelle von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit voranzutreiben und gleichzeitig potentielle Gefahrenquellen aufzuzeigen.

Ein zentraler technologischer Baustein der digitalen Transformation heißt Big Data. Mit diesem Begriff werden Methoden und Technologien für die hochskalierbare Erfassung, Aufbereitung, Speicherung und Analyse strukturierter und unstrukturierter Daten bezeichnet. Big Data verändert nicht nur die individuellen Lebensbereiche, es revolutioniert viele Wirtschaftsbereiche, akzentuiert neue Geschäftsmodelle und fördert damit letztlich die Wertschöpfung.

Im öffentlichen Bereich sind Big-Data-Technologien bei der Erfüllung vieler öffentlicher Aufgaben mittlerweile nicht mehr wegzudenken. Die kommunalen Verwaltungen sind zunehmend von der Digitalisierung betroffen, denn

viele Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung werden zunehmend durch die digitale Transformation erzeugt. Weder Fachbereiche noch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kommunalen Verwaltungen können sich dieser Entwicklung verschließen. Österreichs Städte betreiben ein umfassendes Management der Daten, die sie selbst erzeugen, beziehen oder verwalten und bekennen sich zur proaktiven Veröffentlichung nicht-personenbezogener Daten in Form von Open Government Data auf dem österreichischen Datenportal data.gv.at. Damit leisten Österreichs Städte und Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung neuer, kreativer Geschäftsideen und leisten einer prosperierenden Startup-Szene Vorschub.

Am anderen Ende der Skala steht jedoch der besonders hohe Anspruch an Datenschutz und Datensicherheit, welcher durch eine zunehmende Vernetzung von großen Datenmengen – insbesondere im Kontext von personenbezogenen Daten – entsteht.

Im Kontext des Datenschutzes sind bestehende Gesetze und Richtlinien auf die neuen Herausforderungen im Big-Data Zeitalter kritisch zu reflektieren. Datenschutzkenntnisse und Datensicherheitskonzepte sollen helfen, Risiken zu vermeiden aber gleichzeitig als Katalysator für neue Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Bei allen Anstrengungen, die kommunale Akteure und Akteurinnen unternehmen, gibt es jedoch einige Themen, denen besondere Aufmerksamkeit zukommen muss, da diese die Grundlagen des demokratischen Zusammenlebens in den Städten und Gemeinden beeinflussen:

- Datenschutz und Privatheit müssen in allen kommunalen digitalen Anwendungen umfänglich und von Anfang an beachtet werden. Eine digitale Stadt ohne Datenschutz ist keine demokratische Stadt.
- Österreichs Städte bekennen sich zu umfassendem Datenschutz und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung. Dennoch ist vom Gesetzgeber darauf zu achten, dass dieser unmissverständlich geregelt und in der kommunalen Praxis auch angemessen umsetzbar ist. Es ist zu vermeiden, dass die Städte und Gemeinden durch Überregulierung in der Ausübung ihres Tagesgeschäfts für die Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigt oder einer unangemessenen rechtlichen Verfolgung ausgesetzt sind. Der Österreichische Städtebund fordert daher vom Bund den raschen Entwurf eines nationalen Datenschutzgesetzes, das die Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Sinne einer verantwortungsvollen Verwaltungsführung klar regelt, ohne jedoch eine überbordende Bürokratie oder unverhältnismäßige Kosten zu induzieren.
- Der Österreichische Städtebund fordert eine Definition bzw. einen Katalog über schützenswerte Daten sowie einen Zugang der betroffenen

Städte zu bereits erhobenen Daten in anonymisierter Form zu ermöglichen.

- Der Österreichische Städtebund fordert von Bund und Ländern eine ebenso umfassende und proaktive Bereitstellung von Daten, insbesondere von Daten, die von den Städten und Gemeinden mit großem Ressourceneinsatz erhoben und bei Ländern bzw. Bund aggregiert werden oder von Daten, die von Ländern bzw. Bund erhoben werden und Städte betreffen. Städte und Gemeinden sind Körperschaften öffentlichen Rechts mit einem gemeinnützigen Auftrag und demzufolge soll zukünftig bei der Nutzung dieser Daten nicht zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung differenziert werden.
- Damit auch in Zukunft gewährleistet ist, dass Österreich im E-Government an vorderster Stelle steht, ist es unbedingt erforderlich, den Städten und Gemeinden Zugriff auf Informationen, die sich bereits in österreichweiten Registern befinden, erstens generell und zweitens kostenlos zu ermöglichen.
- Österreichs Städte fordern daher den generellen Zugang zu Registern des Bundes (inklusive ausgelagerter Stellen) und der Länder im Rahmen der Vollziehung der gesetzlich übertragenen Aufgaben der Kommunen!
- Ein Registerharmonisierungsgesetz nach Schweizer Vorbild ist endlich in Angriff zu nehmen, um die Registerkultur spürbar zu verbessern.
- Der Österreichische Städtebund tritt dafür ein, dass Daten, die im Zuge von Smart-City-Initiativen von Unternehmen im Gemeindegebiet gesammelt werden (z. B. diverse Messdaten von Sensoren) der Allgemeinheit als Open Data zur Verfügung gestellt werden und empfiehlt Österreichs Städten, in Ausschreibungen und Verträgen Formulierungen bezüglich einer Veröffentlichung von Daten vorzusehen. Zur Absicherung der Bereitstellung von Daten aus dem Wirkungsbereich der Städte und Gemeinden fordert der Österreichische Städtebund den Entwurf eines nationalen Open-Data-Gesetzes nach deutschem Vorbild.
- Die Städte sollen – innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten – die Möglichkeit erhalten, Vereine und nicht-kommerzielle Institutionen differenziert zu behandeln und kommerziellen und gewinnorientierten Unternehmen Verwaltungstangenten für erbrachte Leistungen zu verrechnen.
- Der sogenannte „Digital Divide“, also die Kluft zwischen Menschen mit umfassenden digitalen Kompetenzen und jenen, die sich damit schwerer tun, muss ein Ansporn für Kommunen sein, dafür Sorge zu tragen, Alle auf dem Weg in die Zukunft mitzunehmen. Österreichs Städte fordern von Bund und Ländern daher umfassende Anstrengungen, um Aspekte der Digitalisierung möglichst früh in die Curricula von Bildungsinstitutionen und die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern aufzunehmen. Eine "digitale Kompetenz" muss bei Lehrerinnen und Lehrern vorhanden sein, um die Möglichkeit zu haben, im Unterricht entsprechende

Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern im Regelunterricht aufzubauen. Nicht die Anwendungen selbst sollte im Vordergrund stehen, sondern der mündige Umgang mit denselben!

- Die Forderung der Bürgerinnen und Bürger, sich auch auf dem Weg der E-Partizipation immer stärker an kommunalen Entscheidungen zu beteiligen, ist nicht nur eine technische Herausforderung, die gemeistert werden will. Hier bedarf es insbesondere eines Dialogs von staatlichen Stellen aller Ebenen mit der Zivilgesellschaft.
- Die in der „Digitalen Road Map“ der Bundesregierung vorgesehene Einrichtung einer „Ethik-Kommission“ wird daher vom Österreichischen Städtebund sehr begrüßt. Das technisch Machbare hat auch die damit einhergehenden möglichen sozialen Wechselwirkungen zu beachten. Das Werkzeug BIG DATA ist – wie es der Festredner des Städtetages 2017 Viktor Mayer-Schönberger formuliert hat – „mit einem hohen Maß an Demut einzusetzen“.
- Die Bereitstellung einer Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur ist als eine weitere Grundaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge zu sehen, sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum.
- Der Österreichische Städtebund bekräftigt idZ seine Forderung, dass öffentliche Investitionen in die Leistungsbereiche der Daseinsvorsorge nicht in die Kriterien im Fiskalpakt sowie Stabilitäts- und Wachstumspakt angerechnet werden (Verankerung der „Golden Rule“ – Regelung).
- Die Schaffung einer abgestimmten gesetzlichen Grundlage für die „Collaborative Economy“ ist im öffentlichen Interesse gelegen, um Arbeitsplätze zu sichern und um die Umgehung von Steuer- und Abgabenverpflichtungen möglichst weitgehend zu verhindern. Die nicht rechtmäßige touristische Nutzung von Wohnungen hat z.B. gravierende negative Auswirkungen auf die Städte. Besonders hervorzuheben ist der Verlust von Wohnraum, das Steigen der Mietpreise, das Ersetzen von traditionellen Geschäften durch sog. Souvenirläden sowie das Entstehen von Nutzungskonflikten (Wohnen vs. Tourismus) bzw. Belästigungen. Die Schaffung einheitlicher Regelungen für ganz Österreich durch Abstimmung zwischen den Ländern, Städten und Gemeinden zum Schutz der ortsansässigen Betriebe ist daher dringend geboten.

Viele Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung geschehen unabhängig davon, ob sich kommunale Vertreterinnen und Vertreter in die Diskussion einbringen. Aber die Kommunen sind wichtige Akteure, die durch ihre Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern dafür sorgen können, dass eine digitale Stadt der Zukunft auch eine lebenswerte Stadt für ihre Bewohner sein wird.

Finanzausgleich 2017 – „Einstieg in den Umstieg“

Das Paktum zum Finanzausgleich wurde von allen FAG-Partnern am 7. November 2016 unterfertigt. Die Umsetzung – der Einstieg in den Umstieg – hat bereits begonnen:

Aufgabenorientierung – „Geld folgt Leistung“

Der „große Wurf“ einer kompletten Umstellung der Ertragsanteile-Verteilung mittels aufgabenorientierten Indikatoren ist nicht gelungen. Zu groß scheinen die Verwerfungen bei Heranziehung neuer Verteilungskriterien, zu groß scheinen vor allem die Auffassungsunterschiede, welche möglichen neuen Indikatoren als neue Verteilungskriterien sinnvollerweise herangezogen werden können.

Als Einstieg in eine Aufgabenorientierung wurde im Paktum über einen Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 die Verteilung von Ertragsanteilen der Gemeinden - die Größe des Anteils ist noch zu definieren - im Bereich der Elementarbildung (0-6 Jahre) vereinbart.

Die Ertragsanteile der Gemeinden sollen anhand von noch festzulegenden quantitativen und qualitativen Indikatoren „neu“ verteilt werden. Aus Sicht des Städtebundes bietet hierzu die KDZ-Studie im Auftrag der Arbeiterkammer¹ wichtige Anhaltspunkte.

- Ein Modell, bei welchem jene Städte und Gemeinden verlieren, die bereits gut ausgebaute Kindergärten und Kinderkrippen betreiben, ist allerdings strikt abzulehnen. Es geht nicht um den Ausbau, sondern den dauerhaften quantitativen und qualitativen Bestand der Kinderbetreuung. Insofern gilt es ernsthaft zu prüfen, auch die Mittelflüsse des Bundes und der Länder zu integrieren und sicherzustellen, dass mit einem Mehr an Plätzen auch ein Mehr an Mittel bereitgestellt wird; Mittel, die nicht ausschließlich von den Gemeinden selber kommen können. Eine Finanzierung (zumindest des laufenden Betriebs) aus einer Hand kommt der Zielvorstellung der Aufgabenorientierung am nächsten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Paktum über einen Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 vereinbart wurde, dass für diesen Teil der Aufgabenorientierung die Ertragsanteile der Gemeinden (innerhalb allfälliger Länder-töpfe) anhand von EINVERNEHMLICH festgelegten quantitativen und qualitativen Parametern (wie z.B. Qualitätskriterien) verteilt werden. Die Aufgabenorientierung im Bereich der Elementarbildung (0-6 Jahre) muss gemäß dem Paktum EINVERNEHMLICH bis 1.9.2017 vorbereitet und ab

1 Mitterer, Karoline / Haindl, Anita (2015): Aufgabenorientierter Finanzausgleich am Beispiel der Elementarpädagogik. Modellentwürfe einer aufgabenorientierten Mittelverteilung für die vorschulische Kinderbetreuung. Download 22.12.16: https://media.arbeiterkammer.at/PDF/Studie_Kinderbetreuung_10_2015.pdf

1.1.2018 als Pilotprojekt umgesetzt werden. Begrifflichkeiten – wie insbesondere: was bedeutet „ganztägige Betreuung“, - sind als Grundlage für eine valide Kindertagesheimstatistik vorab klar zu definieren und bundeseinheitlich festzulegen.

- Im Bereich Pflichtschule (6-15 Jahre) soll bis 1.9.2018 die Aufgabenorientierung EINVERNEHMLICH vorbereitet und als weiteres Pilotprojekt ab 1.1.2019 umgesetzt werden.

Überlegungen des Bildungsministeriums zur indexbasierten Mittelausstattung² der Schulen bieten, orientiert an erfolgreichen Modellen in anderen europäischen Staaten, wichtige Ansatz- und Ausgangspunkte.

Auch hier gilt: Klare Begrifflichkeiten, solide statistische Daten sind die Grundlage einer aufgabenorientierten Mittelverteilung.

Abgabenautonomie – Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung

Das zweite große Thema der FAG-Verhandlungen war jenes der Abgabenautonomie (insbesondere³) für die Länder. Mit Wirkung vom 1.1.2018 wird der Wohnbauförderungsbeitrag der Länder zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich der Höhe des Tarifs, während die Gesetzgebung grundsätzlich beim Bund verbleibt.

Bis Mitte des Jahres 2017 ist auch eine Stärkung der Abgabenautonomie der Gemeinden durch eine Reform der Grundsteuer vorzubereiten. Eckpunkte der Grundsteuerreform müssen jedenfalls sein:

- Eine radikale Vereinfachung der Bewertung (wenige Gebäudekategorien, pauschale Bewertung nach regionalen Indizes, 3 Stufen des Erhaltungszustandes).
- Ein Heranziehen von vorhandenen Registerdaten (insbesondere GWR). Da vor allem im mehrgeschossigen Mietwohnbau der Datenbestand unbefriedigend ist und erst von den Städten und Gemeinden aufgearbeitet werden müsste, ist eine gesetzliche Grundlage zur Abfrage bei Hausverwaltungen/ Hausbesitzern zu schaffen. So soll ein möglicher Sozialmissbrauch bei der Nutzung geförderter Wohnungen als Zweitwohnsitz besser geahndet werden können.
- Die Regelung hat bundeseinheitlich zu erfolgen; die Bewertung ist in Hinkunft aber von den Gemeinden durchzuführen.

2 AK Chancen-Index Model: download am 19.1.2017 https://wien.arbeiterkammer.at/service/studien/Bildung/Schulen_gerecht_finanzieren.html

3 Während die Gemeinden (ohne Wien – Doppelfunktion als Land und Gemeinde!) 2015 immerhin fast ein Viertel der laufenden Einnahmen durch eigene Abgaben erzielen, liegt dieser Wert bei den Ländern (ohne Wien) bei lediglich knapp über 2%. Noch dazu kommen bei den Kommunen noch etwa 10% an Einnahmen aus Gebühren bzw. Leistungen dazu. Siehe: Statistik Austria (2016): Gebarungsübersichten 2015. S. 58ff. und S. 112ff. und eigene Berechnungen.

Strukturschwache Gemeinden und Interkommunale Zusammenarbeit

Es sind zwei inzwischen allseits geläufige Trends, die derzeit die Bevölkerungsdynamiken in österreichischen Regionen dominieren: Einerseits die weiterhin anhaltende Zuwanderung in die Städte und ihr Umland und andererseits weitere Bevölkerungsverluste in vor allem agrarisch geprägten (z.B. Oberkärnten, Oststeiermark) und deindustrialisierten Gebieten (z.B. Obersteiermark). Das für viele sensible und hoch emotional besetzte Thema der Abwanderung aus peripheren österreichischen Regionen erfährt derzeit durch die massive politische Unterstützung im Wege des „Masterplans ländlicher Raum“ der Bundesregierung noch zusätzliche Aufmerksamkeit.

Abwanderungsregionen und regionale Versorgungszentren

Die bis dato praktizierte Regionalpolitik der Bundesländer ebenso wie des Bundes führte bisher nicht zu den erhofften Erfolgen und bedarf eines raschen Umdenkens. Die Folgen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandels und die aktuellen demografischen Trends weisen in eine Zukunft, die insbesondere in Abwanderungsregionen nicht mehr von den kleinstrukturierten Einzelgemeinden alleine gelöst werden kann. Diese Erkenntnis darf dabei nicht als Stigma betrachtet werden, sondern muss rasch in eine neue „Kultur des Miteinanders“ übergehen, wobei insbesondere auf die Einbeziehung der Klein- und Mittelstädte in diesen Regionen geachtet werden muss.

Die bisherige Regionalpolitik in Österreich, aber auch zahlreiche Bemühungen in benachbarten Ländern wie Bayern oder in der Schweiz, haben gezeigt, dass auch mit intensivsten monetären und strukturellen Fördermaßnahmen eine Abwanderung aus Peripherien nicht aufzuhalten ist.

Die Thematik der strukturschwachen, von Abwanderung betroffenen Gebiete wurde auch bei den Finanzausgleichsverhandlungen intensiv erörtert. Erste Modellvorschläge seitens des Finanzministeriums, die sich auch auf Erkenntnisse der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) stützten, sahen eine Förderung für konkrete, gemeindeübergreifende Projekte vor. Ausgangspunkt war die Überlegung, dass zumeist eine ganze Region von Abwanderung und Strukturschwäche betroffen ist und daher insbesondere die Vernetzung und gemeinsame gemeindeübergreifende Projekte innerhalb einer Region gefördert werden soll.

Über die Abgrenzung der Regionen konnte allerdings genau so wenig Einigkeit erzielt werden, wie über die Frage, wer einen derartigen Fonds dotieren und verwalten soll. Aus diesem Grund wurde die Thematik mit zwei getrennten Instrumenten „gelöst“.

Einerseits werden EUR 60 Mio. jährlich an strukturschwache Gemeinden über die drei Indikatoren Bevölkerungsentwicklung, Finanzkraft und

Abhängigenquote ausgeschüttet. EUR 52,9 Mio. stellt der Bund neu zur Verfügung, EUR 6 Mio. die Stadt Wien, der Rest (EUR 1,1 Mio.) kommt von den anderen Ländern.

Die Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit soll über eine explizite Nennung dieses Zwecks bei den Bedarfszuweisungsmitteln geschehen, wofür die Länder auch ihre Richtlinien für die Bedarfszuweisungsmittel anpassen müssen. Darüber ist jeweils ein jährlicher Bericht an den Bund zu übermitteln.

- Die Länder werden aufgefordert, bei der Erarbeitung von Richtlinien für die interkommunale Zusammenarbeit den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund zeitgerecht einzubeziehen.
- Bei der Erarbeitung des „Masterplanes ländlicher Raum“ der Österreichischen Bundesregierung sind sowohl die Empfehlungen der ÖROK im Rahmen der ÖREK Partnerschaften, wie z.B. zuletzt: „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang“, zu berücksichtigen als auch der Österreichische Städtebund einzubeziehen.

Klein- und Mittelstädte sind die verbliebenen Kristallisationspunkte in weitgehend ländlich geprägten Regionen. Beginnende Abwanderung aus Tallagen kann durch diese regionalen Dienstleistungs- und Arbeitsplatzzentren abgemildert werden und so die Bevölkerung zumindest in der Region gehalten werden. Eine weitere Konkurrenzierung von Stadt und Umland wirkt dem entgegen – eine stärkere Forcierung der Zusammenarbeit von Stadt und Land mit weitreichender Unterstützung durch Bund und Länder ist ein Gebot der Stunde.

In strukturschwachen Regionen sind die regionalen Versorgungszentren von hoher Bedeutung. Nur eine Konzentration der erforderlichen sozialen (Kinderbetreuung und Bildung sowie Kultur- und Sporteinrichtungen) und technischen Infrastruktur (v.a. öffentlicher Verkehr) in einer adäquaten Erreichbarkeit führt zu einer nachhaltigen Daseinsvorsorge für die dort ansässige Bevölkerung und ist darüber hinaus eine klimapolitische Notwendigkeit. Bereits im Baukulturreport aus 2011 wird ganz klar die „Ausrichtung der gesamten Raumordnungs- Förderungs- und Abgabepolitik auf die Stärkung der Orts-, Stadt- und Regionszentren als kompakte und vitale Kernzonen des heimischen Siedlungsraums“ gefordert.

- Die Überlegungen und Diskussionen zum Thema zentralörtliche Versorgungsfunktionen, die im Rahmen der FAG-Verhandlungen begonnen wurden, sind idS fortzuführen.
- Der Österreichische Städtebund wiederholt abschließend seine Forderung, dass einmal pro Legislaturperiode die Vorlage eines umfassenden Berichts über die Lage der Städte und Gemeinden in Österreich im Nationalrat durch die Bundesregierung zu erfolgen hat. Der Präsident/die

Präsidentin des Österreichischen Städtebundes hat bei der öffentlichen Behandlung des Berichts im Nationalrat Rederecht.

Pflege

Der zunehmenden Bedeutung der Pflege, ihrer Organisation und Finanzierung, wurde auch in den Verhandlungen zum Finanzausgleich Rechnung getragen. Im Paktum zum FAG wird gelobt, dass es einen Kostendämpfungspfad nun auch in der Pflege geben soll. Dies ist alleine aus finanztechnischer Sicht zu begrüßen, Menschen die mit der Pflege inhaltlich zu tun haben, werden dies wohl anders beurteilen.

Der Österreichische Städtebund begrüßt allerdings ausdrücklich, dass der Pflegefonds weitergeführt und ab 2018 bis 2021 um jeweils 4,5% valorisiert wird.

Zusätzlich haben die VerhandlungspartnerInnen im FAG vereinbart, dass kostentreibende Maßnahmen evaluiert und Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden. Diese Vorschläge betreffen vor allem den Bund in seiner Gesetzgebung. Dazu liegen und lagen bereits jede Menge guter Vorschläge am Tisch.

Der Österreichische Städtebund bedauert, dass es dem Bund im Rahmen der FAG-Verhandlungen jedoch nicht gelungen ist, die Auszahlung von Geldern aus dem Pflegefonds mit einer weiteren Vereinheitlichung der Pflegelandschaft, die Länderkompetenzen betreffen, zu verknüpfen. Auch hier liegen und lagen gute Vorschläge am Tisch.

Die Pflege wird realistischweise auch für die Zukunft eine der größten Herausforderungen für alle Ebenen der Republik bleiben. Vor allem finanziell. Die Pflege darf auch nicht weiter aus der Sozialhilfe bezahlt werden. Im Jahr 2014 zahlten die Gemeinden insgesamt 1.408 Mio. Euro an die Länder (österreichweit natürlich in unterschiedlichem Ausmaße zwischen 30 und 50 Prozent). Im Jahr 2005 waren es noch 837 Mio. gewesen. **Die Sozialhilfeumlage ist also um 68 Prozent seit 2005 gestiegen.** Auch der Pflegefonds kann nur die größten Steigerungen in der Sozialhilfe abfedern. Das kann nicht mehr so weitergehen.

- Der Österreichische Städtebund fordert daher die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und unter Einbeziehung der Sozialpartner, da es nur unter Einbezug der Länder und permanentem Austausch – und dem zugehörigem öffentlichen Druck auf die Länder – zu so etwas wie einer Vereinheitlichung und (hoffentlich) Vereinfachung des Systems kommen kann.

- Die Arbeitsgruppe soll auch Modelle aus dem Ausland (Modell buurtzorg, Göteborg-Modell) betrachten und sie auf ihre Übertragbarkeit auf Österreich überprüfen.
- Die Arbeitsgruppe soll auch evaluieren, in wie weit eine „Pflegeversicherung“, die steuerfinanziert ist, für die Zeit nach 2021 in Frage kommt. In Deutschland wurde 1995 die Pflegeversicherung als quasi „5. Säule“ etabliert.

ANHANG 5

Resolution des 64. Österreichischen Gemeindetages

Beschlussversion 28.6.2017

Keine Verfassungsreform ohne die Gemeinden

Im Paktum zum FAG vom 7.11.2016, dem der Österreichische Gemeindebund zugestimmt hat, wurde neuerlich das Ziel einer Bundesstaatsreform und Kompetenzrationalisierung unter der Berücksichtigung der Arbeiten des Österreich-Konvents vereinbart. Aus Gemeindesicht wird dies begrüßt, da sich die Finanzierung der Aufgaben der Gebietskörperschaften auch an den Strukturen des Staates zu orientieren hat.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt bei einer anstehenden Staatsreform jedenfalls ein klares Bekenntnis zu den Prinzipien eines partnerschaftlichen Bundesstaates, zur kommunalen Selbstverwaltung und zum Prinzip der Subsidiarität. Dies muss einhergehen mit einer Aufgabenreform und einer Kompetenzentflechtung. Dass die nun geschaffene Arbeitsgruppe zur Bundesstaatsreform bisher ohne die kommunalen Spitzenverbände getagt hat, ist der verfehlt Ansatz.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass eine Staatsreform und auch deren Vorarbeiten nicht ohne die kommunalen Interessensvertretungen umgesetzt werden darf.

Vollziehbarkeit und Leistbarkeit von Gesetzen muss sich verbessern

Die Gemeinden haben in ihrem umfangreichen Spektrum an Aufgaben auch auf die Rechtskonformität zu achten. Bei der immer größer werdenden Fülle von Vorschriften und Vorgaben hat der Österreichische Gemeindebund immer wieder die praktische Vollziehbarkeit dieser Vorgaben eingemahnt. Die Qualität einer Rechtsvorschrift muss jedenfalls auch daran gemessen werden, ob sie wirklich handhabbar, in ihrem Aufwand angemessen, und auf der jeweiligen Verwaltungsebene auch effizient zu bewerkstelligen ist.

Die kommunalen Interessenvertretungen sind im Rahmen der Begutachtung und des Konsultationsmechanismus in rechtssetzende Prozesse eingebunden, dennoch gibt es noch immer Gesetzesentwürfe ohne Kostenfolgenabschätzungen, vor allem wenn es die Gemeinden trifft. Bekenntnisse zu einer schlanken Gesetzgebung und Verwaltung, einem Abbau der Bürokratie und mehr Kosten-Nutzen-Bewusstsein durch die gesetzgebenden Körperschaften werden oft nicht umgesetzt. Die Idee der Einführung eines zweiten Wahltages

bei Bundeswahlen bringt als Ergänzung zur Briefwahl überhaupt nicht mehr Bürger zu den Wahlurnen, sondern vermehrt nur den Aufwand der Gemeinden.

Im Rahmen der Pilotprojekte zur anstehenden Reform des Haushaltsrechts der Länder und Gemeinden gibt es eine große Zahl an unbedingt erforderlichen Anpassungen der 2015 unter großem Zeitdruck erlassenen neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung. Insgesamt wurden vom Gemeindebund mehr als 60 Änderungsvorschläge an den Bund übergeben, darunter auch die Verschiebung der Umsetzung auf ein gemeinsames Inkrafttreten frühestens zum 1.1.2020, die für die notwendige technische Umsetzung und Schulung tausender Gemeindebediensteter und –mandatare erforderlich ist.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher die im Paktum zum FAG vereinbarte einvernehmliche Umsetzung der nötigen Änderungen der VRV-Novelle 2017 sowie die strikte Einhaltung der Verpflichtungen zur Darstellung der Folgekosten von legislativen Maßnahmen auf Gemeindeebene. Schließlich warnen die Gemeinden davor, noch kurz vor der Nationalratswahl diverse „Zuckerl“ zu verteilen, die dem Gesamtstaat, also auch den Kommunen, nur noch zusätzlich viel Geld kosten.

Die Diskussion über den Wegfall des Pflegeregresses darf die wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Maßnahmen nicht ausblenden. Ein solcher Schritt darf unter keinen Umständen zu einer neuen Belastung der Gemeinden im Bereich der sozialen Wohlfahrt führen.

Dauerhafte Sicherung der Gemeindefinanzierung: keine Gängelung der Gemeinden und Sicherung der Abgabenaautonomie.

Diverse Finanzierungsinstrumente für kommunale Investitionen, etwa für die Siedlungswasserwirtschaft, den Breitbandausbau oder das jüngst beschlossene Kommunalinvestitionsgesetz sind unumgänglich, damit die Gemeinden auch ihre Rolle als öffentlicher Investor wahrnehmen können, was nicht nur der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes dient, sondern auch der regionalen Wirtschaft und letztlich der Arbeitsplatzsituation auch im ländlichen Raum zu Gute kommt.

Die Erfahrung der Gemeinden zeigt jedoch, dass diese Förderungen oft gar nicht jenen Mehrwert haben, den sie versprechen. Vielmehr wird die Vergabe der Förderungen so kompliziert gestaltet, dass die Aufgriffsraten durch die Gemeinden gering sind. In vielen Fällen ist die Beantragung mit einem kostspieligen Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum Fördervolumen steht. Es kommt auch vor, dass für die Förderung eines einzigen kommunalen Projektes mehrere Rechtsrahmen zu beachten sind oder mehrere Ministerien

als Fördergeber auftreten. Die Schnittstellen, wo die eine Förderung beginnt und die andere aufhört, sind dabei sehr oft nicht klar.

Letztlich werden Förderungen von Bund und Ländern auch als kurzfristige Anschubfinanzierungen verwendet, welche die Gemeinden nach deren Auslaufen mit einem Projekt ohne Finanzierung für den Weiterbetrieb alleine lassen.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt einfach handhabbare Förder-Systeme und fordert von Bund und Ländern als Gesetzgeber, dass von den halbherzigen Anschubfinanzierungen abgegangen wird, und die Gemeinden eine langfristige finanzielle Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung erhalten. Der Ausbau und die Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen ist weiterhin vom Bund sicher zu stellen.

Die Gemeindefinanzierung muss die nachhaltige Sicherung der Ertragskraft der gemeindeeigenen Steuern gewährleisten. Eine Reform der ausschließlich den Gemeinden zukommenden Grundsteuer, wie sie der Gemeindebund seit Jahren fordert, ist ein Gebot der Verwaltungsökonomie. Ein reformtaugliches Modell der kommunalen Spitzenverbände liegt bereits seit Jahren auf dem Tisch. Der Bund wird nachdrücklich aufgefordert, Modelle für mehr Steuergerechtigkeit in den Regionen zu ermöglichen, auch dann, wenn er nicht unmittelbar daran beteiligt ist.

Digitalisierung

Die Digitalisierung macht vor den Lebensbereichen der Menschen nicht halt, der Bogen spannt sich vom privaten Bereich über die Wirtschaft, die Bildung, generell die Daseinsvorsorge bis hin zur Verwaltung. Österreich steht mit seiner Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung im internationalen Wettbewerb, es muss weiterhin besonderes Augenmerk auf die Digitalisierung der Verwaltung setzen. Die Gemeinden stehen im Hinblick auf Infrastruktur und Schulung der Mitarbeiter vor enormen Herausforderungen, in den Gemeinden finden maßgebliche Innovationsschritte statt.

Bürokratische Hürden und Doppelgleisigkeiten belasten in Summe die Staatsfinanzen und letztlich den Steuerzahler unverhältnismäßig hoch. Durch die stetige Umsetzung von E-Government sollen nicht nur Verwaltungsabläufe vereinfacht, sondern Synergien zwischen den Gebietskörperschaften erzielt werden.

Großes Potenzial für die Findung von Synergien besteht daher im e-Government dann, wenn der Zugang zu gemeinderelevanten Daten anderer Verwaltungsebenen richtig koordiniert und angewandt wird. Darunter fallen etwa die diversen von Gemeinden zu führenden Register, aber auch geographische Informationssysteme u.v.a.

Ein Projekt zur Verwaltungsökonomie und zur Nutzung von Synergien wäre das vom Gemeindebund schon längst geforderte Zentrale Haushaltsregister (ZHR). Alle Gebietskörperschaften und deren ausgelagerte Einheiten sollen danach künftig ihre Daten direkt in eine zentrale Datenbank einmelden. Damit würden nicht nur aufwändige Einzel- und Mehrfacherhebungen (Mastricht-Meldungen, Prüfungen durch Aufsichtsbehörden, Rechnungshof etc.) vermieden, sondern es könnte erstmals auch ein österreichweiter Datenbestand aller beschlossenen Haushaltsdaten und des Haushaltsvollzugs erreicht werden.

Die Vermeidung einer digitalen Kluft ist nicht nur ein Thema zwischen Arm und Reich, sondern vor allem zwischen Stadt und Land. Die Versorgung des ländlichen Raumes mit Schlüsseltechnologien für digitale Dienstleistungen ist daher auch als Staatsaufgabe zu betrachten.

Der Österreichische Gemeindebund fordert, dass die Gemeinden kostenlosen Zugriff auf die von ihnen benötigten bundesweiten Registerdaten erhalten. Darüber hinaus wird die Schaffung des Zentralen Haushaltsregisters im Zuge der Haushaltsrechtsreform verlangt.

Zur Vermeidung der digitalen Kluft zwischen Stadt und Land hat der Bund ausreichende finanzielle Mittel für eine tatsächlich flächendeckende und nachhaltige Hochleistungs-Breitband-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Masterplan für den ländlichen Raum

Der Österreichische Gemeindebund ist der Ansicht, dass die Lebensperspektiven der Menschen in allen Gemeinden des Bundesgebietes gewahrt bleiben müssen. Neben den Lebenshaltungskosten sind Infrastruktur und Arbeitsmöglichkeiten und in unserem digitalen Zeitalter der Zugang zu Informationsnetzen ein essentieller Faktor, um auch für die Menschen in den ländlichen Räumen ein attraktives Lebensumfeld zu bieten. Die Gemeinden tun dies mit der Bereitstellung von Dienstleistungen im Sinne der Daseinsvorsorge, die heute mehr denn je von der digitalen Herausforderung geprägt ist.

Ansätze zur Förderung des ländlichen Raumes sind daher die systematische Verlegung von qualifizierten Arbeitsplätzen in den ländlichen Raum.

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt daher die Initiative eines Masterplans für den ländlichen Raum und verlangt, dass dieser von der Planung auch in die tatsächliche Umsetzung gelangt, etwa mit der Dezentralisierung diverser Behörden.

Der Bund die Sozialversicherungsträger haben die ärztliche Nahversorgung in jeder Gemeinde sicher zu stellen.

Schulreform

Der Österreichische Gemeindebund verlangt im Zuge der aktuellen Entwicklungen der Schulreform die Sicherstellung der Finanzierung des Schulwesens wie bisher und ohne zusätzliche Belastungen für die Gemeinden.

Jede Überwälzung von finanziellen Lasten oder Aufgaben und den damit verbundenen Kosten auf die Gemeinden werden daher abgelehnt. Der Österreichische Gemeindebund verlangt außerdem auf Bundesebene eine rechtlich klare Lösung für die Schulkonten der Pflichtschulen.

**Beschlossen im Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes,
Salzburg am 28. Juni 2017.**

ANHANG 6

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2017^{*)}

Im Berichtsjahr 2017 gab es zu einem Gesetzesvorhaben des Bundes Verlangen einzelner Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium, die teilweise wieder zurückgezogen wurden:

- Verordnung der BMB, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016) geändert wird und die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen aufgehoben wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht.

Verlangen der Länder **Kärnten, Oberösterreich** und **Salzburg** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

Begründung: Mehrbedarf an Dienstposten; Mehrkosten zur Hälfte von den Ländern zu tragen; Investitionsaufwand.

Die Verlangen von Oberösterreich und Salzburg wurden zurückgezogen.

^{*)} Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 7

Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG Übersicht der Jahre 1990 – 2017^{*)}

Jahr	Bund – Länder (mindestens zwei Länder)	Bund – ein Land	Länder untereinander
1990	2	2	2
1991	2	1	0
1992	2	0	4
1993	2	2	2
1994	2	1	2
1995	1	0	1
1996	2	0	1
1997	0	2	1
1998	0	2	3
1999	0	1	0
2000	2	2	0
2001	1	3	0
2002	0	3	0
2003	2	3	0
2004	5	0	2
2005	0	1	0
2006	0	4	1
2007	5	0	0
2008	4	0	3
2009	0	0	3
2010	3	0	1
2011	5	0	0
2012	5	2	2
2013	4	2	1
2014	4	0	0
2015	5	0	2
2016	2	0	0
2017	8	2	0
Summe	68	33	31
	101		

^{*)} Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt, da es sich um keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.

ANHANG 8

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2017

- Winterpaket zur Energieunion:
Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, KOM (2016) 761 endg;
Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, KOM (2016) 765 endg;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6693/89 vom 26.1.2017)
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, KOM (2016) 765 endg;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4697/384 vom 3.2.2017)
- Winterpaket zur Energieunion:
Verordnungsvorschlag über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor, KOM (2016) 862 endg. Verordnungsvorschlag über das Governance-System der Energieunion, KOM (2016) 759 endg;
Verordnungsvorschlag zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung), KOM (2016) 863 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5130/8 vom 22.2.2017)
- Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Anpassung des in einer Reihe von Rechtsakten vorgesehenen Regelungsverfahrens mit Kontrolle an die Art. 290 und 291 des AEUV, KOM (2016) 799 endg/2;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-7345/36 vom 7.3.2017)
- Binnenmarktstrategie:
Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, KOM (2016) 822 endg;
Vorschlag für eine Richtlinie über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwal-

tungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, KOM (2016) 821 endg;

Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungsvereinfachungen, KOM (2016) 824 endg;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5207/7 vom 13.3.2017)

- Verordnung über Mindestqualitätsanforderungen für die Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung und der Grundwasser-Befüllung; vorläufige Folgenabschätzung und Konsultation; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5303/1 vom 27.3.2017)

- Winterpaket zur Energieunion:

Vorschlag für eine Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), KOM (2016) 861 endg;

Vorschlag für eine Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM (2016) 864 endg;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5468/10 vom 3.5.2017)

- Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), KOM (2016) 767 endg;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5761/67 vom 9.5.2017)

- Europäische Säule sozialer Rechte:

Mitteilung zur Einführung einer Säule sozialer Rechte, KOM (2017) 250 final;

Vorschlag für eine interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte, KOM (2017) 251 endg;

Mitteilung zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben von berufstätigen Eltern, KOM (2017) 252 endg;

Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige, KOM (2017) 253 endg;

Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in den Mitgliedstaaten, KOM (2017) 254 endg;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4992/14 vom 26.6.2017)

- Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten, 1143/2014/EU; Kompetenzen zur Durchführung; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-7370/205 vom 29.6.2017)
- Binnenmarktstrategie:
Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, KOM (2016) 822 endg;
Vorschlag für eine Richtlinie über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, KOM (2016) 821 endg;
Weitere Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5207/21 vom 25.8.2017)
- Single Digital Gateway (SDG):
Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 / KOM (2017) 256 endg;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-7705/10 vom 31.8.2017)
- „Mobilitätspaket“:
hier: 1.) Änderung der „Wegekostenrichtlinie“ (RL 1999/62/EG):
Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, KOM (2017) 275 endg, und Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern, KOM (2017) 276 endg;
2.) Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor, KOM (2017) 281 endg;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4601/82 vom 12.9.2017)
- Rahmenrichtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, 2009/128/EG;
Anfrage der Europäischen Kommission;

- Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5982/51 vom 31.10.2017)
- Freihandelsabkommen;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-7437/259 vom 31.10.2017)
 - EU – Zuchtorganisationen; Pferdezuchtverband „Sachsen-Thüringen“; Ersuchen um a) Satzungsänderung und b) Genehmigung des Ursprungszuchtbuchs der Rasse „Deutsches Sportpferd“; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4811/5 vom 2.1.2017)
 - EU; Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten, 1143/2014/EU; Aktualisierung der Artenliste gemäß dem Artikel 4 obiger Verordnung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7370/176 vom 10.1.2017)
 - EU; Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union (NIS-Richtlinie); Innerstaatliche Umsetzung; **Gemeinsame Länderstellungnahme / Anfrage** (VSt-7247/56 vom 17.1.2017)
 - EU – Pferdezuchtorganisationen; Antrag des Verbandes „KFPS-Royal Friesian“ (Niederlande) um Erweiterung seines örtlichen Wirkungsbereichs auf Österreich; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4835/4 vom 31.1.2017)
 - EU – Naturschutz und Jagd; Bewertung der EU-Naturschutzrichtlinien durch die Europäische Kommission (EK – „Fitness Check“) – Aktionsplan zur Verbesserung der Umsetzung; Hintergrundpapier zum Aktionsplan – **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2816/2587 vom 13.2.2017)
 - EU – Zuchtorganisationen; Antrag des Schweinezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V. um Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf Österreich; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4889/3 vom 21.2.2017)
 - EU; Vorschlag der EK für eine Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG, KOM (2017) 10 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5458/7 vom 25.4.2017)
 - EU – Zuchtorganisationen; Ansuchen der Zuchtorganisation „Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen“; Antrag auf Genehmigung der Änderung der Satzung und der Zuchtbuchordnung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7664/7 vom 18.5.2017)
 - EU – Zuchtorganisationen; Genehmigung einer Änderung ihrer Satzung, Zuchtbuchordnung und den Grundsätzen für die Zucht der Rasse „American Quarter Horse“; Ansuchen der Züchtervereinigung „Deutsche

- Quarter Horse Association“ (Bayern); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4806/20 vom 27.6.2017)
- EU - Zuchtorganisationen; Antrag des Friesenpferde Zuchtverband e.V (Hessen) um Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7699/2 vom 6.7.2017)
 - EU – Zuchtorganisationen; Zuchtverband des Oldenburger Pferdes e.V. (Niedersachsen);
Antrag um Genehmigung geänderter Satzungen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4843/17 vom 7.7.2017)
 - EU – Zuchtorganisationen; Ansuchen des Springpferdezuchtverbands Oldenburg International (Niedersachsen) um Genehmigung einer Neufassung ihrer Satzung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7545/17 vom 1.9.2017)
 - EU – Zuchtorganisationen; Ansuchen des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter um Genehmigung der Änderung der Zuchtbuchordnung einschließlich der Grundsätze für die Zucht bestimmter Rassen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4834/11 vom 1.9.2017)
 - EU – nachhaltiger Pflanzenschutz; Umsetzungsplan für eine vermehrte Verfügbarkeit hinsichtlich eines risikoarmen Pflanzenschutzes und Beschleunigung einer integrierten Schädlingsbekämpfung; Anfrage der Europäischen Kommission; **Gemeinsame Antwort der Länder** (VSt-3061/18 vom 4.9.2017)
 - EU-Beihilfenrecht – Daseinsvorsorge; De-minimis-Verordnung (DAWI); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6869/37 vom 5.9.2017)
 - EU; Zukunft der Europäischen Union; Diskussions- und Reformprozess; **Gemeinsame Länderstellungnahme**; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017 (VSt-2391/12 vom 10.11.2017)
 - EU; Europäische Struktur- und Investitionsfonds post2020; Perspektiven der österreichischen Länder; **Gemeinsame Länderstellungnahme**; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017 (VSt-7677/31 vom 10.11.2017)

ANHANG 9

Begründete Stellungnahmen von National- und Bundesrat mit Subsidiaritätsrüge (Art 23g B-VG)

Jahr	Begründete Stellungnahmen gesamt	davon Nationalrat	davon Bundesrat
2017	-	0	6
2016	65	0	4
2015	8	0	0
2014	21	1	3
2013	88	0	6
2012	70	1	3
2011	64	0	1
2010	34	1	2
Gesamt	350	3	19

ANHANG 10

„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM (2012)130 endg.
Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM (2013) 534 endg.
Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen¹).
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.
Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

¹ Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen.

ANHANG 11

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017¹

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 20. Oktober 2017, welcher lautet:

1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die den Ländern und Gemeinden durch das Pflegeregressverbot entstehenden Ausgaben in Höhe der Einnahmefälle vollständig zu kompensieren.
2. Als erster Schritt müssen in der Einführungsphase die vom Bund in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von € 100 Mio. mindestens verdoppelt und umgehend zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert die Bundesregierung weiters auf, für die den Ländern und Gemeinden durch das Pflegeregressverbot entstehenden weiteren Folgeausgaben die tatsächlich benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, diese Mittel durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG langfristig sicherzustellen, unverzüglich Verhandlungen mit den Ländern aufzunehmen und eine Einigung bis Mitte 2018 herbeizuführen.
4. Die Landesfinanzreferentenkonferenz verweist bezüglich der Punkte 1., 2. und 3. auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus (Art. 5) und die einschlägigen Bestimmungen des ÖStP 2012 (Art. 14 Abs. 4 sowie die Außerkrafttrensregelung des Art. 28 Abs. 6 Z. 2).
5. Die Folgewirkungen der Abschaffung des Vermögensregresses (Investitionen, Wegfall von Selbstzahlern, steigende Fallzahlen, Attraktivierung der ambulanten Pflege, Wegfall von in der Vergangenheit erworbenen Ansprüchen etc.) verunmöglichen es, die im § 1 Abs. 1 Pflegefondsgesetz festgeschriebenen Obergrenzen für die Bruttoausgaben der Länder einzuhalten. Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert, die Folgeausgaben aus der Abschaffung des Vermögensregresses bei der Ermittlung der Einhaltung der Obergrenze außer Ansatz zu lassen und auch diesbezüglich mit den Ländern in Verhandlungen einzutreten.

Die Landeshauptleutekonferenz hält darüber hinaus fest, dass die Länder die sich aus den Punkten 1., 2. und 3. dieses Beschlusses ergebende Ersatzpflicht im Sinne des Artikels 5 der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung gegenüber dem Bund anmelden werden.

¹ VSt-7714/4 vom 10. November 2017.

ANHANG 12

Erklärung der Landeshauptleute: EU-Zukunftsszenario der österreichischen Länder (Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017)¹

(Auszug)

1. Die Landeshauptleute **begrüßen** den von der Europäischen Kommission mit dem „Weißbuch zur Zukunft Europas“ angestoßen **Diskussions- und Reformprozess** über die Zukunft der Europäischen Union.
2. Sie betonen, dass viele aktuelle Herausforderungen von den Mitgliedstaaten alleine nicht angemessen bewältigt werden können, sehen aber gleichzeitig die Notwendigkeit, die **Handlungsfähigkeit der EU** gegenüber diesen Herausforderungen **zu verbessern**. Wesentliches Ziel des Prozesses müssen die dafür notwendigen Reformen sein, aber auch die Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Gestaltungskraft der EU.
3. Die Landeshauptleute **erinnern** an ihren genau vor 30 Jahren, am 13. November 1987 gefassten **Beschluss**, in dem sie die **Vollmitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Gemeinschaft unterstützt** haben. Dies war wesentlicher Baustein auf dem Weg Österreichs in die EU. Die Landeshauptleute wollen im Rahmen ihrer europapolitischen Verantwortung nun auch den aktuellen Reformprozess aktiv mitgestalten.
4. Die Landeshauptleute bekennen sich im Sinn der Erklärung der führenden Vertreter vom März 2017 von Rom zu einer auf **starken Werten, einer Gemeinschaft des Friedens, der Freiheit, der Demokratie, der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruhenden EU**, die sich für ein sicheres und geschütztes, ein wohlhabendes und nachhaltiges, ein soziales und ein stärkeres Europa in der Welt einsetzt.
5. Die Zukunft der EU liegt aus Sicht der Landeshauptleute weder in einem generellen „mehr“ oder „weniger“ EU noch in einer Fortsetzung des Status quo oder einem partiellen Sprung nach vorne. Zukünftige Leitplanken der EU muss vielmehr sein: **„dort mehr EU, wo es mehr EU braucht“**, **„dort weniger EU, wo es weniger EU braucht“**. Die Länder fordern also ein differenziertes Szenario, das sich konsequent am **Subsidiaritätsprinzip** orientiert. Die EU muss ihre Aktivitäten auf jene Maßnahmen konzentrieren, die transnationale Aspekte aufweisen und wo gemeinsames Handeln einen deutlichen Nutzen im Vergleich zu rein nationalem bzw. regionalen

1 VSt-2391/12 vom 10. November 2017.

Handeln bringt. Unterhalb der Schwelle von Vertragsänderungen besteht dabei erheblicher Spielraum, die EU-Kompetenzen dort auszuschöpfen, wo EU-Regelungen bessere Ergebnisse bringen als nationale und regionale Regelungen, im Gegenzug aber dort auf EU-Regelungen zu verzichten, wo dies nicht der Fall ist.

6. Im Sinn der Konzentration auf jene Maßnahmen, die tatsächlich EU-Mehrwert bringen, fordern die Landeshauptleute, im EU-Gesetzgebungsprozess das **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip** konsequenter und frühzeitiger als bisher zu beachten, um diesem damit **tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen**. Zudem betonen sie auch die Notwendigkeit, die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips dadurch zu verbessern, dass dessen Kriterien geschärft, die Frist für die Subsidiaritätsprüfung verlängert und die Auseinandersetzung der Kommission mit begründeten Stellungnahmen im Sinn eines Europa der Multi-Level-Governance intensiviert werden.
7. **Besonderen EU-Mehrwert** sehen die Landeshauptleute in den **Politikfeldern** des Außengrenzschutzes, der inneren und äußeren Sicherheit, der Vertretung Europas in der Welt, der Forschung, Innovation und der Digitalisierung. Hier ist **mehr und intensiveres EU-Handeln** notwendig, ebenfalls in Bezug auf einzelne Aspekte der Migration. Die Handlungsfähigkeit der EU muss unter Beweis gestellt werden, es sind konkret und rascher Maßnahmen zu setzen. Auch der Binnenmarkt, der maßgeblich zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der EU und zu Wirtschaftswachstum beiträgt, erfordert abgestimmtes EU-Handeln.
8. In **einigen Politikfeldern** demgegenüber sollte der **Mehrwert von EU-Regelungen** aus Sicht der Landeshauptleute kritisch **hinterfragt** werden. Dies gilt besonders in den Bereichen Gesundheit, Industrie, Kultur, Tourismus, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport, Katastrophenschutz, Verwaltungszusammenarbeit, die auf tatsächlich transnationale Aspekte einzugrenzen sind. Ebenso sind Beihilfe- und Vergaberegulungen auf EU-Ebene auf das für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässliche Maß zu beschränken. Auch in Teilbereichen der Umweltpolitik mangelt es an transnationalen Bezügen und es bedarf keiner EU-Regelungen.
9. **Politikbereiche** wie Beschäftigung und Soziales, Landwirtschaft, Regionalpolitik, Klima und Energie werden – in unterschiedlichem Umfang – bereits derzeit auf EU-Ebene geregelt und bedürfen weiterhin **auf EU-Ebene abgestimmter Maßnahmen**. In Anbetracht der Tragweite der Gemeinsamen Agrarpolitik fordern die Landeshauptleute diese, ebenso wie die Regionalpolitik – auch bei sich voraussichtlich ändernden finanziellen Rahmenbedingungen und in Anpassung an diese –, fortzusetzen. Im Beschäftigungs- und Sozialbereich verfügt die EU über beschränkte Hand-

lungsmöglichkeiten. Die mitgliedstaatlichen und regionalen Kompetenzen sind dabei zu achten.

10. Die formellen **Verantwortlichkeiten** für die Gesetzgebung in Europa müssen klar verankert werden. Die Landeshauptleute fordern daher, dass die Kommission EU-Regelungen nur bei eindeutiger EU-Kompetenz bzw. im Rahmen dieser Rechtsgrundlage vorschlägt und zur Achtung regionaler und nationaler Kompetenzen Richtlinien tatsächlich als Zielvorgaben mit allgemeinen Grundsätzen gestaltet. Um Rechtsetzung auf das notwendige Maß zu beschränken, muss sich die EU bei ihrem Handeln von den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und Entbürokratisierung leiten lassen. Da vor dem Hintergrund der mangelnden demokratischen Legitimation die steigende Zahl von delegierten und Durchführungsrechtsakten problematisch ist, müssen diese gezielter zum Einsatz gebracht und in der Anzahl reduziert werden.

ANHANG 13

Gemeinsam Perspektiven schaffen – aktuelle Länderpositionen (Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017)

(Auszug)¹

Allgemeines

Die Länder betonen, dass in der abgelaufenen Legislaturperiode von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Strukturen in Richtung eines modernen Staates mehrere Projekte erfolgreich vereinbart und umgesetzt werden konnten. Diesbezüglich ist insbesondere die Unterzeichnung des Paktums über den Finanzausgleich hervorzuheben, welcher seit 01.01.2017 gilt. Gleichzeitig mit dem Abschluss des Finanzausgleichs für die Periode ab 2017 ist auch der Abschluss einer neuen 15a-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erfolgt, die die kontinuierliche Fortschreibung der festgelegten Finanzierungsmechanismen der letzten Periode sicherstellt. Aber auch die Bildungsreform konnte nach langem Ringen mit dem Beschluss des Bildungsreformgesetz 2017 abgeschlossen werden. Schließlich kann auf die laufende Bestrebung der Länder sowie die Initiativen in den Ländern zur Deregulierung hingewiesen werden, die bereits eine Reihe von Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Unternehmen selbst sowie eine Reduktion der Verwaltungskosten bewirkt hat.

Bund und Länder haben sich in einer gemeinsamen Erklärung anlässlich der Landeshauptleutekonferenz im Oktober 2016 im Weiteren zu einer Föderalismus- und Bundesstaatsreform bekannt und zur Umsetzung eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt mit je vier Vertretern von Bund und Land. Die aktuellen Herausforderungen an Politik und Verwaltung verlangen mehr denn je eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Themen Aufgabenentflechtung und Dezentralisierung. Das gemeinsame Ziel ist eine effizientere und bürgernahe Verwaltung, die den Anforderungen unserer Zeit gerecht wird. Von der Landeshauptleutekonferenz wurde im Mai 2017 in Alpbach eine gemeinsame Länderposition zur Bundesstaatsreform beschlossen, welche die Verbindungsstelle der Bundesländer an die Bundesregierung weitergeleitet hat. Es werden entsprechende Veranlassungen für die weiteren Arbeiten der politischen Steuerungsgruppe gefordert. Insbesondere wurde eine Position zur Neuordnung der Grundsatzgesetzgebung des Art. 12 B-VG erarbeitet.

1 VSt-56/971 vom 10.11.2017.

Darin bekennen sich die Länder zum Anliegen einer Bündelung und Entflechtung von Zuständigkeiten. Der Kompetenztypus der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung soll weitgehend aufgelöst werden. Im Hinblick auf das bundesstaatliche Prinzip der Bundesverfassung ist dabei im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtpakets sicherzustellen, dass die derzeit dem Kompetenztypus der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung zugeordneten Angelegenheiten nicht einseitig der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes zugewiesen werden. Auch administrative Doppelgleisigkeiten, die durch Sonderbehörden des Bundes entstehen, sollen abgebaut und die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern gestärkt werden. Darüber hinaus werden Vereinfachungen der Verwaltungsstrukturen und sonstige Reformvorschläge aufgezeigt. Details können der Anlage zu diesem Forderungspapier entnommen werden (Gemeinsame Länderposition zur Bundesstaatsreform: Arbeitsunterlage der LADK für die Tagung der LHK am 12. Mai 2017).

Vor diesem Hintergrund und im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger betonen die Länder auch für die Zukunft die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Sinne des kooperativen Bundesstaates, um so die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu bewältigen. Das Gemeinsame soll bewusst vor das Trennende gestellt werden. Die Länder erklären ausdrücklich ihre Bereitschaft zu einer solchen Zusammenarbeit und erwarten diese auch von der neuen Bundesregierung. Zusammenarbeit, Transparenz und Koordination spielen dabei eine wichtige Rolle.

Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Interessen herzustellen. Die Länder erachten es daher als geboten, die österreichische Bundesstaatlichkeit zu einem modernen Föderalismus mit dem Ziel, die Länder zu stärken, weiterzuentwickeln.

ANHANG 14

Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien aus Anlass der Konstituierung des Nationalrates am 9. November 2017 für die XXVI. Gesetzgebungsperiode (GP)¹

Die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage unterstützen einen stetigen Innovations- und Reformprozess der Strukturen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Im Zentrum stehen dabei eine zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung bei gleichzeitiger Orientierung am Wohl der Bürgerinnen und Bürger.

Anlässlich der Konstituierung des Nationalrates für die XXVI. GP erachten es die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage für angebracht, ihre grundlegenden Positionen den Fraktionen, dem Präsidium des Nationalrates und den Klubobmännern und Klubobfrauen der im Nationalrat vertretenen Parteien zur Kenntnis zu bringen, mit dem Ersuchen diese in ihre Überlegungen hinsichtlich der angestrebten Reformen und in die damit verbundenen gesetzlichen und budgetären Vorbereitungsarbeiten einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Für die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage ist das Bekenntnis zum bundesstaatlichen Prinzip der Republik Österreich grundlegendes Element des politischen Handelns. Selbstverständlich verschließen sich die Landtage nicht einer Reform der gesamten staatlichen Strukturen insbesondere der Verwaltungsorganisation. Ausgangspunkt aller Reformbestrebungen sollten folgende Leitlinien sein:

1. Die föderale Grundordnung als wichtiger Schutz vor illiberalen Tendenzen in der Demokratie
2. Die Bedeutung des Wettbewerbs für die moderne Bundesstaatlichkeit
3. Föderalismus als Garant für Bürgernähe und Identitätsbildung

Ad 1) Die föderale Grundordnung als wichtiger Schutz vor illiberalen Tendenzen in der Demokratie

Auf internationaler Ebene gibt es jüngst immer mehr Beispiele, in welchen vor allem in zentral organisierten Staaten illiberale, demokratieaushöhlende, grundrechts- und medienfreiheitseinschränkende Tendenzen auftreten. Der Ausgang dieser Entwicklung ist noch offen, jedoch werden diese Tendenzen

¹ VSt-56/972 vom 28. November 2017.

mit großer Besorgnis registriert und beobachtet. Staaten mit einer föderalen Grundordnung sind gegenüber solchen Tendenzen wesentlich widerstandsfähiger. Gerade in Deutschland, Österreich und der Schweiz hat sich die parlamentarische Mehrebenen-Demokratie als in höchstem Maße stabilisierend erwiesen.

In föderalen Systemen ist staatliche Macht nicht nur klassisch in Gesetzgebung, Vollziehung und Gerichtsbarkeit geteilt, sondern auch vertikal auf mehrere selbstständige Gliedstaaten verteilt. Die demokratiepolitische Schutzfunktion vor illiberalen Tendenzen durch diese horizontale und vertikale Gewaltentrennung, die föderalistischen Grundordnungen immanent ist, wird noch zu wenig beachtet bzw. unterschätzt. Sie bietet institutionellen Schutz vor abrupten, umfassenden demokratiepolitischen negativen Verwerfungen. Eine föderale Grundordnung wie sie in diesen Staaten erfolgreich praktiziert wird, stellt einen maßgeblichen demokratiepolitischen Wert an sich dar und sollte in seiner institutionellen Ausgestaltung gestärkt werden.

ad 2) Die Bedeutung des Wettbewerbs für die moderne Bundesstaatlichkeit

Die föderale Grundordnung ist nicht nur demokratiepolitischer Selbstzweck, sondern entfaltet ihre innovative Kraft auch in Form eines lebendigen Wettbewerbs. In Anerkennung dessen, dass es für gleichartige Herausforderungen unterschiedliche Ansichten, unterschiedliche politische Wertungen, und damit auch unterschiedliche Lösungswege geben kann, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landesparlamente überzeugt, dass durch föderale Strukturen diesem Pluralismus am besten Rechnung getragen werden kann. Die Präsidentinnen und Präsidenten sprechen sich ausdrücklich für konsequentes *Benchmarking* und *Evaluierungsprozesse* auf allen staatlichen Ebenen aus, um wettbewerbsähnliche Impulse für das gesamte staatliche Handeln zu zeitigen. Denn durch *best-practice* Modelle und durch das Ausprobieren neuer Ideen gibt es auch die Möglichkeit voneinander zu lernen und gegebenenfalls auch Korrekturen durchzuführen. Fehlentwicklungen können besser und effizienter erkannt und vermieden werden.

Das Bekenntnis zu einem gelebten Wettbewerb innerhalb der staatlichen Strukturen fordert nicht nur den Landesgesetzgeber, sondern insbesondere auch die Bundesgesetzgebung. Der stete Ruf nach bundeseinheitlichen Regelungen mag auf der Suche nach vermeintlich einfachen Antworten nachvollziehbar erscheinen. Jedoch liegt darin die Gefahr, nicht nur regional nicht adäquate Regelungen von mangelnder Akzeptanz zu schaffen, sondern innovative Impulse von vornherein zu unterbinden, die zu neuen Ideen, neuen Ansätzen und neuen Lösungen führen könnten. Das gelebte Subsidiaritätsprinzip dient dazu die Innovationsfähigkeit der Regionen zu erhalten und gleichzeitig das erforderliche Homogenitätsbedürfnis abzudecken. Einheitlichkeit ist genau so wenig Selbstzweck, wie der Föderalismus; Einheitlichkeit ist nur dann herzustellen, wenn eine Aufgabe regional nicht mehr hinreichend erfüllt

werden kann. Im Zweifel ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die föderale Lösung vorzuziehen.

Ad. 3.) Föderalismus als Garant für Bürgernähe und Identitätsbildung

Die föderale Grundordnung führt nachweislich zu einer ausgewogeneren regionalen Entwicklung im Vergleich zu zentralistisch organisierten Staaten. In den Bundesländern hat dies zu einer starken Identitätsbildung beigetragen, die letztlich die kulturelle Vielfalt ebenso stärkt, wie die Bereitschaft des Einzelnen zum bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement, mit durchwegs positiven Effekten auf die Zivilgesellschaft. Die Landtage und Landesregierungen können rascher und situationsangepasster auf aktuelle Herausforderungen und Probleme reagieren und stellen dadurch ihre Bürgernähe sowie demokratische Legitimation und Akzeptanz unter Beweis.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage fordern daher eine dem bundesstaatlichen Prinzip entsprechende frühzeitige Einbindung der Landesparlamente in sämtliche Reformprozesse.

ANHANG 15

Masterplan für den ländlichen Raum; Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 26. November 2017¹

Die Landtagspräsidentenkonferenz hat sich mit dem Masterplan für den ländlichen Raum befasst und hält dazu fest, dass ein weitergeführter Prozess jedenfalls unter Berücksichtigung des bundesstaatlichen Prinzips, getragen vom Gedanken der sinnvollen Erweiterung der Landeskompetenzen nach dem Subsidiaritätsprinzip sowie einer frühzeitigen Einbindung der Landesparlamente zu erfolgen hat.

1 VSt-6339/1 vom 29. November 2017.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd. 121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd. 122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)

- Bd. 123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd. 124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd. 125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich
Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER,
Oberösterreich
Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol
Dr. Christian RANACHER, Tirol
Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

